

**LOKALE SCHIFFFAHRTSREGELN
AUF DER DONAU
(SONDERBESTIMMUNGEN)**

(mit Stand Oktober 2022)

**DONAUKOMMISSION
BUDAPEST
2024**

Die lokalen Schifffahrtsregeln auf der Donau (Sonderbestimmungen) wurden vom Sekretariat der Donaukommission zusammengestellt. Die in dieser Veröffentlichung zusammengestellten Materialien enthalten die von den zuständigen Behörden der Donaustaaten eingegangen und vom Sekretariat in die Amtssprachen der Donaukommission übersetzten lokalen Schifffahrtsregeln auf der Donau (Sonderbestimmungen), diese sind als Ergänzung zum allgemeinen Teil der von der Donaukommission angenommenen „Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau“ (DFND) unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Bedingungen auf ihren Donaustreckenabschnitten zu betrachten.

Inhaltsverzeichnis

Österreich (AT) Die vorliegenden „Zusätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen“ sind Teil der am 31. Januar 2019 veröffentlichten Verordnung BGBl. II Nr. 31/2019 des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung	15
§ 0.01 Örtlicher Geltungsbereich	15
§ 0.02 Sachlicher Geltungsbereich	15
2. TEIL Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau	16
1. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen	16
§ 1.01 Begriffsbestimmungen	16
§ 1.02 Schiffsführer	17
§ 1.06 Benutzung der Wasserstraße	17
§ 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge	17
§ 1.09 Besetzung des Ruders	18
§ 1.10 Schiffsurkunden und andere Dokumente	18
§ 1.21 Sondertransporte	18
§ 1.23 Erlaubnis von Veranstaltungen	18
§ 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe ..	19
§ 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt	19
§ 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen	19
§ 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen	19
§ 3.23 Bezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen	19
§ 3.27 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht sowie Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke	19
§ 4.05 Sprechfunk	20
§ 4.07 Automatisches Identifikationssystem für die Binnenschifffahrt (Inland AIS) ..	20
§ 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße	20
§ 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen	20
§ 6.20 Vermeidung von Wellenschlag	21
§ 6.21 Verbände	21
§ 6.28 Durchfahren der Schleusen	21
§ 6.28a Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen	23
§ 6.29 Vorrang bei der Schleusung	23
§ 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen; Verwendung von Radar	24
§ 6.35 Wasserschifahren und ähnliche Aktivitäten	24

§ 6.37 Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern	24
§ 7.01 Allgemeine Regeln für das Stillliegen	24
§ 7.02 Stillliegen	24
§ 7.03 Ankern	24
§ 7.04 Festmachen	24
§ 7.08 Wache und Aufsicht	25
§ 8.02 Meldepflicht	25
§ 10.02 Pflicht zur Beachtung regionaler Vorschriften	25
§ 10.04 Verbot der Einbringung und Einleitung	25
§ 10.05 Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord	26
§ 10.07 Sorgfaltspflicht beim Bunkern	26
3. TEIL Zusätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen	27
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	27
§ 11.01 Begriffsbestimmungen	27
§ 11.02 Schifffahrtsaufsichtsorgane; Schleusenaufsichten; Hafenmeister; betraute Personen	27
§ 11.03 Meldungen	29
§ 11.04 Schifferausweise	30
§ 11.05 Schifffahrtsbetrieb - Allgemeine Bestimmungen	31
§ 11.06 Fahrgastschifffahrt	31
§ 11.07 Betrieb von Fähren	32
§ 11.08 Veranstaltungen	33
§ 11.09 Sondertransporte	35
§ 11.10 Schiffskraftstoffe	36
§ 11.11 Ausrüstung von Sportfahrzeugen	36
2. KAPITEL (ohne Inhalt)	37
3. KAPITEL (ohne Inhalt)	37
4. KAPITEL (ohne Inhalt)	37
5. KAPITEL Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße	37
§ 15.01 Hinweiszeichen	37
§ 15.02 Bezeichnung von Wasserflugplätzen	38
§ 15.03 Bezeichnung von Waterbike-Zonen	38
6. KAPITEL Fahrregeln	38
§ 16.01 Segelfahrzeuge	38
§ 16.02 Schwimmkörper und Wasserflugzeuge	38

§ 16.03 Wasserschifahren und ähnliche Sportarten	39
§ 16.04 Beschränkung des Badens, Schwimmens und Sporttauchens	40
§ 16.05 Benützung der Schifffahrtsanlage des Tanklagers Korneuburg	40
7. KAPITEL Regeln für das Stillliegen	41
§ 17.01 Benützungsbeschränkungen für die Schifffahrtsanlagen in Dürnstein	41
§ 17.02 Benützungsbeschränkungen für die Schifffahrtsanlagen in Weißenkirchen ..	41
8. KAPITEL Meldepflichten	41
§ 18.01 Regelung des Schiffsverkehrs in den Stauhaltungen	41
4. TEIL Örtliche und zeitliche Schifffahrtsbeschränkungen auf der Donau und anderen Wasserstraßen	42
§ 20.01 Beschränkung der Schifffahrt bei hohen Wasserständen	42
§ 20.02 Schifffahrtsbeschränkungen bei Struden	43
§ 20.03 Vorschriften für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen	45
§ 20.04 Beschränkung der Verbandsgrößen	46
§ 20.05 Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal	47
§ 20.06 Vorschriften für die March	49
5. TEIL Bestimmungen für die Grenzstrecken der Donau	49
§ 30.01 Vorschriften für die österreichisch - deutsche Grenzstrecke (Strom-km 2223,15 bis 2201,77)	49
§ 30.02 Vorschriften für die österreichisch - slowakische Grenzstrecke (Strom-km 1880,26 bis 1872,70)	50
§ 30.03 Kontrollen durch den öffentlichen Sicherheitsdienst und die Zollverwaltung	50
6. TEIL Hafenordnung	51
1. KAPITEL Öffentliche Häfen	51
§ 40.01 Verhalten im Hafengebiet	51
§ 40.02 Auskunftspflicht	51
§ 40.03 Beschränkungen für das Einlaufen in Häfen	51
§ 40.04 Überbelegung des Hafens	52
§ 40.05 An- und Abmelden	52
§ 40.06 Betreten der Fahrzeuge	52
§ 40.07 Benützungsbeschränkungen	53
§ 40.08 Reinhaltung des Hafens	53
§ 40.09 Verhalten bei Gefahr	53
§ 40.10 Schleppen, Schieben und Verholen der Fahrzeuge	53
§ 40.11 Liegeplätze	54
§ 40.12 Festmachen	54

§ 40.13 Beaufsichtigung der Fahrzeuge.....	54
§ 40.14 Verwendung von Ankern, Trossen, Seilen und Ketten	55
§ 40.15 Loswerfen.....	55
§ 40.16 Gebrauch der Propulsionsorgane	55
§ 40.17 Landgang	55
§ 40.18 Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen	56
§ 40.19 Sicherung von Leitungen	56
§ 40.20 Andere Benützung der Hafengewässer.....	56
§ 40.21 Verkehr im Hafen	56
§ 40.22 Liegeordnung	56
§ 40.23 Umschlag	56
§ 40.24 Gefährdung durch Gegenstände beim Umschlag	57
§ 40.25 Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern	57
§ 40.26 Tankhäfen.....	57
§ 40.27 Schutz und Winterstand	58
§ 40.28 Schifffahrtsaufsicht im Hafen	59
2. KAPITEL Privathäfen	59
§ 41.01 Anwendung des 1. Kapitels auf Privathäfen.....	59
§ 41.02 Schutz und Winterstand in Privathäfen.....	59
3. KAPITEL Ausnahmebestimmungen	59
§ 42.01 Ausnahmen von den Bestimmungen des 2. Teils	59
7. TEIL Treppelwege	60
§ 50.01 Benützung der Treppelwege	60
§ 50.02 Verkehrsregelung auf Treppelwegen.....	61
§ 50.03 Bezeichnung der Treppelwege.....	61
§ 50.04 Kontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes	63
8. TEIL Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen.....	63
§ 60.01 Organstrafverfügungen	63
§ 60.02 Übergangsbestimmungen.....	63
§ 60.03 Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften.....	63
§ 60.04 Inkrafttreten.....	63
Ungarn (HU) Die nachfolgenden „Sonderbestimmungen für Binnenwasserstraßen auf dem Gebiet von Ungarn“ bilden Teil II der Schifffahrtsordnung, die mit Verordnung 57/2011 (XI. 22.) NFM des Ministers für nationale Entwicklung von Ungarn ab dem 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wurde.	63

TEIL II ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR BINNENWASSERSTRASSEN AUF DEM GEBIET VON UNGARN.....	63
A. ALLGEMEINE REGELN	63
KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	63
Artikel 1.01 Begriffsbestimmungen.....	63
Artikel 1.02 Führer von Wasserfahrzeugen und für die Aufsicht von schwimmenden Anlagen verantwortliche Person	65
Artikel 1.03 Befähigung zum Führen von schwimmenden Einrichtungen.....	68
Artikel 1.04 Führen von schwimmenden Einrichtungen	68
Artikel 1.05 Höchstzulässige Beladung, Höchstzahl der Fahrgäste, Bau, Ausrüstung und Besatzung der Schiffe	69
Artikel 1.06 Urkunden	69
Artikel 1.07 Gefährliche Hindernisse	70
Artikel 1.08 Festgefahrene oder gesunkene schwimmende Einrichtungen	70
Artikel 1.09 Sonderbestimmungen	70
Artikel 1.10 Sondertransporte.....	71
Artikel 1.11 Anordnungen vorübergehender Art.....	71
Artikel 1.12 Sportliche und sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser.....	72
Artikel 1.13 Beförderung gefährlicher Güter.....	72
Artikel 1.14 Schifffahrtsregeln	73
KAPITEL 2 BEZEICHNUNG VON SCHWIMMENDEN EINRICHTUNGEN, SICHTZEICHEN, SCHALLZEICHEN, SPRECHFUNK UND BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSE	74
Artikel 2.01 Bezeichnung von schwimmenden Einrichtungen.....	74
Artikel 2.02 Bezeichnung von Markierungsschiffen, Schiffen der Wasserschutzpolizei, der Zollbehörden sowie von Schiffen der Landesverteidigung und des Katastrophenschutzes, die zur Vorbeugung oder Beseitigung von Gefahrensituationen eingesetzt werden.....	74
Artikel 2.03 Licht- und Schallzeichenanlagen.....	74
Artikel 2.04 Vorfahrtsrecht.....	75
Artikel 2.05 Sprechfunk.....	75
Artikel 2.06 Bezeichnung von Fähranlegestellen	76
Artikel 2.07 Kennzeichnungspflicht bei Nacht für Boote mit Person an Bord	76
KAPITEL 3 SCHIFFFAHRTSREGELN	76
Artikel 3.01 Radarfahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen.....	76
Artikel 3.02 Führung des Schiffes beim Ablegen.....	76
Artikel 3.03 Verkehr von Booten, Wassersportgeräten und kleinen Schiffen.....	76

Artikel 3.04 Begegnung mit schnellen Schiffen	78
KAPITEL 4 SONDERVORSCHRIFTEN.....	78
Artikel 4.01 Beförderung von Fahrgästen und Fahrzeugen auf Fähren.....	78
Artikel 4.02 Pontonbrücke	78
Artikel 4.03 Durchfahrt durch Schleusen	78
Artikel 4.04 Alarmplan	79
Artikel 4.05 Sicherheitsanforderungen an Boote und kleine Schiffe	79
Artikel 4.06 Vorschriften für das Baden von einem Wasserfahrzeug aus außerhalb einer gekennzeichneten Badestelle	80
Artikel 4.07 Nutzung von Booten und Wassersportgeräten	80
Artikel 4.08 Wassersportplatz.....	80
Artikel 4.09 Vorschriften für das Schleppen und den Aufenthalt an Bord von Wasserfahrzeugen und Wasserflugzeugen	81
Artikel 4.10 Befahren von zum Baden bezeichneten Wasserflächen bzw. von Bereichen, in denen Taucherarbeiten erfolgen.....	81
Artikel 4.11 Vorschriften für Wasserflugzeuge und Wasserflugplätze auf dem Wasser.....	81
Artikel 4.12 Vorschriften für die Personenbeförderung	82
Artikel 4.13 Einschränkungen für die Benutzung von Wassersportgeräten	82
Artikel 4.14 Bezeichnung des Wasserrettungsdienstes	83
Artikel 4.15 Durchführung von Arbeiten auf dem Wasser.....	83
KAPITEL 5 REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN	83
Artikel 5.01 Aufsicht von schwimmenden Einrichtungen.....	83
Artikel 5.02 Stillliegen außerhalb des Fahrwassers.....	83
Artikel 5.03 Wach- und Aufsichtsdienst.....	83
B. REGELN FÜR FLÜSSE UND KANÄLE.....	84
KAPITEL 6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	84
Artikel 6.01 Verkehrsregeln für Boote	84
Artikel 6.02 Sicherheitsbestimmungen für den Verkehr von Seilfähren.....	84
Artikel 6.03 Treibenlassen	85
Artikel 6.04 Stillliegen von schwimmenden Anlagen	85
Artikel 6.05 Berg- und Talfahrt auf Kanälen.....	86
Artikel 6.06 Verkehr von Schiffen, die gefährliche Güter befördern	86
KAPITEL 7 AUSFÜHRLICHE REGELN FÜR EINZELNE WASSERSTRASSEN.....	86
7.1 Donau.....	86
Artikel 7.11 Sprechfunkbenutzung und Radarschiffahrt.....	86
Artikel 7.12 Führung des Schiffes beim Ablegen.....	86

Artikel 7.13 Floßverkehr.....	86
Artikel 7.14 Anwendung von Lichtzeichen auf schwimmenden Anlagen	86
Artikel 7.15 Verkehrsordnung	86
Artikel 7.16 Verkehrsordnung im Bereich von Budapest.....	88
Artikel 7.17 Verkehrsordnung im Bereich von Mohács.....	88
Artikel 7.18 Verkehr von Gefahrgutschiffen auf der Donau	89
7.2 Donauarm Moson.....	89
Artikel 7.21 Sprechfunkbenutzung	89
7.3 Donauarm Szentendre.....	89
Artikel 7.31 Sprechfunkbenutzung	89
Artikel 7.32 Benutzung von Wassersportgeräten	89
Artikel 7.33 Verkehr und Stillliegen bei Eisbildung zwischen Fluss-km 1,5 und 0,5.....	89
Artikel 7.34 Verkehrseinschränkung bei hohem Wasserstand	90
7.4 Donauarm Ráckeve	90
Artikel 7.41 Sprechfunkbenutzung	90
Artikel 7.42 Verkehr von Wasserfahrzeugen.....	90
Artikel 7.5 - Sió.....	90
Artikel 7.6 - Drau.....	90
Artikel 7.7 - Theiß.....	90
Artikel 7.8 - Bodrog.....	90
Artikel 7.9 - Östlicher Hauptkanal.....	90
Artikel 7.10 - Kettös- und Hármas-Körös.....	90
C. VORSCHRIFTEN FÜR SEEN.....	90
KAPITEL 8 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	90
KAPITEL 9 AUSFÜHRLICHE VORSCHRIFTZEN FÜR EINZELNE SEEN.....	90
Anlage II-1 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN	91
Anlage II-2.....	92
I. VORGESCHRIEBENE BOOTSAUSSTATTUNG.....	92
II. AUSRÜSTUNG FÜR KLEINE VERGNÜGUNGSFAHRZEUGE	94
Anlage II-3 INTERNATIONALE SIGNAL(CODE-)FLAGGEN UND WIMPEL ...	96
Anlage II-4 ZUSÄTZLICHE BEZEICHNUNG VON SCHIFFEN, DIE GEFÄHRLICHE GÜTER IN ODER AUS SEEHÄFEN BEFÖRDERN.....	97
Anlage II-5 FAHRWASSERBEZEICHNUNG AUF SEEN.....	100
Anlage II-6 BEZEICHNUNG VON HÄFEN AUF SEEN.....	100
Anlage II-7 METEOROLOGISCHE VERHÄLTNISSE AUF SEEN	100

Anlage II-8 VORSCHRIFTEN FÜR DIE FLAGGENFÜHRUNG	100
Anlage II-9 AUF DEM HOHEITSGEBIET VON UNGARN VERWENDETE SONDERZEICHEN	101
Anlage II-10 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG ODER DIE GEBRAUCHSÜBERLASSUNG VON WASSERFAHRZEUGEN ZU VERGNÜGUNGSZWECKEN.....	103
Anlage II-11 SONDERVORSCHRIFTEN FÜR RETTUNGSMOTORBOOTE	103
Kroatien (HR) Die nachfolgenden SONDERBESTIMMUNGEN wurden durch das Gesetz über die Flussschifffahrt und die Binnenhäfen sowie durch die Verordnung über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen der Republik Kroatien festgelegt.	104
GESETZ ÜBER DIE FLUSSSCHIFFFAHRT UND DIE BINNENHÄFEN.....	104
Artikel 4 (§ 1.01 – Begriffsbestimmungen).....	104
Artikel 62 (§ 1.02 – Schiffsführer)	104
Artikel 67 (§ 1.02 – Schiffsführer)	105
VERORDNUNG ÜBER DIE SCHIFFFAHRT AUF DEN BINNENWASSERSTRASSEN	105
Artikel 2 (§ 1.01 – Begriffsbestimmungen).....	105
Artikel 25 (§ 6.35 – Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten).....	105
Artikel 29 (§ 6.37 – Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern).....	105
Artikel 42 (§ 3.08 - Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb)	105
Artikel 87 (§ 4.05 – Sprechfunk)	105
KAPITEL 12 VORSCHRIFTEN FÜR ANDERE ABSCHNITTE DER BINNENGEWÄSSER, FÜR WINTERHÄFEN UND WINTERSCHUTZHÄFEN .	106
Artikel 161	106
Artikel 162	106
Artikel 163	106
Artikel 164	106
Artikel 165	106
Artikel 166	107
Artikel 167	107
Artikel 168	107
Artikel 169	107
Artikel 170	107
Serbien (SRB) Sonderbestimmungen für die Fahrt von Schiffen und anderen Fahrzeugen auf dem Fahrwasserabschnitt der Donau in der Republik Serbien (Novi Sad) von km 1.250,00 bis km 1.261,00.....	108
TEIL 1 Allgemeine Bestimmungen für die Schifffahrt und das Fahrwasser.....	108

TEIL 2 Abmessungen der Schiffe und Verbände	109
TEIL 3 Stillliegen und Ankern	110
TEIL 4 Verbote und Einschränkungen	111
TEIL 5 Sonstiges.....	111
Rumänien (RO) Die nachfolgenden „Sonderbestimmungen für die Schifffahrt auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau“ wurden mit Verordnung des rumänischen Verkehrsministers Nr. 859 vom 7. Juni 2013 erlassen; sie sind am 26. Juli 2013 in Kraft getreten und wurden mit der Verordnung Nr. 624 vom 14. Mai 2015 abgeändert.....	113
3. TEIL SONDERREGELN FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DEM RUMÄNISCHEN STRECKENABSCHNITT DER FLUSSDONAU.....	113
A. SONDERREGELN FÜR DIE SCHIFFFAHRT BEIM DURCHFAHREN DER BRÜCKE GIURGENI-VADU-OII (km 237 + 800)	113
§ 1 Durchfahren der Brücke. Abmessungen der Durchfahrtsöffnungen	113
§ 2 Höchstabmessungen der Verbände	113
§ 3 Technisch-nautische Anforderungen an Verbände.....	114
§ 4 Liegestellen und Manövrierbedingungen	114
B. SONDERREGELN FÜR DIE SCHIFFFAHRT BEIM DURCHFAHREN DER BRÜCKEN VON CERNAVODĂ (km 300 und km 300 + 070)	115
§ 1 Durchfahren der Brücken.....	115
§ 2 Höchstabmessungen der Verbände	115
§ 3 Technisch-nautische Anforderungen an Verbände.....	115
§ 4 Liegestellen und Manövrierbedingungen	116
C. SONDERREGELN FÜR DIE SCHIFFFAHRT BEIM DURCHFAHREN DER BRÜCKEN VON FETEȘTI (km 42 + 220 und km 42 + 300) IM BORCEA-ARM .	116
§ 1 Durchfahren der Brücken, Abmessungen für die Schifffahrt	116
§ 2 Höchstabmessungen der Verbände	117
§ 3 Technisch-nautische Anforderungen an Verbände.....	117
§ 4 Liegestellen und Manövrierbedingungen	118
D. SONDERREGELN FÜR DIE SCHIFFFAHRT BEIM DURCHFAHREN DER BRÜCKE VON GIURGIU-RUSSE (km 488 + 700).....	118
§ 1 Durchfahren der Brücke.....	118
§ 2 Abmessungen für die Schifffahrt	118
§ 3 Hebung des beweglichen Jochs	119
§ 4 Schifffahrtszeichen	119
§ 5 Schifffahrtsregelung.....	120
§ 6 Höchstabmessungen der Verbände	120
§ 7 Technisch-nautische Anforderungen an Verbände.....	120

§ 8 Liegestellen und Manövrierbedingungen	121
SONDERREGELN FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DEM STRECKENABSCHNITT DER DONAU ZWISCHEN DER REEDE VON SULINA UND DEM HAFEN VON BRĂILA (km 175).....	121
KAPITEL 1 ALLGEMEINE REGELN	121
§ 1.01 Anwendungsbereich.....	121
§ 1.02 Pflichten	121
§ 1.03 Begriffsbestimmungen.....	122
§ 1.04 Bekanntmachungen für die Schifffahrt.....	122
§ 1.05 Lotsenpflicht	122
KAPITEL 2 URKUNDEN UND TECHNISCHER ZUSTAND DER SCHIFFE.....	122
§ 2.01 Schiffsurkunden	122
§ 2.02 Eichschein	123
§ 2.03 Zugelassene Krängung.....	123
§ 2.04 Überprüfung des Tiefgangs der Schiffe.....	123
KAPITEL 3 BESONDERE SCHIFFFAHRTSREGELN.....	123
§ 3.01 Fahrtrichtung.....	123
§ 3.02 Sicherheitsmaßnahmen	123
§ 3.03 Begegnen.....	124
§ 3.04 Im Fluss verbliebene bzw. versunkene Gegenstände	124
§ 3.05 Abmessungen der Schiffe	124
§ 3.06 Von Schiffen und Kleinfahrzeugen einzuhaltender Abstand.....	125
§ 3.07 Versperren des Fahrwassers.....	125
KAPITEL 3.1 SONDERREGELN FÜR DEN SULINA-KANAL	125
§ 3.1.01 Schiffe, für die ein Fahrverbot auf dem Sulina-Kanal gilt.....	125
§ 3.1.02 Fahrgeschwindigkeit im Sulina-Kanal.....	125
§ 3.1.03 Fahrt auf gleicher Höhe, Begegnen, Überholen.....	126
§ 3.1.04 Fahrt bei Nacht.....	126
§ 3.1.05 Sperrung der Schifffahrt im Sulina-Kanal	127
KAPITEL 3.2 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE MÜNDUNG DES SULINA- KANALS	127
§ 3.2.01 Ein- und Ausfahrt durch die Mündung des Sulina-Kanals	127
§ 3.2.02 Wahl des Ankerplatzes auf der Reede von Sulina	127
§ 3.2.03 Ordnung des Einlaufens in den Sulina-Kanal von der Reede.....	128
§ 3.2.04 Obligatorische Hilfe oder Schleppzwang bei der Fahrt durch die Mündung des Sulina-Kanals.....	128

§ 3.2.05 Begegnen der Schiffe in der Mündung des Sulina-Kanals	128
KAPITEL 4 FAHRT UNTER SCHWIERIGEN BEDINGUNGEN.....	129
§ 4.01 Allgemeine Bestimmungen.....	129
§ 4.02 Sonderfall bei starker Strömung im Sulina-Kanal	129
§ 4.03 Fahrt im Winter.....	129
KAPITEL 5 LOTSEN DER SCHIFFE.....	130
§ 5.01 Lotsenannahmepflicht.....	130
§ 5.02 Anbordkommen und Vonbordgehen des Lotsen	130
§ 5.03 Lotsenversetzpositionen.....	131
§ 5.04 Unmöglichkeit des Anbordkommens und Vonbordgehens des Lotsen auf der Reede von Sulina. Unbefahrbare Barre	131
§ 5.05 Behandlung des Lotsen an Bord	131
§ 5.06 Pflichten des Lotsen.....	131
§ 5.07 Pflichten der Führer von gelotsten Schiffen	133
§ 5.08 Weigerung der Befolgung von Anweisungen des Lotsen an Bord.....	134
§ 5.09 Sicherheitsmaßnahmen beim Anbordkommen und Vonbordgehen des Lotsen.....	134
§ 5.10 Lotsenanforderung, Lotsenschiffe	134
KAPITEL 6 SCHLEPPEN	135
§ 6.01 Zusammenstellung von Verbänden.....	135
§ 6.02 Pflichten des Schlepp-/Schubbschiffs gegenüber den Schiffen des Verbands.....	135
§ 6.03 Einlaufen der Verbände durch die Sulina-Barre	135
§ 6.04 Besondere Schleppmanöver	135
KAPITEL 7 SCHWIMMKÖRPER	135
§ 7.01 Bau, Abmessungen	135
KAPITEL 8 BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER.....	136
§ 8.01 Gefahrguterklärung.....	136
§ 8.02 Ankerplätze für Gefahrgutschiffe. Genehmigungen.....	136
KAPITEL 9 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN	136
§ 9.01 Schäden an Schiffen.....	136
§ 9.02 Schäden an der Wasserstraße	136
KAPITEL 10 VERHÜTUNG DER WASSERVERSCHMUTZUNG UND ENTSORGUNG DER AN BORD DER SCHIFFE ANFALLENDEN ABFÄLLE ..	136
§ 10.01 Information über die unfallbedingten Verschmutzungen	136
§ 10.02 Erfassung von Kohlenwasserstoff und Abfällen.....	137
KAPITEL 11 SONSTIGES	137
§ 11.01 Sonderfälle	137

LÄNDER DIE KEINE LOKALEN SCHIFFFAHRTSREGELN ERLASSEN.....	138
Deutschland.....	138
Bulgarien.....	138
Republik Moldau	138
Slowakei.....	138
Ukraine.....	138

Österreich (AT) Die vorliegenden „Zusätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen“ sind Teil der am 31. Januar 2019 veröffentlichten Verordnung BGBl. II Nr. 31/2019 des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung.

Das Sekretariat der Donaukommission erhielt den Text dieser Zusätzlichen Bestimmungen von den zuständigen österreichischen Behörden in deutscher Sprache.

§ 0.01 Örtlicher Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Wasserstraßen Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), March, Enns und Traun mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen, ausgenommen die im **Anhang 1** angeführten Gewässerteile.
2. Die Bestimmungen des 2. Teils (Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau) gelten für die Wasserstraßen gemäß Z 1 einschließlich der Grenzstrecken der Donau, jedoch hinsichtlich der ausdrücklich nur in Österreich anwendbaren Bestimmungen nach Maßgabe der §§ 30.01 und 30.02 und für die March nach Maßgabe des § 20.06.
3. Die Bestimmungen des 3. Teils (Zusätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen) gelten
 - a) für Wasserstraßen gemäß Z 1, jedoch für die Grenzstrecken der Donau (Strom-km 2223,150 bis 2201,770 und Strom-km 1880,260 bis 1872,700) nach Maßgabe der §§ 30.01 und 30.02 und für die March nach Maßgabe des § 20.06;
 - b) für Häfen und Länden auf den Grenzstrecken der Donau gemäß lit. a.
4. Die Bestimmungen des 4. Teils (Örtliche und zeitliche Schifffahrtsbeschränkungen auf der Donau und anderen Wasserstraßen) gelten für die jeweils angegebenen Wasserstraßenabschnitte.
5. Die Bestimmungen des 5. Teils (Bestimmungen für die Grenzstrecken der Donau) gelten für die Grenzstrecken gemäß Z 3 lit. a.
6. Die Bestimmungen des 6. Teils (Hafenordnung) gelten für Wasserstraßen gemäß Z 1.

§ 0.02 Sachlicher Geltungsbereich

1. Soweit es zur Erreichung des Einsatzzweckes erforderlich ist, sind Fahrzeuge, die zur Rettung und Hilfeleistung verwendet werden, sowie Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung oder der Bundeswasserstraßenverwaltung im Einsatz nicht an die Bestimmungen der §§ 1.10 Z 2 lit. b, 6.22, 6.24 Z 2 lit. a, 6.25 Z 1, 6.26 Z 3, 6.33, 7.01 Z 1 und 2, 7.02 bis 7.04, 20.01, 30.01 Z 4 und 30.02 Z 3 gebunden.
2. Fahrzeuge im Auftrag der Bundeswasserstraßenverwaltung sind, soweit es zur Durchführung von Arbeiten für den Bau, die Regulierung oder Instandhaltung der Wasserstraßen erforderlich ist, nicht an die Bestimmungen der §§ 30.01 Z 4 sowie 20.05 Z 3 lit. a, b und e sowie an die ausdrücklich nur in Österreich gültigen Bestimmungen der §§ 7.01, 7.03 und 7.04 gebunden.

2. TEIL

Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau

1. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen

§ 1.01 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als:

a) Arten von Fahrzeugen

10. in Österreich gelten jedoch Fähren, die zur Beförderung von nicht mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, als Kleinfahrzeuge.
11. in Österreich gelten Wassermotorräder mit einer Länge von weniger als 4 m als Schwimmkörper.

d) Andere Begriffe

2. in Österreich gelten insbesondere Segelbretter, auch maschinengetriebene, unbemannte Schlepp- und Wasserschleppgeräte, maschinengetriebene Konstruktionen, bei denen Antrieb oder Steuerung nicht auf hydrodynamischer Wirkung beruhen, Amphibienfahrzeuge sowie sonstige schwimmfähig gemachte Landfahrzeuge, auf Auftriebskörpern aufgebaute gebäudeähnliche Konstruktionen sowie Sportgeräte mit einem Wasserstrahlantrieb, der von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper zur Verfügung gestellt wird (zB „Flyboards“) als Schwimmkörper;
8. in Österreich gilt der Zustand des Führers eines Fahrzeugs oder Verbandes der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der mehr als 16 Stunden innerhalb von 24 Stunden Dienst versehen hat, jedenfalls als durch Übermüdung beeinträchtigt;
9. in Österreich gilt bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,5 g/l (0,5 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,25 mg/l oder darüber der Zustand der Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt; abweichend davon gilt der Zustand des Führers eines Fahrzeugs oder Verbandes der gewerbsmäßigen Schifffahrt bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,1 g/l (0,1 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,05 mg/l oder darüber als von Alkohol beeinträchtigt;
12. in Österreich umfasst der Begriff Wasserstraße Gewässer gemäß § 0.01 Z 1.
24. „CEVNI“: die „Europäische Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung“ der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) in der fünften revidierten Ausgabe, ECE/TRANS/SC.3/115/Rev.5 (<http://live.unece.org/trans/main/sc3/sc3res.html>); soweit nicht anders angegeben beruhen die Bestimmungen des 2. Teils dieser Verordnung und der Anlagen 1 bis 10 auf der CEVNI;
25. „DFND“: die „Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau“ der Donaukommission (http://www.danubecommission.org/index.php/de_DE/publication). Bestimmungen der DFND, die von den Bestimmungen der CEVNI abweichen, sind nur auf dem schiffbaren Teil der Donau sowie auf den Wasserflächen der Häfen, Schutzhäfen, Lade- und Entladestellen (im Folgenden als „Donauraum“ bezeichnet) unbeschadet der besonderen Bestimmungen der zuständigen Behörden, die für diese Häfen, Schutzhäfen, Lade- und Entladestellen im Hinblick auf die örtlichen Umstände und die Lade- und Entladevorgänge erlassen wurden, anwendbar. Die

Schiffsführer der Fahrzeuge auf der Donau und andere betroffene Personen müssen die Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau und die lokalen Vorschriften der Donauländer und der Stromsonderverwaltungen für die entsprechenden Abschnitte der Donau beachten. In Österreich schließt der Begriff „Donauraum“ alle Wasserstraßen gemäß § 0.01 Z 1 ein.

§ 1.02 Schiffsführer

8. In Österreich ist, soweit im 7. Teil des Schifffahrtsgesetzes für die Führung von Fahrzeugen Befähigungsausweise nicht vorgeschrieben sind, die Vollendung des 14. Lebensjahres Voraussetzung für die Führung von Fahrzeugen. Dies gilt nicht für Personen, die nachweislich an behördlich bewilligten Wassersportveranstaltungen einschließlich Proben und Übungen teilnehmen oder unter geeigneter Aufsicht stehen.

§ 1.06 Benutzung der Wasserstraße

In Österreich haben Fahrzeuge, die auf Grund ihres Tiefgangs nicht die gesamte gekennzeichnete Fahrwasserbreite nutzen können, die durch Binnenschifffahrtsweginformationssysteme auf www.doris.bmk.gv.at bekannt gegebenen Fahrwassertiefen im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht und insbesondere bei der Planung und Kommunikation des Begegnens und Überholens zu berücksichtigen.

§ 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

3. In Österreich dürfen Fahrzeuge mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, die für Sport- und Freizeit Zwecke eingesetzt werden, nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den Bestimmungen der Sportbooteverordnung 2015 – SpBV 2015, BGBl. II Nr. 41/2016 in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Dies gilt nicht für
 - a) ausschließlich für Rennen bestimmte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete Wasserfahrzeuge, einschließlich Rennruderboote und Trainingsruderboote;
 - b) Kanus und Kajaks, die für den Vortrieb ausschließlich durch Muskelkraft ausgelegt sind, sowie Gondeln und Tretboote;
 - c) historische Original-Wasserfahrzeuge und vorwiegend mit Originalmaterialien angefertigte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete einzelne Nachbauten von vor 1950 entworfenen historischen Wasserfahrzeugen;
 - d) Versuchszwecken dienende Wasserfahrzeuge, soweit sie nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden;
 - e) für den Eigengebrauch gebaute Wasserfahrzeuge, sofern sie während eines Zeitraumes von fünf Jahren, gerechnet ab der Inbetriebnahme des Wasserfahrzeugs, nicht nachfolgend auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden;
 - f) Tragflügelboote;
 - g) Wasserfahrzeuge mit auf äußerer Verbrennung beruhendem Dampfantrieb, die mit Kohle, Koks, Holz, Öl oder Gas betrieben werden;
 - h) Fahrzeuge, die vor dem 16. Juni 1998 nachweislich in der EU/im EWR in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen worden sind;

- i) im Ausland zugelassene Sportfahrzeuge, die die im § 0.01 Z 1 genannten Gewässer für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten im Kalenderjahr befahren.
- 5. In Österreich ist der Betrieb von Sportfahrzeugen, deren Betriebsgeräusch nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend gedämpft ist, verboten. Das Betriebsgeräusch wird nach ÖNORM EN ISO 14 509-1:2017 „Kleine Wasserfahrzeuge - Von motorgetriebenen Sportbooten abgestrahlter Luftschall - Teil 1: Vorbeifahrtmessungen“ gemessen und darf einen A-bewerteten Schalldruckpegel von 75 dB nicht überschreiten.
- 6. Die Mitglieder der Besatzung und die sonstigen Personen an Bord müssen beim Aufenthalt und bei Arbeiten an Deck und am Gangbord, bei Arbeiten außenbords sowie bei Benutzen des Beibootes oder Schwenkbaumes Rettungswesten tragen. Abweichend davon brauchen beim Aufenthalt und bei Arbeiten an Deck und am Gangbord Rettungswesten nicht getragen werden, wenn Schanzkleider von mindestens 0,9 m Höhe oder Geländer gemäß § 47 Abs. 1 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000 in der jeweils geltenden Fassung, durchgehend gesetzt sind. Diese Bestimmung gilt nicht für Sportfahrzeuge.

§ 1.09 Besetzung des Ruders

- 6. In Österreich dürfen abweichend von Z 5 schnelle Schiffe nur mit mehr als 40 km/h gegenüber stehendem Wasser fahren, wenn das Ruder von einer Person im Alter von mindestens 21 Jahren besetzt ist, die ein Zeugnis zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 1.10 Z 1 lit. e sowie ein Zeugnis gemäß § 1.10 Z 1 lit. j besitzt.
- 7. In Österreich ist die Verwendung von Systemen, die den Kurs bzw. die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs oder Verbandes auf Basis von georeferenzierten Daten ohne Eingriff des Schiffsführers in den laufenden Betrieb bestimmen (automatische Bahnführungssysteme), verboten.

§ 1.10 Schiffsurkunden und andere Dokumente

- 1. c) (in Österreich ist ein ordnungsgemäß geführtes Bordbuch ausreichend)
d) (in Österreich ist kein Schiffstagebuch vorgeschrieben)
t) in Österreich Prüfbefunde über die wiederkehrenden Prüfungen der prüfpflichtigen persönlichen Schutzausrüstung an Bord.
- 2. b) (in Österreich ist ein ordnungsgemäß geführtes Bordbuch ausreichend),
d) (in Österreich ist kein Schiffstagebuch vorgeschrieben),
In Österreich sind die Ausnahmen gemäß § 101 und § 118 des Schifffahrtsgesetzes anwendbar.
- 3. In Österreich ist gemäß § 16.02 eine Fahrerlaubnis für Sondertransporte (§ 11.09) oder eine Veranstaltungsbewilligung (§ 11.08) erforderlich.

§ 1.21 Sondertransporte

- 2. In Österreich gilt § 11.09.

§ 1.23 Erlaubnis von Veranstaltungen

In Österreich gilt § 11.08.

§ 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe

5. In Österreich gilt die Verpflichtung zum Führen einer Nationalflagge nur auf der österreichisch-slowakischen Grenzstrecke.

§ 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt

4. In Österreich müssen Pontonfähren des Bundesheeres und der Heeresverwaltung in Fahrt die Bezeichnung gemäß Z 3 führen, soweit nicht Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 6 des Schifffahrtsgesetzes in Anspruch genommen werden.

§ 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

5. In Österreich braucht die Bezeichnung gemäß Z 1 bis 3 außer in den in Z 4 genannten Fällen nicht geführt werden von
 - a) Fahrzeugen, die völlig zwischen nicht überfluteten Buhnen oder hinter einem nicht überfluteten Längswerk (Leitwerk) stillliegen,
 - b) Fahrzeugen, die an einer schwimmenden Anlage festgemacht und von der schwimmenden Anlage aus hinreichend beleuchtet sind,
 - c) Kleinfahrzeugen, die am Ufer oder in einer Breite an einer schwimmenden Anlage festgemacht sind.

§ 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

3. In Österreich brauchen die Lichter gemäß Z 1 und 2 von Fähren nicht geführt werden, die unter den in § 3.20 Z 4 lit. b oder Z 5 genannten Voraussetzungen stillliegen; die Bestimmung der Z 5 lit. c gilt dabei auch für Fähren, deren Länge 20 m nicht überschreitet.

§ 3.23 Bezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen

2. In Österreich brauchen schwimmende Anlagen abweichend von Z 1 keine Lichter führen, wenn
 - a) die Anlage in einer Wasserstraße liegt, deren Befahren vorübergehend nicht möglich oder verboten ist;
 - b) die Anlage am Ufer liegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist;
 - c) die Anlage außerhalb des Fahrwassers völlig zwischen nicht überfluteten Buhnen oder hinter einem nicht überfluteten Längswerk (Leitwerk) liegt;
 - d) die Anlage außerhalb des Fahrwassers am Ufer liegt und nicht mehr als 5 m in die Wasserstraße hineinragt.

§ 3.27 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht sowie Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke

3. In Österreich müssen Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, die bei der Besorgung der in § 11.02 Z 5 angeführten schifffahrtspolizeilichen Aufgaben durch Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet werden, am Bug einen Wimpel mit dem Unterscheidungszeichen gemäß Z 2 führen.

§ 4.05 Sprechfunk

2. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage auf den Kanälen der Verkehrskreise Schiff-Schiff (in Österreich Kanal 10) und Nautische Information (in Österreich der Kanal der nächsten über Funk erreichbaren Schleuse) ständig sende- und empfangsbereit sein.

In Österreich müssen Motorfahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmende Geräte, ihre Sprechfunkanlagen während der Fahrt auf der Donau zwischen Strom-km 2072,70 und 2092,90 ständig auf Kanal 10 und Kanal 84 auf Empfang geschaltet haben. Positionsmeldungen gemäß Z 4 sind in dieser Strecke sowohl über Kanal 10 als auch über Kanal 84 abzusetzen.

3. Schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb und Fähren dürfen abweichend von Z 2 nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden. In Österreich muss die Sprechfunkanlage vom Einfahren in den Schleusenbereich gemäß **Anhang 2** bis zum Verlassen dieses Bereichs auf dem jeweiligen Schleusenkanal auf Empfang geschaltet sein. Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht nur während der Fahrt, sondern während der gesamten Betriebszeit.
6. In Österreich gelten die Bestimmungen der Z 1, 2 und 3 für an einer Havarie beteiligte Fahrzeuge auch beim Stillliegen.
7. In Österreich gilt für Kleinfahrzeuge im Fall der Inbetriebnahme von freiwillig an Bord mitgeführten Sprechfunkanlagen Z 3 sinngemäß.

§ 4.07 Automatisches Identifikationssystem für die Binnenschifffahrt (Inland AIS)

1. In Österreich müssen die Geräte auch den diesbezüglichen Vorschriften der geltenden UNECE-Resolution über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (Resolution 61) bzw. der geltenden Richtlinie 2016/1629/EU entsprechen. Die Bestimmungen dieser Z 1 gelten in Österreich auch für Seeschiffe.
4. o) in Österreich: das Rufzeichen;
p) in Österreich: Gefahrgutklasse;
5. g) In Österreich: Gefahrgutklasse.
10. In Österreich hat der Schiffsführer die über Inland-AIS empfangenen Daten als Hinweise im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht zu berücksichtigen.

§ 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße

2. In Österreich gelten die Zeichen zur Bezeichnung der Wasserstraße als Schifffahrtszeichen (Hinweise) gemäß § 25 des Schifffahrtsgesetzes. Die Anbringung von Taktfeuern zur Nachtbezeichnung erfolgt nur wo es nautisch erforderlich ist.

§ 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

2. In Österreich gelten Überholverbote gemäß Z 1 nicht gegenüber Kleinfahrzeugen.

§ 6.20 Vermeidung von Wellenschlag

1. In Österreich besteht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 1.04 die Verpflichtung zur Vermeidung von übermäßigem Wellenschlag und übermäßiger Sogwirkung nicht gegenüber schwimmenden Anlagen, die keine Fähranlagen sind.
3. In Österreich kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten für ein Fahrzeug, das wegen seines Zustandes oder seiner Verwendung eines besonderen Schutzes vor übermäßigem Wellenschlag oder übermäßiger Sogwirkung bedarf (z. B. Taucherarbeiten, Bohrungen in der Stromsohle), mit Bescheid die Erlaubnis zum Führen der Zeichen gemäß § 3.29 erteilt werden; diese Erlaubnis ist bei Inanspruchnahme des Schutzes an Bord mitzuführen.

§ 6.21 Verbände

6. In Österreich dürfen Schubverbände nicht schleppen.
7. In Österreich dürfen Fahrzeuge mit Ruderanlage, ausgenommen zum Verholen, in Verbänden nur so mitgeführt werden, dass ihr Bug zur Spitze des Verbandes zeigt.
8. In Österreich dürfen Fahrzeuge, die eine Bezeichnung gemäß § 3.14 Z 1 bis 3 führen müssen, weder schleppen noch geschleppt werden. Dieses Verbot gilt nicht für den Einsatz eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb als Vorspann zum Passieren von Streckenabschnitten mit erhöhter Strömungsgeschwindigkeit. Der Vorspann muss die Bezeichnung gemäß § 3.14 Z 1 bis 3 für das gefährliche Gut führen, das die größte Anzahl von blauen Kegeln oder Lichtern erfordert.
9. In Österreich dürfen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die andere Fahrzeuge schleppen, schieben oder gekoppelt mitführen, diese abweichend von Z 3 beim Festmachen oder Ankern erst verlassen, wenn sich der Führer des Verbandes vergewissert hat, dass sie gemäß den Bestimmungen des 7. Kapitels für das Stillliegen sicher ankern oder festgemacht sind.

§ 6.28 Durchfahren der Schleusen

2. In Österreich gilt diese Verpflichtung in den Schleusenbereichen gemäß Anhang 2.
3. In Österreich wird abweichend davon in der Reihenfolge der Einfahrt in den Schleusenbereich geschleust. Bei Fahrzeugen, die mit Inland AIS gemäß § 4.07 ausgerüstet sind, kann die über Sprechfunk oder mittels einer ETA-Meldung (Estimated Time of Arrival) über Inland AIS gemeldete Ankunftszeit für die Einreihung herangezogen werden, wenn
 - a) das Fahrzeug zwischen der Abgabe der Meldung und der Einfahrt in den Schleusenbereich keine anderen Schleusen durchfahren muss,
 - b) das Fahrzeug zwischen der Abgabe der Meldung und der Einfahrt in den Schleusenbereich weder in Häfen noch an Anlegestellen stillliegt,
 - c) die gemeldete voraussichtliche Ankunftszeit auf Grund der anderen über Inland AIS übermittelten Daten möglich erscheint,
 - d) und die Ankunftszeit von der Schleusenaufsicht bestätigt wurde (RTA, Requested Time of Arrival).

7. In Schleusen:

- a) In Österreich müssen die Fahrzeuge so weit in die Schleusenkammer einfahren und ihren Platz für die Schleusung so wählen, dass nachfolgende Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnützung der Schleusenkammer nicht behindert werden.
- e) In Österreich dürfen die Propulsionsorgane nur ausnahmsweise benutzt werden, um die Sicherheit bei der Schleusung zu gewährleisten;
- g) in Österreich haben alle Personen an Deck von Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 m während des Schleusungsvorgangs Rettungswesten zu tragen.

15. In Österreich

- a) gilt die dem linken Ufer nächstliegende Schleuse als „linke Schleuse“, die dem rechten Ufer nächstliegende als „rechte Schleuse“;
- b) dürfen zu schleusende Fahrzeuge oder Verbände höchstens 230 m lang und 23 m breit sein und nicht tiefer als 3 m eintauchen. Die Schiffsführer haben die lichte Durchfahrtshöhe der über die Schleusen oder Vorhäfen führenden Brücken, die durch das Zeichen C.2 (Anlage 7) oder einen Lichtraumpegel angegeben wird, zu beachten. Die lichte Durchfahrtshöhe kann durch Wasserspiegelschwankungen um bis zu 0,15 m verringert sein;
- c) dürfen Fahrzeuge und Verbände, deren Abmessungen die in lit. b genannten Maße überschreiten, nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht geschleust werden;
- d) dürfen die Fahrzeuge vor und nach der Schleusung im Schleusenbereich nur stillliegen, wenn
 - i) dies aus nautischen Gründen erforderlich ist oder
 - ii) die Schleusenaufsicht die Erlaubnis erteilt hat;
- e) muss die Dienst habende Decksmannschaft des Fahrzeugs während der Durchfahrt durch die Schleuse an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Trossen an Land gehen muss. Der Steuerstand von motorisierten Fahrzeugen muss während der Schleusung besetzt sein. Bei Verbänden gilt dies nur für das verbandsführende Fahrzeug;
- f) haben Fahrzeuge, die Zeichen gemäß § 3.14 führen, diese Bezeichnung bei der Anmeldung zur Schleusung zu melden;
- g) ist der Schleusenaufsicht über Sprechfunk oder Schleusentelefon, durch Glockenschläge oder Zuruf anzuzeigen, dass das Fahrzeug oder der Verband zur Schleusung bereit ist;
- h) ist in Schleusen die Versorgung von Fahrzeugen mit Treib- oder Betriebsstoffen und die Übernahme von wassergefährdenden Stoffen (§ 31a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215 idgF) von Fahrzeug zu Fahrzeug verboten;
- i) haben Kleinfahrzeuge die im Schleusenbereich aufgestellten besonderen Hinweiszeichen für Kleinfahrzeuge zu beachten. Sportfahrzeuge, die von der Besatzung über Land getragen werden können, haben die Umsetzanlage zu benützen. Werden am oberen Landungsplatz der Umsetzanlage ein rotes oder zwei rote Lichter übereinander angezeigt, ist die Umsetzanlage nicht benutzbar. In diesem Fall dürfen diese Fahrzeuge die Schleuse benützen.

- j) dürfen Sportfahrzeuge die Schleuse nicht gemeinsam mit Fahrzeugen, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel gemäß § 3.14 Z 1 führen, benutzen.

§ 6.28a Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen

6. In Österreich haben sich Kleinfahrzeuge, die geschleust werden wollen, über Sprechfunk am Schleusenkanal, über die Außensprechstelle der Schleuse oder, wenn sie sich im Sichtbereich der Schleusenaufsicht befinden, über Mobiltelefon für die Schleusung anzumelden. Sie haben an den für sie bestimmten Warteplätzen zu warten, bis sie von der Schleusenaufsicht zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Werden Kleinfahrzeuge mit anderen Fahrzeugen gemeinsam geschleust, dürfen sie erst nach diesen in die Schleusenkammer einfahren, müssen hinter diesen, wenn möglich an der gegenüberliegenden Schleusenmauer, festmachen und vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6.28 Z 3 mit ausreichendem Abstand hinter den anderen Fahrzeugen aus der Schleusenkammer ausfahren.

Abweichend davon dürfen Kleinfahrzeuge in allen Schleusen neben anderen Fahrzeugen festmachen, sobald diese schleusungsbereit verheftet sind, und in der gesamten Länge der Schleusenkammer mindestens ein Drittel der nutzbaren Breite der Schleuse für diese Kleinfahrzeuge zur Verfügung steht. In diesem Fall haben Kleinfahrzeuge vor den anderen Fahrzeugen aus der Schleuse auszufahren und ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit nach der Ausfahrt aus der Schleuse so einzurichten, dass die Ausfahrt der anderen Fahrzeuge nicht behindert wird.

Bei den Schleusen Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein und Freudenau dürfen Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m bei der Bergschleusung nur innerhalb der stromaufwärtigen zwei Drittel der Schleusenkammer festmachen.

7. In Österreich dürfen Kleinfahrzeuge, die nicht geschleust werden wollen, nicht in den Vorhafen einfahren.

§ 6.29 Vorrang bei der Schleusung

4. In Österreich haben abweichend von Z 1 ein Vorrecht auf Schleusung:
- a) Fahrzeuge, die zur Rettung und Hilfeleistung verwendet werden;
 - b) Fahrzeuge der Schifffahrtssaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollverwaltung im Einsatz;
 - c) schwer beschädigte Fahrzeuge;
 - d) Fahrzeuge gemäß § 6.29 Z 1 lit. b und
 - e) Tagesausflugsschiffe im fahrplanmäßigen Linienverkehr.

Nach jeder Berg- oder Talschleusung von Fahrzeugen, die ihr Vorrecht geltend gemacht haben, sind jeweils einmal die zurückgestellten Fahrzeuge ohne Vorrecht in derselben Richtung zu schleusen. Ist ein Fahrzeug auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit, so hat es die Schleusenaufsicht und das als nächstes zu schleusende Fahrzeug zu verständigen.

5. In Österreich kann für ein Fahrzeug auf Antrag des Verfügungsberechtigten ein Vorrecht bei der Schleusung erteilt werden, wenn dies im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, im öffentlichen Interesse oder im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Das Vorrecht wird durch eine Bescheinigung

nach dem Muster des **Anhangs 3** erteilt; diese gilt als Bescheid. Die Bescheinigung ist bei Inanspruchnahme des Vorrechtes an Bord mitzuführen.

§ 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen; Verwendung von Radar

6. In Österreich haben Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m, die keine Radarfahrer sind, bei beschränkten Sichtverhältnissen das Fahrwasser unverzüglich freizumachen.

§ 6.35 Wasserschifahren und ähnliche Aktivitäten

5. In Österreich gilt zusätzlich § 16.03.

§ 6.37 Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern

3. In Österreich gilt zusätzlich § 16.04.

§ 7.01 Allgemeine Regeln für das Stillliegen

4. In Österreich sind, wenn das Eistreiben im Durchschnitt drei Zehntel der Strombreite erreicht oder in Stauräumen die Eisdecke zuzufrieren droht, stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und erforderlichenfalls schwimmende Anlagen aus dem Fahrwasser und an Land oder in einen Hafen zu bringen. Ist dies nicht möglich, sind sie in Buchten, Nebenarme oder an schützende Uferstellen zu bringen und dort so sicher festzumachen, dass sie sich nicht losreißen können.

§ 7.02 Stillliegen

3. In Österreich dürfen abweichend von Z 1 und 2 Fahrzeuge, um zu laden oder zu löschen, Fahrgäste ein- oder auszuschiffen, sich mit Treibstoffen, Betriebsstoffen und Verpflegung zu versorgen und alle sonstigen für die Fortsetzung der Fahrt notwendigen Maßnahmen zu treffen, außerhalb von Häfen nur an öffentlichen Ländern oder Privatländern unter Einhaltung der für die Länder erlassenen Benützungsvorschriften (Widmung, Liegeordnung) landen. Das Landen an anderen Stellen ist nur im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Schifffahrtsaufsicht gestattet. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn auf die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 1 bis 10 des Schifffahrtsgesetzes nicht ausreichend Bedacht genommen wurde. Im Notfall hat der Schiffsführer die Landung umgehend dem nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan zu melden.

§ 7.03 Ankern

3. In Österreich gelten die Bestimmungen der Z 1 auch für die Verwendung von Ankerpfählen.
5. In Österreich ist bei der Verwendung hydraulischer Ankerpfähle
 - a) das Fahrzeug zusätzlich durch einen Anker oder ein Landseil zu sichern oder
 - b) die Hauptmaschine in Betrieb und das Steuerhaus besetzt zu halten.

§ 7.04 Festmachen

4. In Österreich dürfen Anker, Senkkörbe und ähnliche Gegenstände, ausgenommen im Notfall, nicht zum Festmachen am Ufer eingelegt werden.

5. In Österreich ist es außer im Notfall oder zur Hilfeleistung anderen Personen als der Schiffsbesatzung verboten, die Festmachereinrichtungen stillliegender Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu lösen oder deren Anker zu heben. Die Bestimmungen des § 40.15 bleiben unberührt.

§ 7.08 Wache und Aufsicht

1. An Bord von Fahrzeugen, die im Fahrwasser – in Österreich außerhalb gekennzeichneten Liegeplätze – stillliegen, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten. In Österreich gilt dies auch für Fahrzeuge, die leck sind, für Fahrzeuge, die während eines Verbots der Schifffahrt gemäß § 20.01 Z 1 außerhalb von Häfen oder ähnlich geschützten Stellen stillliegen müssen, ausgenommen Kleinfahrzeuge, und für Fahrzeuge, die bei Eisgang (§ 7.01 Z 5) außerhalb von Häfen oder ähnlich geschützten Stellen stillliegen müssen.
2. In Österreich müssen abweichend davon Tankschiffe, die gefährliche Güter befördern, und alle Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen, keine einsatzfähige Wache an Bord haben, wenn sie an einem gekennzeichneten Liegeplatz stillliegen, an dem ein sicherer Zugang von Land und eine Beaufsichtigung durch einen Sachkundigen gemäß ADN sichergestellt ist.
3. In Österreich gilt dies für alle Fahrzeuge, auf denen sich Fahrgäste aufhalten.
4. In Österreich kann eine Person mehrere Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper beaufsichtigen, wenn diese nahe beieinander liegen und ein sicherer Zugang zu jedem gewährleistet ist.
7. In Österreich kann die Wache gemäß Z 1 bis 3 mehrere Fahrzeuge bewachen, wenn diese so nebeneinander liegen, dass ein sicherer Übergang von Fahrzeug zu Fahrzeug möglich ist.

§ 8.02 Meldepflicht

1. In Österreich hat die Meldung gemäß lit. a vor Antritt der Reise, wenn diese im Inland beginnt, andernfalls spätestens bei der Einreise des Fahrzeugs zu erfolgen. Die Meldung ist, soweit sie nicht im Wege eines Binnenschiffahrts-Informationsdienstes abgegeben wird, an eine Schleusenaufsicht gemäß Anhang 2 zu richten. In Österreich sind die Meldungen gemäß lit. b bis f nicht erforderlich und Bunkerboote sind von der Meldepflicht gemäß lit. a ausgenommen, wenn sie nur zum Bunkern oder Bilgenentölen eingesetzt werden.

§ 10.02 Pflicht zur Beachtung regionaler Vorschriften

In Österreich sind das insbesondere die Bestimmungen der §§ 32 und 32a des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002.

§ 10.04 Verbot der Einbringung und Einleitung

2. In Österreich ist das Einleiten von separiertem Wasser ausschließlich von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen, die für die gewerbsmäßige Übernahme und Behandlung von ölhaltigen Abwässern (Bilgenwasser) zugelassen sind und über Einrichtungen verfügen, die eine Separation bis zu einem Restölgehalt von höchstens 5 ppm gewährleisten, zugelassen. Dies gilt nicht in Häfen und Schleusen

4. In Österreich muss die Meldung gemäß Z 3 enthalten:
 - a) Art, Name, Nationalität und amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, von dem gemeldet wird;
 - b) die Stelle der Verunreinigung;
 - c) den Namen des Fahrzeugs, von welchem die Stoffe eingebracht wurden;
 - d) die hydrologischen und meteorologischen Bedingungen an der Stelle des Unfalles (Sichtweite, Stärke und Richtung des Windes, Strömung, Wassertemperatur);
 - e) die Art der Verunreinigung an der Oberfläche des Gewässers unter möglichst genauer Angabe des Stoffes;
 - f) die Verteilung der Verunreinigung an der Oberfläche des Gewässers;
 - g) das Ausmaß der Verunreinigung.
5. In Österreich müssen Tankschiffe, die Güter befördern, die schwimmfähig und nicht mit Wasser mischbar sind, und die so leck geworden sind, dass sie Ladung verlieren, in den nächstgelegenen Hafen mit Ölsperre einlaufen, um den lecken Tank zu entleeren oder zu dichten. Dies gilt nicht, wenn vorher der leck Tank bei einer außerhalb eines solchen Hafens gelegenen Umschlagsanlage entleert oder gedichtet werden kann.

§ 10.05 Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord

3. In Österreich muss Hausmüll, wenn möglich, nach den folgenden Kategorien getrennt gesammelt werden: Papier, Glas, andere wieder verwertbare Stoffe und Restmüll.
In Österreich können Schifffahrtsaufsichtsorgane und Organe der Zulassungsbehörde die Einrichtungen zur Aufnahme von Stoffen gemäß Z 1 kontrollieren und die Entsorgung dieser Stoffe in einem Hafen anordnen.

§ 10.07 Sorgfaltspflicht beim Bunkern

1. In Österreich dürfen Treibstoffe von Tankwagen nur an behördlich für diesen Zweck genehmigten Schifffahrtsanlagen übernommen werden.
7. Bei der Versorgung von an einer Schifffahrtsanlage stillliegenden Fahrzeugen durch Bunkerboote gilt das Herstellen einer Verbindung gemäß Z 2 für die Dauer des Bunkervorgangs in Österreich nicht als Benützung der Schifffahrtsanlage.

3. TEIL Zusätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

§ 11.01 Begriffsbestimmungen

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 gelten als:
 - a) „Sportfahrzeug“: ein Fahrzeug, das für Sport- oder Erholungszwecke bestimmt ist, und kein Fahrgastschiff ist;
 - b) „Sportgerät“: Luftmatratzen, Schwimmreifen und andere ausschließlich Sport- oder Spielzwecken dienende Geräte ohne Maschinenantrieb sowie ferngesteuerte Modellschiffe mit einer Verdrängung von nicht mehr als 50 kg; Sportgeräte gelten nicht als Fahrzeuge oder Schwimmkörper;
 - c) „Treppelweg“: an den Ufern oder auf oder neben den Dämmen von Wasserstraßen entlangführende Wege und deren Verbindung zu Straßen mit öffentlichem Verkehr, soweit sie in der Verfügungsberechtigung des Bundes stehen; sie dienen nicht dem öffentlichen Verkehr;
 - d) „Schiffskraftstoff“: jeder zur Verwendung auf einem Fahrzeug bestimmte bzw. auf einem Fahrzeug verwendete aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoff, einschließlich eines Kraft- oder Brennstoffs, der der Definition in der ISO-Norm 8217 entspricht. Dieser Begriff schließt Mineralöl und Kraftstoff gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 des Mineralölsteuergesetzes 1995, BGBl.Nr. 630/1994, ein.
 - e) „Waterbike-Zone“: sonstige Anlage, die eine Wasserfläche umfasst, die für den Betrieb von Waterbikes gemäß § 2 Z 33 SchFG bestimmt ist;
 - f) „Tagesausflugsschiff“: ein Fahrgastschiff ohne Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen.
2. Für die österreichische Donau-Strecke sind für den Sonnenauf- und -untergang gemäß § 1.01 lit. d Z 6 und 7 die im **Anhang 5** angegebenen Zeitpunkte maßgebend. Während der auf Grund des Zeitzählungsgesetzes, BGBl.Nr. 78/1976, durch Verordnung der Bundesregierung festgesetzten Sommerzeit ist zu den in der Tabelle des Anhangs angegebenen Zeiten eine Stunde hinzuzuzählen.

§ 11.02 Schifffahrtsaufsichtsorgane; Schleusenaufsichten; Hafenmeister; betraute Personen

1. Schifffahrtsaufsichtsorgane sind Bedienstete des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, die mit schifffahrtspolizeilichen Aufgaben gemäß § 38 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes betraut sind. Die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eingerichteten Außenstellen der Schifffahrtsaufsicht sind im **Anhang 6** festgelegt.
2. Den Schifffahrtsaufsichtsorganen ist ein Dienstaussweis nach dem Muster des Anhangs 6 auszustellen. Sie haben den Dienstaussweis bei sich zu tragen und sich bei Amtshandlungen auf Verlangen damit auszuweisen. Scheidet eine öffentlich-rechtliche Bedienstete bzw. ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter aus dem Dienststand oder eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis aus, hat sie bzw. er den Ausweis unverzüglich der Dienstbehörde zu übermitteln. Schifffahrtsaufsichtsorgane in

dunkelblauer Dienstbekleidung tragen auf dem linken Oberärmel ein Dienstabzeichen nach dem Muster des **Anhangs 7**. Beim Leiter einer Schifffahrtsaufsicht (Strommeister) wird das Dienstabzeichen durch den Schriftzug „STROMMEISTER“ ergänzt.

3. Zur Wahrnehmung der gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 des Wasserstraßengesetzes, BGBl. I Nr. 177/2004, der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft übertragenen Aufgaben der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf der Wasserstraße Donau (Schleusenaufsicht) werden die im **Anhang 2** angeführten Schleusenaufsichten festgelegt. Den Bediensteten der Schleusenaufsicht ist ein Dienstausweis nach dem Muster des **Anhangs 8** auszustellen. Die Bediensteten tragen bei der Ausübung ihres Dienstes eine dunkelblaue Dienstbekleidung und ein Dienstabzeichen nach dem Muster des **Anhangs 9** auf dem linken Oberärmel. Sie haben den Dienstausweis bei sich zu tragen und sich bei Amtshandlungen auf Verlangen damit auszuweisen. Dienstausweis und Dienstabzeichen sind im Falle eines Widerrufs der Bestellung zurückzustellen. Bedienstete der Schleusenaufsicht sind berechtigt Anordnungen gemäß § 38 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes zu erteilen.
4. Für die öffentlichen Häfen der Stadt Wien (Wien-Freudenau, Wien-Lobau und Wien-Albern) und der Stadt Linz (Stadthafen, Industrie- und Tankhafen) sowie für den Ennshafen sind geeignete Bedienstete der Hafenverwaltung auf deren Vorschlag zu Hafenmeistern zu bestellen, sofern diese Personen die im § 40 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften sind auf Grund einer mündlichen Prüfung zu beurteilen. Die Bestellung kann für einen oder mehrere Häfen ausgesprochen werden. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten, die der Ausübung des Dienstes abträglich sind; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Hafenmeister nicht mehr Bediensteter der Hafenverwaltung ist oder Bestellungserfordernisse nicht mehr erfüllt. Dem Hafenmeister ist ein Dienstausweis nach dem Muster des **Anhangs 10** auszustellen. Der Hafenmeister hat bei der Ausübung seines Dienstes den Dienstausweis bei sich zu tragen und sich bei Amtshandlungen auf Verlangen damit auszuweisen; darüber hinaus hat er ein Dienstabzeichen nach dem Muster des **Anhangs 11** sichtbar auf der linken Brustseite zu tragen. Dienstausweis und Dienstabzeichen sind im Falle eines Widerrufs der Bestellung zurückzustellen. Hafenmeister sind berechtigt, im Bereich des Hafens, für den sie bestellt sind, Anordnungen gemäß § 38 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes zu erteilen, und verpflichtet. Meldungen an die zuständige Behörden entgegenzunehmen und an diese weiterzuleiten.
5. Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Regelung und Sicherung der Schifffahrt betraut:
 - a) im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, dürfen Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung die für den Einsatz erforderlichen schifffahrtspolizeilichen Aufgaben selbstständig besorgen; bei einsatzähnlichen Übungen oder Einsätzen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 dürfen sie diese Aufgaben nur als Hilfsorgane der zuständigen Schifffahrtsaufsichtsorgane besorgen;
 - b) bei der selbstständigen Besorgung schifffahrtspolizeilicher Aufgaben durch Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung ist vorher die zuständige Schifffahrtsaufsicht über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren, bei Gefahr im Verzug jedoch sobald es die militärischen Erfordernisse zulassen;

- c) Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung haben bei der Besorgung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben am linken Arm eine weiße Armbinde zu tragen, die einen weißen Rhombus mit blauem Rand zeigt und mit dem Dienstsiegel des zuständigen Militärkommandos versehen ist.
6. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt,
- a) hinsichtlich Kleinfahrzeugen die schiffahrtspolizeiliche Weisung zum Festmachen an einem geeigneten Liegeplatz oder am Dienstwasserfahrzeug des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erteilen,
 - b) hinsichtlich Kleinfahrzeugen und stillliegender anderer Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge
 - aa) die Vorlage der Zulassungsurkunde, des Befähigungsausweises, des Schiffstagebuches und sonstiger die Besatzung oder die Ladung des Fahrzeugs betreffender Dokumente zu verlangen,
 - bb) im Fall eines Verdachtes einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 42 Abs. 2 Z 1 bis 3, 10 und 24 sowie Abs. 3 Z 5 und 6 des Schifffahrtsgesetzes Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen,
 - cc) Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 des Schifffahrtsgesetzes durchzuführen,
 - dd) die vorläufige Abnahme des Befähigungsausweises gemäß § 135 des Schifffahrtsgesetzes vorzunehmen sowie
 - ee) von der Schleusenaufsicht die Weisung an den Schiffsführer eines überprüften Fahrzeugs zu verlangen, für die Fortsetzung der Kontrolle die Fahrt zu unterbrechen und an einem von der Schleusenaufsicht zu bestimmenden Liegeplatz außerhalb der Schleuse festzumachen; die Schleusenaufsicht hat diesem Verlangen nachzukommen.
7. Die Verpflichtungen des § 1.20 Z 1 gelten gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Ermächtigung gemäß Z 6.
8. Die Dienstaussweise gemäß Z 2, 3 und 4 sind beidseitig bedruckte Kunststoffkarten in der Größe 5,4 cm x 8,5 cm ohne Funktion einer Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004).
9. Im Falle des Abhandenkommens des Dienstausses gemäß Z 2, 3 und 4 hat die Inhaberin bzw. der Inhaber unverzüglich bei einer Fundbehörde (§ 4 Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991) Verlustanzeige zu erstatten. Eine Bestätigung der Anzeige ist der ausstellenden Behörde des Dienstausses unverzüglich zu übermitteln.

§ 11.03 Meldungen

1. Die nach den Bestimmungen des 2. Teils vorgeschriebenen Meldungen an die zuständige Behörde sind beim nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan zu erstatten. Sie können auch von anderen Stellen oder Personen im Auftrag des Schiffsführers erstattet werden.
2. Abweichend von Z 1 sind hinsichtlich der Wasserstraßen Enns und Traun Meldungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung an die zuständige Behörde oder an das nächste

erreichbare Schifffahrtsaufsichtsorgan zu richten sind, bei der nächsten erreichbaren Sicherheitsdienststelle zu erstatten.

3. Unbeschadet der Z 1 und 2 können in den öffentlichen Häfen in Wien und Linz sowie im Ennshafen die genannten Meldungen auch im Wege der Hafenmeister erstattet werden.

§ 11.04 Schifferausweise

1. Den Besatzungsmitgliedern von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Fahrzeugen österreichischer Schifffahrtsunternehmen oder im grenzüberschreitenden Werkverkehr eingesetzten Fahrzeugen und den sonst an Bord dieser Fahrzeuge beschäftigten Personen sowie deren mitreisenden Familienmitgliedern sind auf Antrag des Schifffahrtsunternehmens oder Werkverkehr betreibenden Unternehmens von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen, Berufsgruppe Schifffahrt, Schifferausweise nach dem Muster des **Anhangs 12** auszustellen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) bei Inländern ein Reisepass oder Passersatz;
 - b) bei Fremden:
 - aa) ein Reisepass oder Passersatz;
 - bb) eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsberechtigung, soweit diese nicht bereits aus dem Reisepass oder Passersatz ersichtlich ist.
3. Ein Schifferausweis ist auf Antrag auch dann auszustellen,
 - a) wenn der Ausweis unbrauchbar geworden oder hinsichtlich mehrerer Eintragungen zu berichtigen ist oder das im Ausweis angebrachte Lichtbild die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen lässt und der Ausweis zugleich zur Ungültigmachung vorgelegt wird, sowie
 - b) für einen verloren gegangenen Schifferausweis, wenn der Verlust durch Vorlage einer polizeilichen Verlustmeldung glaubhaft gemacht wird.
4. Für Minderjährige mit österreichischer Staatsbürgerschaft darf ein Schifferausweis nur unter sinngemäßer Anwendung des § 8 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018 ausgestellt werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gilt als gegeben, wenn der Minderjährige einen für alle Staaten der Welt gültigen Reisepass besitzt.
5. Der Schifferausweis eines österreichischen Staatsbürgers ist der Gültigkeitsdauer seines Reisepasses oder Passersatzes entsprechend zu befristen. Der Schifferausweis eines Fremden ist entsprechend der Dauer der Aufenthaltsberechtigung, längstens jedoch mit fünf Jahren zu befristen; innerhalb dieser Frist ist eine zweimalige Verlängerung zulässig.
6. Der Schifferausweis wird ungültig, wenn der Reisepass oder Passersatz, auf Grund dessen er ausgestellt wurde, entzogen oder für ungültig erklärt wird. Der Schifferausweis eines Fremden wird darüber hinaus ungültig, wenn gegen den Fremden ein Aufenthaltsverbot, eine Landesverweisung oder eine gerichtliche Abschaffung ausgesprochen wird oder die Aufenthaltsberechtigung aus einem anderen Grund erlischt. In einem solchen Fall ist der Schifferausweis unverzüglich der Wirtschaftskammer Österreich, Berufsgruppe Schifffahrt, zurückzustellen.

7. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst des Schifffahrtsunternehmens ist der Schifferausweis im Wege des Schifffahrtsunternehmens unverzüglich der Wirtschaftskammer Österreich, Berufsgruppe Schifffahrt, zurückzustellen.
8. Die vor dem 28. April 1993 ausgestellten Schifferausweise gelten als Schifferausweise im Sinne dieser Verordnung.

§ 11.05 Schifffahrtsbetrieb - Allgemeine Bestimmungen

1. Die Besatzung ist im Gebrauch der an Bord vorhandenen Rettungs-, Feuerlösch-, Lenz- und Leckdichtungseinrichtungen entsprechend zu unterweisen. Monatlich sind während des Betriebes des Fahrzeugs Übungen mit diesen Einrichtungen unter Anwendung der Sicherheitsrolle vorzunehmen.
2. Während des Betriebes von Fahrzeugen, ausgenommen Sportfahrzeuge, sind mindestens alle zwei Monate die an Bord befindlichen Rettungs-, Feuerlösch-, Lenz- und Leckdichtungseinrichtungen auf ihre Verwendungsfähigkeit zu prüfen; dabei ist unbrauchbares Material auszuschneiden und zu ersetzen.
3. Decksluken, die zu Räumen führen, die unter Deck liegen und nicht durch ausreichend hohe Sülle oder durch Geländer geschützt sind, müssen geschlossen gehalten werden, sofern das Offenhalten nicht wegen des Schiffsbetriebes erforderlich ist. Ist ein Offenhalten unbedingt erforderlich, so ist der Gefahrenbereich entsprechend zu kennzeichnen und erforderlichenfalls auch zu beleuchten. Notausgänge müssen von Ladung und Geräten freigehalten und dürfen nicht versperrt werden.
4. Beiboote bzw. Rettungsboote müssen jederzeit für Rettungszwecke gebrauchsbereit sein und dürfen nicht beladen werden. Das Zuwasserlassen von mit Personen besetzten Beibootten ist verboten.
5. Einrichtungen zum Ein- oder Aussteigen von Personen sowie zum Übergang von einem stillliegenden Fahrzeug zu einem anderen daneben liegenden, zum Ufer oder zu Landungseinrichtungen müssen so ausgestaltet und erforderlichenfalls beleuchtet sein, dass die Sicherheit von Personen nicht beeinträchtigt wird.
6. Bei Verheftmanövern muss der Schiffsführer vom Steuerhaus aus freie Sicht auf die benutzten Arbeitsplätze an Deck haben. Ist ausreichend freie Sicht durch die Bauweise des Schiffes oder die Ladung nicht möglich, muss entweder
 - ein weiteres Mitglied der Besatzung, das direkt, über eine Sprechanlage oder über Bordfunk in akustischem Kontakt mit dem Schiffsführer steht, den jeweiligen Arbeitsplatz überwachen oder
 - ein optisches Hilfsmittel mit einem ausreichenden Sichtfeld und einem deutlichen verzerrungsfreien Bild zur Verfügung stehen.

§ 11.06 Fahrgastschifffahrt

1. Fahrzeuge dürfen zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen nur an Landungsplätzen anlegen, die von der Behörde hiefür bewilligt sind. Wollen Fahrgastschiffe am Landungsplatz anlegen, haben andere Fahrzeuge als Fahrgastschiffe ihn unverzüglich freizumachen.

2. Ist eine betraute Person für den Landungsplatz bestimmt, so regelt diese den Schiffsverkehr am Landungsplatz. Die Schiffsführer haben ihre Anweisungen zu befolgen. Andere Fahrzeuge als Fahrgastschiffe dürfen nur mit Erlaubnis der betrauten Person anlegen.
3. Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Zugänge und Treppen an Bord benutzen. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis erteilt hat.
4. Der Schiffsführer darf das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen erst zulassen, nachdem das Fahrzeug sicher festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, dass
 - a) der Zu- und Abgang der Fahrgäste am Landungsplatz ohne Gefahr möglich ist,
 - b) bei Dunkelheit der Landungsplatz ausreichend beleuchtet ist.
5. Fahrgäste müssen sich so verhalten, dass die Sicherheit an Bord nicht beeinträchtigt wird. Personen, von denen eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes oder eine erhebliche Belästigung anderer Fahrgäste zu befürchten ist, sind von der Beförderung auszuschließen.
6. Der Schiffsführer hat im Interesse der Sicherheit dafür zu sorgen, dass die Fahrgäste auf dem Fahrzeug richtig verteilt sind und der Zugang zu den Ausstiegsstellen nicht behindert wird.
7. Fahrgästen ist ohne Erlaubnis des Schiffsführers das Betreten des Steuerstandes, des Maschinenraumes und der sonstigen nicht für sie bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Räume und Decksflächen verboten.
8. Bei Dunkelheit müssen die für Fahrgäste bestimmten Räume ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Nachtbezeichnungslichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendung verursachen.
9. Güter müssen so verladen werden, dass die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt wird. Wird der für Fahrgäste bestimmte Raum teilweise für Güter benutzt, so vermindert sich die festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste für jeden halben Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche um einen Fahrgast.
10. Die Übernahme von flüssigen Treibstoffen und Betriebsstoffen darf nur erfolgen, wenn keine Fahrgäste an Bord sind; davon ausgenommen sind Stoffe mit einem Flammpunkt von nicht mehr als 55 °C in Gebinden mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 l sowie Stoffe mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C.
11. Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht in einem Verband fahren; dies gilt nicht für Fahrzeuge, die für einen solchen Verwendungszeck behördlich zugelassen sind.

§ 11.07 Betrieb von Fähren

1. Fähren dürfen nur zwischen Landungsplätzen betrieben werden, die von der Behörde für den Fährverkehr bewilligt sind; zwischen den Landungsplätzen ist der kürzest mögliche Weg einzuhalten.
2. Der Schiffsführer oder sein Beauftragter darf das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre erst zulassen, nachdem die Fähre am Landungsplatz sicher festgemacht ist und er sich davon überzeugt hat, dass das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre sowie das Ein- und Ausladen von Gütern ohne Gefahr möglich ist. Er hat dafür zu sorgen, dass die höchstzulässige Belastung sowie die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste nicht

überschritten werden; er kann sich hierzu das Gewicht der Fahrzeuge und der Ladung sowie deren Abmessungen vor der Auffahrt nachweisen lassen. Erforderlichenfalls hat der Schiffsführer den Verkehr auf der Fährre zu regeln.

3. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass Personen, Fahrzeuge und Güter so verteilt werden, dass während der Fahrt, beim Ein- oder Aussteigen, beim Laden oder Löschen sowie bei den Schiffsmanövern keine Gefahren oder Behinderungen eintreten können.
4. Werden zusammen mit Fahrgästen auch Straßenfahrzeuge befördert, so dürfen die Fahrgäste erst einsteigen, wenn diese Fahrzeuge auf der Fährre sicher abgestellt sind. Beim Landen haben die Fahrgäste die Fährre vor den Fahrzeugen zu verlassen.
5. Straßenfahrzeuge sind so langsam auf die Fährre zu fahren, dass sie jederzeit angehalten werden können. Bei der Auffahrt und während der Überfahrt darf sich nur der Lenker im Fahrzeug befinden, die sonstigen Insassen dürfen nach der Überfahrt erst wieder an Land einsteigen. Einspurige Straßenfahrzeuge sind, soweit es im Hinblick auf ihre Masse möglich ist, zu schieben.
6. Die Räder von Straßenfahrzeugen müssen so blockiert werden, dass das Fahrzeug nicht rollen oder abgleiten kann.
7. Die Lenker von Kraftfahrzeugen haben nach der Auffahrt die Motoren abzustellen.
8. Die Fahrgäste müssen sich während der Überfahrt innerhalb der für sie vorgesehenen Räume oder Plätze aufhalten.
9. Fahrgäste dürfen nicht zusammen mit gefährlichen Gütern gemäß ADN-Verordnung oder anderen Gütern, die die Fahrgäste verletzen könnten, befördert werden; davon ausgenommen ist nur die Begleitmannschaft solcher Transporte.
10. Güter müssen so verladen werden, dass die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt wird.
11. Tiere müssen so gehalten oder verladen werden, dass der Betrieb der Fährre nicht beeinträchtigt wird und die Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zugtiere von Fuhrwerken müssen abgestängt und vom Kutscher gehalten werden.
12. Während der Überfahrt müssen die der Auffahrt bzw. dem Zugang dienenden Öffnungen im Geländer der Fährre geschlossen sein.
13. Als frei fahrende Fähren dürfen nur Fahrzeuge mit Maschinenantrieb verwendet werden.
14. Bei Eistreiben, das im Durchschnitt drei Zehntel der Strombreite erreicht, ist der Fährbetrieb einzustellen.

§ 11.08 Veranstaltungen

1. Der Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltung gemäß § 1.23 ist nach dem Muster des **Anhangs 13** mindestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu übermitteln.
2. Die Bewilligung von Veranstaltungen gemäß § 1.23 ist zu erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Ordnung an Bord sowie die Ordnung beim Stillliegen der Fahrzeuge, der Schutz von Personen vor Lärmbelästigungen, der Schutz der Luft oder der Gewässer vor Verunreinigungen, der Schutz von Ufern und Anlagen sowie von Regulierungs- und Schutzbauten und die Durchführung von Regulierungsarbeiten oder von wasserrechtlich bewilligten oder wasserwirtschaftlich erforderlichen Arbeiten

gewährleistet sind sowie für die Einrichtung eines Aufsichts- und Rettungsdienstes gesorgt ist.

3. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Ermittlungsverfahren zumindest
 - a) den betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden und Anrainergemeinden,
 - b) der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen, Berufsgruppe Schifffahrt,
 - c) der via donau – Österreichische Wasserstraßengesellschaft m.b.H.,
 - d) dem Nationalpark Donauauen für Veranstaltungen im Gebiet des Nationalparks,
 - e) dem Kraftwerksbetreiber bei Veranstaltungen im Bereich von Kraftwerken,
 - f) dem Hafenbetreiber bei Veranstaltungen in Häfen,
 - g) den Bewilligungsinhabern von der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienenden Schifffahrtsanlagen, deren Benutzung durch die Veranstaltung eingeschränkt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Wenn der Antrag weniger als sechs Wochen vor der Veranstaltung eingereicht wird, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn der Antragsteller zustimmende Stellungnahmen der in Z 3 genannten Personen oder Organisationen vorlegt.
5. Sofern die Erfüllung der in Z 2 genannten Bedingungen dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Behörde für Veranstaltungen, Proben und Übungen im Einzelfall von schifffahrtspolizeilichen Beschränkungen, die durch Schifffahrtszeichen kundgemacht sind oder durch Verordnungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 oder § 17 Abs. 1 erlassen wurden, sowie von Bestimmungen dieser Verordnung betreffend
 - a) die Pflichten des Schiffsführers, der Besatzung und sonstiger Personen an Bord;
 - b) die Benutzung der Wasserstraße;
 - c) Anforderungen an Fahrzeuge;
 - d) Schiffsurkunden;
 - e) die Kennzeichen der Fahrzeuge;
 - f) die Bezeichnung der Fahrzeuge;
 - g) die Fahrregeln;
 - h) die Regeln für das Stillliegen;
 - i) den Schifffahrtsbetrieb;
 - j) den Einsatz von Schwimmkörpern;
 - k) das Wasserschifahren und ähnliche Sportarten;
 - l) die Beschränkungen des Badens, Schwimmens und Sporttauchens;
 - m) die Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal;
 - n) den Verkehr im Hafen und
 - o) die Benützung der Treppelwege
 Ausnahmen gestatten.
6. Feuerwerke, die in einem Abstand zur Wasserstraße oder Schifffahrtsanlagen von weniger als dem Mindestsicherheitsabstand gemäß Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009,

zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, abgebrannt werden sollen, bedürfen einer Bewilligung gemäß Z 2.

7. Die Behörde kann für die Bewilligung von
 - a) Ausnahmen von § 6.28 Z 13 lit. i für Sonderschleusungen von Sportfahrzeugen, die von der Besatzung über Land getragen werden können, sowie
 - b) Ausnahmen von § 11.06 Z 1 für das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen in Schleusen von der Frist gemäß Z 1 sowie der Einholung von Stellungnahmen gemäß Z 3 absehen, wenn durch Bescheidaufgaben die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt gewährleistet werden kann und in Fällen gemäß lit. b das Einverständnis des Kraftwerksbetreibers vorliegt.

§ 11.09 Sondertransporte

1. Die Erlaubnis zur Durchführung eines Sondertransports gemäß § 1.21 auf österreichischen Wasserstraßen ist von demjenigen, der den Transport durchführen will, nach dem Muster des **Anhangs 14** bei einer betroffenen Schifffahrtsaufsicht gemäß **Anhang 5** zu beantragen.
2. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Ordnung an Bord sowie die Ordnung beim Stillliegen der Fahrzeuge, der Schutz von Personen vor Lärmbelästigungen, der Schutz der Luft oder der Gewässer vor Verunreinigungen, der Schutz von Ufern und Anlagen sowie von Regulierungs- und Schutzbauten und die Durchführung von Regulierungsarbeiten oder von wasserrechtlich bewilligten oder wasserwirtschaftlich erforderlichen Arbeiten gewährleistet sind. Insbesondere müssen
 - a) die Besatzung nach Zahl und Befähigung zur Erfüllung der genannten Erfordernisse ausreichen und
 - b) alle für den Sondertransport erforderlichen Ausrüstungsgegenstände (z. B. Rettungsmittel, Signallichter, Signalmittel) mitgeführt werden.
3. Die Erlaubnis wird mit einem Fahrerlaubnisschein nach dem Muster des Anhangs 15 erteilt; dieser gilt als Bescheid. Die Erlaubnis kann zur Erfüllung der Voraussetzungen der Z 2 unter Auflagen erteilt werden; diese sind in den Fahrerlaubnisschein einzutragen.
4. Wenn es aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen erforderlich ist, ist eine Transportbegleitung durch Schifffahrtsaufsichtsorgane vorzuschreiben; für die Transportbegleitung sind vom Bewilligungsinhaber Überwachungsgebühren zu entrichten.
5. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, beim Transport die vorgesehenen Maßnahmen bzw. erteilten Auflagen einzuhalten und den Fahrerlaubnisschein mitzuführen.
6. Sondertransporte dürfen, soweit es nicht ausdrücklich bewilligt ist, nicht bei Dunkelheit oder bei beschränkten Sichtverhältnissen durchgeführt werden.
7. Mit Sondertransporten dürfen keine Fahrgäste befördert werden; Güter dürfen nur befördert werden, wenn dadurch die Durchführung des Sondertransports nicht beeinträchtigt wird. Der Transport von Gütern mit Flößen ist verboten.
8. Flöße dürfen erst unmittelbar vor Beginn des Transports gebunden werden und sind unmittelbar nach dessen Beendigung wieder aufzulösen. Die Teile eines Floßes sind so fest

miteinander zu verbinden, dass das Floß den Beanspruchungen des Transports sicher standhält.

9. Die Überholverbote gemäß § 6.11 gelten nicht gegenüber Kleinfahrzeugen und nicht gegenüber Sondertransporten, die nur aus Schwimmkörpern mit den Abmessungen eines Kleinfahrzeugs bestehen.
10. Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder von der Behörde für einen Sondertransport nichts anderes vorgeschrieben wird, gelten für Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen die Bestimmungen für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, ausgenommen die §§ 1.10, 1.11, 2.01 bis 2.05, 4.01 und 4.02.
11. Eine von der Zulassungsbehörde ausgestellte Ladung zur Fahrtauglichkeitsüberprüfung gilt am Tag der Fahrtauglichkeitsüberprüfung für eine einmalige Fahrt zwischen dem ständigen Liegeplatz und dem Ort der Fahrtauglichkeitsüberprüfung und zurück als Fahrterlaubnisschein im Sinne der Z 3.

§ 11.10 Schiffskraftstoffe

Auf Fahrzeugen dürfen keine Schiffskraftstoffe verwendet werden, deren Schwefelgehalt 0,001 Massenhundertteile (10 mg/kg) überschreitet.

§ 11.11 Ausrüstung von Sportfahrzeugen

Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.08 muss sich an Bord von Sportfahrzeugen, die Motorfahrzeuge sind, sofern in der Zulassungsurkunde nichts anderes angegeben ist, folgende Mindestausrüstung befinden:

1. Anker- und Verheftausrüstung:
 - a) ein oder zwei Anker mit einer Gesamtmasse MA [kg] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles; auf Fahrzeugen, die mit zwei Ankern ausgerüstet sind, darf die Masse jedes Ankers nicht weniger als 45 vH der Gesamtankermasse betragen;
 - b) bei Sportfahrzeugen mit einer Länge über alles bis zu 8 m entweder

eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 4 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse

oder

eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse;
 - c) bei Sportfahrzeugen mit einer Länge über alles über 8 m entweder

eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 4 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 32 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg

oder

eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 40 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg;

- d) zwei Festmacherleinen mit einer Länge [m] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles;
- e) ein Bootshaken;
- 2. angemessene Feuerlöschrüstung gemäß Anhang I Abs. 5.6.2 der Sportbooteverordnung 2015, mindestens jedoch ein, bei Innenbordmotoren zwei, von Deck leicht zugängliche(r) tragbare(r) Feuerlöscher gemäß Artikel 13.03 der Anlage 2 für die Brandklassen A, B und C mit einer Füllmasse von mindestens
 - a) 2 kg bei Fahrzeugen mit einer LOA bis zu 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen;
 - b) 6 kg bei Fahrzeugen mit einer LOA von mehr als 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen;
 bei Innenbordmotoren muss die Einbringung des Löschmittels ohne Öffnen des Motorraums möglich sein, der Ersatz eines Feuerlöschers durch eine Löschanlage für den Motorraum ist zulässig;
- 3. Rettungsmittel und Erste-Hilfe-Ausrüstung:
 - a) ein Rettungsring oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel; Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig;
 - b) eine Rettungsweste für jede Person an Bord;
 - c) eine Erste-Hilfe-Ausrüstung;
 - d) eine Einstiegshilfe.

2. KAPITEL (ohne Inhalt)

3. KAPITEL (ohne Inhalt)

4. KAPITEL (ohne Inhalt)

5. KAPITEL Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

§ 15.01 Hinweiszeichen

1. Die Anzeigeeinrichtungen für Wasserstände bei den Pegelstellen und in den Schleusen gelten als Schifffahrtszeichen (Hinweise). Die Anzeige erfolgt durch bezifferte lotrechte oder schräge Skalen oder durch Leuchtziffern. Die Höhe des Wasserstandes über dem Pegelnullpunkt wird durch schwarze Ziffern auf weißem Grund in Zentimetern oder durch Leuchtziffern in Dezimetern angegeben. Zusätzlich kann die Tendenz der Wasserstandsänderung durch einen nach oben (steigende Tendenz) oder nach unten (fallende Tendenz) weisenden Pfeil angezeigt werden.
2. Die Anzeigeeinrichtungen für die lichte Durchfahrtshöhe der Brücken gelten als Schifffahrtszeichen (Hinweise). Die Anzeige erfolgt durch bezifferte lotrechte Skalen (Brückenpegel) oder durch Leuchtziffern. Die Durchfahrtshöhe wird durch schwarze Ziffern auf weißem Grund in Zentimetern oder durch Leuchtziffern in Dezimetern angegeben.

§ 15.02 Bezeichnung von Wasserflugplätzen

Wasserflugplätze sind sonstige Anlagen, die eine Wasserfläche umfassen, die für das Starten, Landen und die für den Flugbetrieb notwendigen Bodenbewegungen von Wasserflugzeugen bestimmt ist; sie sind entsprechend den Bestimmungen der Zivilflugplatzverordnung, BGBl.Nr. 313/1972, zu kennzeichnen.

§ 15.03 Bezeichnung von Waterbike-Zonen

Waterbike-Zonen sind mit einer ausreichenden Anzahl kugelförmiger gelber Bojen mit einem Minstdurchmesser von 500 mm so abzugrenzen, dass die Form der gewidmeten Fläche deutlich erkennbar ist. Am stromaufwärtigen sowie am stromabwärtigen Ende der Waterbike-Zone ist jeweils ein Schifffahrtszeichen E.24 gemäß Anlage 7, ergänzt durch ein entsprechendes Zusatzzeichen gemäß Anlage 7, Abschnitt II, Z 3, anzubringen.

6. KAPITEL Fahrregeln

§ 16.01 Segelfahrzeuge

1. Segelfahrzeuge müssen mit einer geeigneten Einrichtung zum Rudern (z. B. durch Anbringung von Rudergabeln), bei einer Wasserverdrängung im Leerzustand von mehr als 250 kg mit einem für das sichere Manövrieren ausreichenden Maschinenantrieb ausgestattet sein.
2. Für Fahrzeuge gemäß Z 1, die mit einem Maschinenantrieb mit einer Leistung von nicht mehr als 4,4 kW ausgestattet sind, ist das Befahren von Schleusenbereichen (Anhang 2) verboten.

§ 16.02 Schwimmkörper und Wasserflugzeuge

1. Der Einsatz von Schwimmkörpern ist unbeschadet der §§ 11.08 und 11.09 verboten.
2. Unbeschadet der §§ 11.08 und 11.09 ist die Verwendung von Wasserflugzeugen nur auf schifffahrtsanlagenrechtlich und luftfahrtrechtlich bewilligten Wasserflugplätzen (siehe auch § 15.02) gestattet.
3. Abweichend von Z 1 ist bei Tag und guter Sicht der Einsatz von gemäß 6. Teil des Schifffahrtsgesetzes zugelassenen Waterbikes innerhalb von dafür bewilligten und gemäß § 15.03 bezeichneten Waterbike-Zonen gestattet, wenn
 - a) der Führer des Waterbikes Inhaber eines Schiffsführerpatentes – 10 m, eines Schiffsführerpatentes – 20 m oder eines Kapitänspatentes – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B ist,
 - b) alle Personen, die ein Waterbike benutzen, eine Schwimmweste und einen Schutzhelm tragen,
 - c) der Bewilligungsinhaber der Waterbike-Zone während der gesamten Betriebszeit für die Bereitstellung eines für mindestens 5 Personen zugelassenen und mit 2 Personen besetzten Sportfahrzeugs sorgt, das ständig einsatzbereit gehalten wird, und
 - d) vom Bewilligungsinhaber Aufzeichnungen über die eingesetzten Waterbikes und deren Führer geführt werden, die auf Verlangen der zuständigen Behörde zugänglich zu machen sind.

4. Abweichend von Z 1 ist bei Tag und guter Sicht der Einsatz von Amphibienfahrzeugen gestattet, wenn
 - a) es sich um ein historisches Original-Amphibienfahrzeug oder einen originalgetreuen Nachbau eines vor 1950 entworfenen historischen Amphibienfahrzeugs handelt,
 - b) das Amphibienfahrzeug nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zum Verkehr zugelassen ist oder im Sinne des § 82 Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967 idgF, verwendet werden darf und eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht ist oder bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen ein gleichwertiger Nachweis über die wiederkehrende technische Überwachung am Fahrzeug angebracht ist,
 - c) die Führerin bzw. der Führer des Amphibienfahrzeuges Inhaber bzw. Inhaberin eines Schiffsführerpatentes gemäß 7. Teil des Schifffahrtsgesetzes entsprechend der Länge des Amphibienfahrzeuges ist,
 - d) Amphibienfahrzeuge sich so verhalten, dass in Fahrt befindliche Fahrzeuge weder ihren Kurs ändern, noch ihre Geschwindigkeit vermindern müssen;
 - e) die Zufahrt von Land ins Wasser bzw. die Ausfahrt vom Wasser an Land über genehmigte Schifffahrtsanlagen erfolgt,
 - f) Fahrten von Amphibienfahrzeugen keinen gewerblichen Zwecken dienen, und
 - g) das Amphibienfahrzeug gemäß § 11.11 ausgerüstet ist.

Auf der Wasserstraße Donau ist die Verwendung von Amphibienfahrzeugen in den Streckenabschnitten von Tiefenbach bis Sankt Nikola an der Donau, bei Melk zwischen Strom-km 2039 und 2030 und von Wien-Freudenau bis zur österreichisch-slowakischen Staatsgrenze sowie im Donaukanal und in Schleusen untersagt.

5. Für Fahrten von Amphibienfahrzeugen gemäß Z 4 gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Verordnung für Kleinfahrzeuge, mit folgenden Ausnahmen:
 - a) statt der in § 1.10 Z 2 lit. b angeführten Schiffszulassung ist die kraftfahrrechtliche Zulassung mitzuführen;
 - b) § 2.02 ist nicht anzuwenden; das kraftfahrrechtliche Kennzeichen muss auch bei Betrieb im Wasser sichtbar sein.

§ 16.03 Wasserschifahren und ähnliche Sportarten

1. Die Person gemäß § 6.35 Z 2 muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und für diese Aufgabe geeignet sein. Außer dieser Person und dem Schiffsführer dürfen nur solche an Bord sein, die an der Sportausübung beteiligt sind. Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Personen durch ein Fahrzeug ist verboten. Die Verwendung unbemannter, mechanisch angetriebener Schleppgeräte und das Schleppen von Land aus sind verboten.
2. Der Bereich von je 200 m oberhalb und unterhalb von in Betrieb befindlichen Fahren ist von den schleppenden Fahrzeugen auf gerade verlaufendem Kurs zu durchfahren.
3. Das schleppende Fahrzeug und geschleppte Personen müssen einen Abstand von mindestens 20 m von anderen Fahrzeugen und von Badenden halten. Das Schleppseil muss schwimmfähig und darf nicht elastisch sein.
4. Wenn schleppende Fahrzeuge anderen Fahrzeugen begegnen oder sie überholen, müssen sich geschleppte Personen im Kielwasser ihres Fahrzeugs halten.

5. Während der Sportausübung müssen geschleppte Personen eine Schwimmweste, einen Schwimmgürtel oder einen Schwimmanzug tragen.
6. Die Ausübung des Schleppsports ist verboten:
 - a) im Bereich öffentlicher Häfen und im Schleusenbereich,
 - b) in den für die Schifffahrt empfohlenen oder vorgeschriebenen Durchfahrtsöffnungen von Brücken, wenn diese eine geringere Breite als 100 m aufweisen,
 - c) in Fahrwasserengen,
 - d) im Arbeitsbereich schwimmender Geräte.
7. In Privathäfen ist die Ausübung des Schleppsports nur mit Zustimmung der Hafenverwaltung gestattet.
8. Das Schleppen von Fluggeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitschirm) ist verboten.
9. Die Verwendung von Lenkdrachen oder ähnlichen Geräten zum Schleppen von Personen, Schwimmkörpern (z.B. Kite-Surfing) oder Fahrzeugen (z.B. Kanu-Kiting) ist verboten.
10. Für das Surfen auf der Heckwelle eines Fahrzeuges mit einem unmotorisierten Brett ohne Verbindung zwischen Fahrzeug und geschleppter Person („Wakeboarden“) gelten die Abs.1 bis 7 sinngemäß, mit Ausnahme der Bestimmungen zu Schleppseilen.

§ 16.04 Beschränkung des Badens, Schwimmens und Sporttauchens

1. Baden, Schwimmen und Sporttauchen sind verboten
 - a) 100 m oberhalb bis 50 m unterhalb von Hafeneinfahrten, Umschlaganlagen, Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Fähren, Schiffswerften sowie Schleusenanlagen einschließlich ihrer Vorhäfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der sich die Einfahrt oder Anlage befindet,
 - b) im Arbeitsbereich schwimmender Geräte,
 - c) im Bereich der Strudenstrecke (Stromkilometer 2080,9 bis 2074,8).
2. Personen, die baden, schwimmen oder sporttauchen, müssen sich so verhalten, dass in Fahrt befindliche Fahrzeuge weder ihren Kurs ändern noch ihre Geschwindigkeit vermindern müssen; insbesondere ist es verboten,
 - a) in den Kurs in Fahrt befindlicher Fahrzeuge hineinzuschwimmen,
 - b) näher als 30 m an vorbeifahrende Fahrzeuge heranzuschwimmen.
3. Personen, die baden, schwimmen oder sporttauchen, ist es verboten, sich an Fahrzeuge in Fahrt oder an stillliegende Fahrzeuge bzw. deren Festmachereinrichtungen anzuhängen, sie zu erklettern oder zu betreten, sich ihnen mit Sportgeräten zu nähern oder unter ihnen zu tauchen.

§ 16.05 Benützung der Schifffahrtsanlage des Tanklagers Korneuburg

Unbeschadet der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Schiffsführers dürfen Fahrzeuge, die von der Schifffahrtsanlage des Tanklagers Korneuburg, Strom-km 1942,060 bis 1942,256, linkes Ufer, zu Tal fahren wollen, während der Betriebszeiten der Seilfähre Korneuburg-Klosterneuburg, Strom-km 1941,840, nur von der Schifffahrtsanlage des Tanklagers ablegen und talwärts

wenden, wenn die Fähre an einer der beiden Fähranlagen festgemacht ist und mit der Besatzung der Seilfähre Einvernehmen über das Ablegemanöver hergestellt wurde.

7. KAPITEL Regeln für das Stillliegen

§ 17.01 Benützungsbeschränkungen für die Schifffahrtsanlagen in Dürnstein

1. Für die Benützung der Schifffahrtsanlagen in Dürnstein bei Strom-km 2008,900 (obere Schifffahrtsanlage) und im Bereich von Strom-km 2007,900 bis 2008,300 (untere Schifffahrtsanlagen), linkes Ufer, durch Fahrgastschiffe mit Wohneinrichtungen für Fahrgäste (Kabinenschiffe) gelten die Ziffern 2 bis 4.
2. Kabinenschiffe dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht bei der oberen Schifffahrtsanlage eintreffen oder von dort ablegen.
3. Kabinenschiffe haben die unteren Schifffahrtsanlagen zu benützen; die obere Schifffahrtsanlage darf nur benützt werden, wenn die unteren Schifffahrtsanlagen zweireihig belegt sind.
4. Im Bereich der genannten Schifffahrtsanlagen dürfen von Fahrzeugen aus keine Abfälle an Land gebracht werden.

§ 17.02 Benützungsbeschränkungen für die Schifffahrtsanlagen in Weißenkirchen

1. Für die Benützung der Schifffahrtsanlagen in Weißenkirchen bei Strom-km 2013,400 (obere Schifffahrtsanlage) und Strom-km 2013,300 (untere Schifffahrtsanlage), linkes Ufer, durch Fahrgastschiffe mit Wohneinrichtungen für Fahrgäste (Kabinenschiffe) gelten die Ziffern 2 bis 7.
2. Kabinenschiffe dürfen in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht an der unteren Schifffahrtsanlage stillliegen.
3. Kabinenschiffe, die vor der Abfahrt des letzten Fahrgastschiffs im Linienverkehr in Weißenkirchen eintreffen, haben die untere Schifffahrtsanlage zu benützen und bei Freiwerden der oberen Schifffahrtsanlage vor 20:00 Uhr dorthin zu verholten.
4. Kabinenschiffe, die nach der Abfahrt des letzten Fahrgastschiffs im Linienverkehr in Weißenkirchen eintreffen, haben die obere Schifffahrtsanlage zu benützen.
5. Auf Kabinenschiffen, die an einer der genannten Schifffahrtsanlagen stillliegen, sind der Gebrauch von Außenlautsprechern und der Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen verboten.
6. In der Zeit zwischen 22:00 und 08:00 Uhr sind darüber hinaus Verholmanöver und die Abhaltung von Bordfesten im Freien verboten.
7. Im Bereich der genannten Schifffahrtsanlagen dürfen von Fahrzeugen keine Abfälle an Land gebracht werden.

8. KAPITEL Meldepflichten

§ 18.01 Regelung des Schiffsverkehrs in den Stauhaltungen

1. Fahrzeuge, die ihre Fahrt auf der Strecke zwischen zwei Schleusen zu unterbrechen beabsichtigen, müssen dies bei der letzten Schleusung vor der Unterbrechung der Schleusenaufsicht melden. Fahrzeuge, die unvorhergesehen ihre Fahrt zwischen zwei

Schleusen unterbrechen müssen, haben dies unverzüglich der nächsten erreichbaren Schleusenaufsicht zu melden. Dabei ist anzugeben, wann die Weiterfahrt erfolgen wird; ist der Zeitpunkt ungewiss, so ist der Schleusenaufsicht vor Fahrtantritt die Weiterfahrt zu melden.

2. Von der Meldepflicht gemäß Z 1 sind Fahrgastschiffe hinsichtlich der fahrplanmäßigen Fahrtunterbrechungen sowie Kleinfahrzeuge ausgenommen.

4. TEIL Örtliche und zeitliche Schifffahrtsbeschränkungen auf der Donau und anderen Wasserstraßen

§ 20.01 Beschränkung der Schifffahrt bei hohen Wasserständen

1. Bei Wasserständen von mehr als 90 cm über dem höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) gemäß § 22 Abs. 2 der Schifffahrtsanlagenverordnung, BGBl. II Nr. 298/2008 in der jeweils geltenden Fassung, kann im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen die Schifffahrt durch schifffahrtspolizeiliche Weisung verboten werden. Im Bereich von Wien ist dafür die Wasserführung oberhalb des Einlaufbauwerkes der Neuen Donau maßgeblich. Unterhalb von Strom-km 1921 (unterhalb der Schleuse Freudenau) bis zur slowakischen Staatsgrenze kann die Schifffahrt im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen bei Wasserständen von mehr als 600 cm am Pegel Wildungsmauer durch schifffahrtspolizeiliche Weisung verboten werden.
2. Vor Eintreten dieser Wasserstände begonnene Fahrten dürfen unter Anwendung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen der Ufer und von Bauten bis zum nächsten Hafen, in Stauhaltungen bis zur nächsten hochwassersicheren Lände, fortgesetzt werden.
3. Bei Wasserführungen, die im Hinblick auf die Höhe der Leitmauer ein sicheres Befahren des unteren Schleusenvorhafens nicht erlauben, besteht kein Anspruch auf Schleusung; darüber hinaus kann im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen die Schifffahrt durch schifffahrtspolizeiliche Weisung verboten werden. Wenn durch die Wassertiefe im Oberwasser auf Grund der Absenkung keine sichere Zufahrt zur Schleuse möglich ist, kann die Talfahrt im Bereich unterhalb der nächsten verfügbaren hochwassersicheren Liegestelle durch schifffahrtspolizeiliche Weisung verboten werden.
4. Ein Verbot gemäß Z 1 oder 3 gilt nicht für Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bei der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes sowie für Fahrzeuge der Bundeswasserstraßenverwaltung, der Feuerwehr und der Jagdschutzorgane.
5. Für Sportfahrzeuge, zu Schulungszwecken eingesetzte Fahrzeuge von Schiffsführerschulen und Fahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke vermietet werden, sowie Waterbikes und Amphibienfahrzeuge gilt bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) ein generelles Fahrverbot.
6. Die Aufhebung eines Verbots gemäß Z 1 oder 3 kann im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und von Personen und in Abhängigkeit von der Treibgutführung und dem erforderlichen Schutz von Bauten am Ufer auch erst bei niedrigeren Wasserständen als den in Z 1 und 3 angeführten erfolgen.
7. Verbote gemäß Z 1 oder 3 sowie deren Aufhebung gemäß Z 6 werden im Internet auf der Website des Binnenschifffahrtswasserstandes DoRIS, www.doris.bmk.gv.at, kundgemacht.

§ 20.02 Schifffahrtsbeschränkungen bei Struden

1. Als Verbände im Sinne dieses Paragraphen gelten Einzelfahrer (einzeln fahrende Fahrzeuge), Schleppverbände, Schubverbände und Koppelverbände, wenn ihre Länge 110 m oder ihre Breite 17 m überschreitet.
2. Bei Wasserständen von mehr als dem höchsten Schifffahrtswasserstand am Pegel Grein sowie bei Havarien und Regulierungsarbeiten gilt die Strudenstrecke (Strom km 2080,90 bis 2074,80) als Fahrwasserenge, die nur im wechselweisen Einbahnverkehr befahren werden darf; dies wird in der Schleuse Wallsee durch das Schifffahrtszeichen B.5 „Gebot, unter den in schifffahrtspolizeilichen Vorschriften vorgesehenen Umständen anzuhalten“ mit dem Zusatzzeichen „Signalstelle Tiefenbach“ angezeigt. Für diesen Verkehr gelten die Bestimmungen der Z 3 bis 9.
3. Talfahrer haben das Schifffahrtszeichen gemäß Z 2 in der Schleuse Wallsee und die Lichtsignale der Signalstelle Tiefenbach zu beachten.
4. Die Lichtsignale der Signalstelle Tiefenbach (Strom-km 2080,90, rechtes Ufer) regeln die Durchfahrt durch die beiden Donauarme für Einzelfahrer (eine Lichterreihe) und Verbände (zwei Lichterreihen); dabei gilt die linke Seite der Signale für den Strudenkanal, die rechte Seite für den Hössgang. Durch die grünen Lichterreihen wird die Erlaubnis zur Durchfahrt, durch die roten Lichterreihen das Verbot der Durchfahrt angezeigt. Talfahrer, denen die Durchfahrt verboten ist, müssen an der öffentlichen Lände in Tiefenbach warten. Wird die Durchfahrt freigegeben, haben sie umgehend die Fahrt in der Reihenfolge ihrer Ankunft fortzusetzen.
5. Für Talfahrer ist die Durchfahrt durch die Strudenstrecke von 30 min nach Sonnenuntergang bis 30 min vor Sonnenaufgang verboten. Für Talfahrer, die bis spätestens 30 min nach Sonnenuntergang von der Schleuse Wallsee abfahren, beginnt diese Schifffahrtsbeschränkung erst 90 min nach Sonnenuntergang.
6. Will ein talfahrendes Fahrgastschiff die Fahrt in Grein unterbrechen, so ist dies ebenso wie der beabsichtigte Zeitpunkt der Weiterfahrt der Signalstelle Tiefenbach auf Kanal 84 zu melden; diese Meldepflicht gilt nicht für die fahrplanmäßige Fahrtunterbrechung eines Fahrgastschiffs in Grein. Fahrgastschiffe, die von Grein talwärts fahren, haben ihre Abfahrt der Signalstelle Tiefenbach zu melden.
7. Bergfahrer haben die Lichtsignale der Signalstelle St. Nikola (Strom-km 2074,80, linkes Ufer) zu beachten.
8. Zeigt die Signalstelle St. Nikola ein rotes Licht, so müssen die Bergfahrer an der öffentlichen Lände in St. Nikola (Strom-km 2074,80 bis 2074,30, linkes Ufer) anhalten.
9. Zeigt die Signalstelle St. Nikola ein grünes Licht, so haben die Bergfahrer umgehend die Fahrt durch den Strudenkanal fortzusetzen; der Hössgang darf von Bergfahrern nicht benützt werden. Bei der Einfahrt in die Strudenstrecke zu Berg haben Einzelfahrer den Vorrang vor Verbänden.
10. Gilt die Strudenstrecke nicht als Fahrwasserenge, so wird in der Schleuse Wallsee das Schifffahrtszeichen gemäß Z 2 nicht gezeigt; es gelten die Bestimmungen der Z 4 sowie 11 bis 18.
11. Talfahrer haben die Lichtsignale der Signalstelle Tiefenbach (Z 4) zu beachten.
12. Talfahrende Kleinfahrzeuge haben in Tiefenbach das beim rechten Ufer liegende Brückenjoch zu durchfahren.

13. Bergfahrer haben die Lichtsignale der Signalstellen St. Nikola und Föhre (Strom-km 2078,05, linkes Ufer) zu beachten.
14. Zeigt die Signalstelle St. Nikola zwei grüne Lichter übereinander und ein weißes Festlicht, so befindet sich ein Talfahrer in der Strudenstrecke; bergfahrende Verbände müssen stromab der Signalstelle so lange anhalten, bis durch ein weißes Taktlicht angezeigt wird, dass sich kein Talfahrer in der Strudenstrecke befindet.
15. Zeigt die Signalstelle Föhre ein weißes Festlicht, so befindet sich ein Talfahrer in der Strudenstrecke; bergfahrende Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen stromab von Strom-km 2077,20 solange anhalten, bis durch ein weißes Taktlicht angezeigt wird, dass sich kein Talfahrer in der Strudenstrecke befindet.
16. Durch die weißen Lichter gemäß Z 13 und 14 werden talfahrende Kleinfahrzeuge nicht angezeigt.
17. Bergfahrer müssen den Strudenkanal benützen und so nahe wie möglich am linken Ufer fahren; sie müssen die Fahrt durch die Strudenstrecke so einteilen, dass sie Talfahrer, insbesondere im Bereich der Einfahrt in den Hössgang und der Ausfahrt aus dem Hössgang, nicht behindern.
18. Die öffentlichen Länden beim „Sailer“ (Strom-km 2080,35 bis 2079,65, linkes Ufer) und in Grein (Strom-km 2079,27 bis 2078,93, linkes Ufer) dürfen nur von Bergfahrern benützt werden, die ihre Fahrt von dort zu Berg fortsetzen.
19. Auf der gesamten Strudenstrecke (Z 2) einschließlich der Insel Wörth
 - a) ist für Sportfahrzeuge das Stillliegen verboten, ausgenommen im Hafen Grein und an bezeichneten Länden entsprechend ihrer Widmung;
 - b) dürfen Sportfahrzeuge nicht auf den Rampen am Ufer gelagert werden, ausgenommen Rampen, die als Schifffahrtsanlagen bewilligt sind, entsprechend ihrer Widmung.
20. Das Verbot gemäß Z 19 lit. a gilt nicht für Zillen, soweit diese unmittelbar am Ufer so festgemacht sind, dass Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern. Als Zillen gelten offene Fahrzeuge aus Holz, ohne Aufbauten, mit einer Länge bis zu 7,5 m und einer Breite bis zu 2 m, die nicht mit einem Innenbordmotor und nicht mit einer Radsteuerung ausgestattet sind.
21. Bei Pegelständen über 800 cm am Pegel Grein (<http://www.doris.bmk.gv.at/>) dürfen talfahrende Verbände nicht mehr als zwei Fahrzeuge zur Güterbeförderung enthalten. Diese sind längsseits gekoppelt nebeneinander zu führen.

§ 20.03 Vorschriften für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen

1. Auf den nachfolgend angeführten Teilen der Wasserstraße Donau haben Fahrzeuge folgenden Mindestabstand von der Wasseranschlagslinie zu halten:

rechtes Ufer		
von Strom-km	bis Strom-km	Mindestabstand
1879,700	1882,900	30 m
1895,450	1896,550	30 m
1896,750	1900,100	30 m
1904,700	1905,100	10 m
1905,100	1907,000	30 m
1908,350	1910,150	30 m
1912,000	1913,100	30 m
linkes Ufer		
von Strom-km	bis Strom-km	Mindestabstand
1880,250	1882,650	10 m
1888,700	1891,000	30 m
1891,000	1891,700	10 m
1891,700	1895,600	30 m
1902,425	1905,300	30 m
1905,300	1906,600	10 m
1906,700	1907,300	10 m
1907,300	1909,000	30 m
1909,000	1909,300	10 m

2. In den Bereichen gemäß Z 1 sind innerhalb eines Abstandes von 30 m vom jeweiligen Ufer das Baden und das Tauchen verboten.
3. Im Bereich zwischen Strom-km 1916,000 und Strom-km 1880, 250 sind auf allen Nebenarmen und Verzweigungen der Donau die gesamte Schifffahrt, das Baden und das Tauchen verboten.
4. Von den Vorschriften der Z 1 und 3 sind ausgenommen:
 - a) Fahrzeuge, die für Zwecke der Rettung und Hilfeleistung verwendet werden;
 - b) Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollverwaltung;
 - c) Fahrzeuge im Auftrag der Bundeswasserstraßenverwaltung;

- d) Fahrzeuge, die zu schifffahrtsrechtlich bewilligten Anlagen zu- oder von diesen wegfahren, im Rahmen der für diese Anlagen geltenden Widmung;
 - e) Fahrzeuge im Auftrag der Nationalparkverwaltung zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere der Forschung, der laufenden Beobachtung und Beweissicherung, der Gebietsaufsicht und der Durchführung von Exkursionen im Rahmen des Bildungsauftrages.
5. Von den Verboten der Z 2 und 3 sind Taucher im Auftrag der Nationalparkverwaltung ausgenommen.
 6. Vom Verbot der Schifffahrt gemäß Z 3 sind weiters ausgenommen:
 - a) Ruderfahrzeuge, soweit sie nicht im Rahmen einer entgeltlichen, organisierten Bootstour eingesetzt werden, auf folgenden Gewässerteilen:
 - Fischamender Altarm von seiner Mündung (Strom-km 1908,350) bis auf Höhe Strom-km 1909,000;
 - Schönauer Arm (Mannsdorfer Arm) von seiner Mündung (Strom-km 1906,600) bis zum Schönauer Schlitz (Strom-km 1908,200);
 - Große Binn (Mühlschüttelarm) von ihrer Mündung (Strom-km 1901,900) bis zur Furt in Höhe Strom-km 1902,900;
 - Kleine Binn (Rohrhaufenarm) von ihrer Mündung in die Große Binn bis zur Tiertraverse;
 - Stopfenreuther Arm (Rosskopfarm) von seiner Mündung (Strom-km 1885,700) bis zur Uferstraße in Höhe Strom-km 1887,300;
 - Spittelauer Arm (Thurnhaufenarm) von Strom-km 1882,750 bis Strom-km 1885,700, von Strom-km 1884,100 stromaufwärts auf dem nördlichen Arm;
 - Johlerarm von Strom-km 1884,300 bis Strom-km 1885,500;
 - b) Ruderfahrzeuge, die von einem für sie nationalparkrechtlich bewilligten Zillenliegeplatz aus im Bereich des jeweiligen Fischereigewässers eingesetzt werden.
 7. Fahrzeuge gemäß Z 6 dürfen außer an bewilligten Liegeplätzen oder an Traversen nicht landen.
 8. Das Badeverbot der Z 3 gilt nicht für ausdrücklich gewidmete Badebereiche.

§ 20.04 Beschränkung der Verbandsgrößen

1. Verbände, die Tankschiffe, die gefährliche Güter befördern oder nicht entgast sind, enthalten, dürfen eine Länge von 230 m und eine Breite von 23 m nicht überschreiten und nicht mehr als vier Güterschiffe enthalten. Für talfahrende Verbände gilt diese Einschränkung im Bereich zwischen der deutschen Staatsgrenze und Strom- km 1919,000.
2. Im Bereich zwischen Strom-km 1915,000 und der slowakischen Staatsgrenze dürfen talfahrende Verbände, die Tankschiffe, die gefährliche Güter befördern oder nicht entgast sind, enthalten, eine Breite von 34,5 m nicht überschreiten und nicht mehr als drei für die Beförderung von Gütern bestimmte Schiffe enthalten; die Güterschiffe sind in einer Querreihe zu führen. Wenn alle Tankschiffe den Bauvorschriften des ADN für Doppelhüllenschiffe entsprechen (Eintragung „Ladetankwandung nicht Außenhaut“ im Zulassungszeugnis), kann wahlweise die Größenbeschränkung der Z 1 eingehalten werden.

3. Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 und Stoffe der Klasse 4.1 oder 5.2, für die in 3.2, Tabelle A, Spalte 12 des ADN eine Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist und Stoffe der Klasse 7 (UN-Nummern 2912, 2913, 2915, 2916, 2917, 2919, 2977, 2978 und 3321 bis 3333), dürfen nur dann mit Schubverbänden oder gekuppelten Fahrzeugen befördert werden, wenn deren Abmessungen 230 x 23 m nicht überschreiten. Im Bereich zwischen Strom-km 1915,000 und der slowakischen Staatsgrenze dürfen diese Verbände in der Talfahrt nicht mehr als zwei für die Beförderung von Gütern bestimmte Schiffe enthalten; die Güterschiffe sind in einer Querreihe zu führen.

§ 20.05 Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal

1. Auf dem Donaukanal sind
 - a) die Fahrt auf gleicher Höhe,
 - b) das Wenden und Überqueren des Kanals, wenn ein talfahrendes Fahrzeug in Sicht oder ein bergfahrendes Fahrzeug weniger als 200 m entfernt ist,
 - c) das Stillliegen mehrerer Fahrzeuge nebeneinander, ausgenommen an Länden entsprechend der für sie festgesetzten Liegeordnung, und
 - d) bei beschränkten Sichtverhältnissen mit einer Sicht von weniger als 200 m die gesamte Schifffahrt
verboten.
2. Das Verbot gemäß Z 1 lit. d gilt nicht für Fahren und für Fahrzeuge, die mit Radarhilfe zu Berg fahren.
3. Oberhalb Kanalkilometer 11,709 einschließlich des Bereichs der Schleuse Nussdorf sind
 - a) der Verkehr talfahrender Einzelfahrer, Schubverbände und Koppelverbände, deren Länge insgesamt 45 m und deren Breite insgesamt 13 m überschreitet,
 - b) der Verkehr bergfahrender Einzelfahrer, Schubverbände und Koppelverbände, deren Länge insgesamt 70 m und deren Breite insgesamt 13 m überschreitet,
 - c) der Verkehr talfahrender Schleppverbände,
 - d) der Verkehr von Fahrzeugen, die gefährliche Güter gemäß ADN befördern, ausgenommen Bunkerboote zur Versorgung von Anlagen und Fahrzeugen im Donaukanal,
 - e) der Verkehr von Fahrzeugen, deren Betriebsgeräusch einen A-bewerteten Schalldruckpegel von 75 dB gemessen nach ÖNORM EN 22922 übersteigt, und
verboten.
4. Unterhalb Kanalkilometer 11,709 ist der Verkehr von Einzelfahrern, Schubverbänden und Koppelverbänden, deren Länge insgesamt 120 m und deren Breite insgesamt 18 m überschreitet, verboten.
5. Die Einfahrt in den und die Ausfahrt aus dem Donaukanal bei Nussdorf hat durch die Schleuse zu erfolgen.
6. Unbeschadet der Bestimmungen der Z 3 lit. a und b dürfen zu schleusende Fahrzeuge oder Verbände höchstens 70 m lang, 13 m breit und 6,40 m hoch (gemessen vom Wasserspiegel) sein; Fahrzeuge und Verbände, die diese Maße überschreiten, dürfen nur

nach vorheriger Anmeldung bei der Schleusenaufsicht und nur dann geschleust werden, wenn die Durchfahrt ohne Beschädigung der Schifffahrtsanlage möglich ist.

7. Für die Durchfahrt durch die Schleuse gelten die Bestimmungen des § 6.28 Z 13 lit. b, c und f nicht.
8. Die Reihenfolge der Schleusung richtet sich nach dem Eintreffen der Fahrzeuge an den öffentlichen Warteländen. Bei Fahrzeugen, die mit Inland AIS gemäß § 4.07 ausgerüstet sind, wird die über Sprechfunk oder mittels einer ETA-Meldung über Inland AIS gemäß Z 6, 10 oder 12 gemeldete Ankunftszeit für die Einreihung herangezogen, wenn
 - a) das Fahrzeug zwischen der Abgabe der Meldung und der Einfahrt in den Schleusenbereich keine anderen Schleusen durchfahren muss,
 - b) das Fahrzeug zwischen der Abgabe der Meldung und der Ankunft an der Wartelände der Schleuse Nussdorf weder in Häfen noch an Anlegestellen stillliegt,
 - c) die gemeldete voraussichtliche Ankunftszeit auf Grund der anderen über Inland AIS übermittelten Daten möglich erscheint.
9. Die mit der Bedienung der Schleuse und des Wehres in Nussdorf betrauten Bediensteten der Bundeswasserstraßenverwaltung (Schleusenaufsicht Nussdorf) sind ermächtigt, den Verkehr durch die Schleuse gemäß Z 5 bis 8 sowie § 6.28a zu regeln und den Schiffsführern im Einzelfall die im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, der Ordnung der Schifffahrt, der Flüssigkeit des Verkehrs sowie des ungestörten Betriebes der Schleuse und des Wehres erforderlichen Anweisungen zu erteilen.
10. Sofern die Schleuse nicht wegen Hochwassers, wegen zu erwartenden Eisgangs oder aus anderen zwingenden Gründen außer Betrieb ist, werden Schleusungen in den Monaten April bis Oktober an Werktagen, ausgenommen Samstag, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr durchgeführt; sie müssen mindestens 30 min vor dem Eintreffen des Fahrzeugs bei der Schleusenaufsicht angemeldet werden.
11. Abweichend von der Bestimmung der Z 10 werden Schleusungen für Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt im Gelegenheitsverkehr und für Sportfahrzeuge gemeinsam mit den oder im Anschluss an die Schleusungen für Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt im Linienverkehr durchgeführt. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf gesonderte Schleusung besteht nicht.
12. Außerhalb der in Z 10 genannten Zeiten werden Schleusungen nur für Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt durchgeführt. Die Schleusungen müssen an Werktagen, ausgenommen Samstag, bis spätestens 15.00 Uhr bei der Schleusenaufsicht angemeldet werden, sofern es sich nicht um einen fahrplanmäßigen Linienverkehr handelt. Entfällt eine bereits angemeldete oder fahrplanmäßige Schleusung, so ist dies der Schleusenaufsicht ehestmöglich zu melden.
13. Sportfahrzeuge, die Fahrzeuge mit Maschinenantrieb sind, dürfen den Donaukanal nicht befahren. In den Monaten April bis Oktober gilt dieses Verbot in der Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr nicht für bergfahrende Sportfahrzeuge. Diesen Fahrzeugen ist das Überholen von Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt verboten; die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 20 km/h.
14. Wenn die Schifffahrt auf der Donau im Bereich der Donaukanalmündung (Strom- km 1919,4) bei Wasserständen von mehr als 600 cm am Pegel Wildungsmauer gemäß § 20.01 Z 1 im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen durch

schiffahrtspolizeiliche Weisung verboten wird, gilt dieses Verbot auch für den Donaukanal unterhalb von Kanalkilometer 7,9.

15. Oberhalb von Kanalkilometer 7,9 ist bei einem Wasserstand von mehr als 480 cm am Pegel Schwedenbrücke die gesamte Schifffahrt verboten.

§ 20.06 Vorschriften für die March

1. Auf der March ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb verboten.
2. Das Verbot der Z 1 gilt nicht für
 - a) Fahrzeuge, die für Zwecke der Rettung und Hilfeleistung verwendet werden,
 - b) Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollverwaltung,
 - c) Fahrzeuge der Wasserbauverwaltung und
 - d) Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder sonstigen gewerblichen Zwecken dienen.
3. Für die March gelten von den ausdrücklich nur in Österreich anwendbaren Bestimmungen des 2. Teils sowie den Bestimmungen des 3. Teils nur die folgenden Bestimmungen: §§ 1.08 Z 3, 1.10 Z 1 lit. s, 3.27 Z 1 und Z 3, 5.01 Z 3, 5.02 Z 2, 6.30 Z 6, 7.01 Z 4, 7.02 Z 3, 7.03 Z 3, 7.04 Z 4 und 5, 7.08, 10.03 Z 5 bis 7, 11.02 bis 11.04, 11.07 bis 11.09 und 15.01.

5. TEIL Bestimmungen für die Grenzstrecken der Donau

§ 30.01 Vorschriften für die österreichisch - deutsche Grenzstrecke (Strom-km 2223,15 bis 2201,77)

1. Wehr- und Kraftwerksarme dürfen nur bis zur geraden Verbindungslinie zwischen den auf gegenüberliegenden Ufern aufgestellten Verbotszeichen A.1 (Anlage 7) befahren werden.
2. Sportfahrzeuge, die Fahrzeuge mit Maschinenantrieb sind, dürfen die Altwässer und die Wasserflächen hinter Leitwerken nicht befahren. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, von denen aus der Fischfang ausgeübt wird.
3. *entfällt*
4. Überschreitet der Wasserstand der Donau 780 cm am Pegel Passau-Donau, so ist außerhalb der Häfen die Schifffahrt einschließlich des Fährverkehrs verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bei der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes sowie für Fahrzeuge der Bundeswasserstraßenverwaltung, der Feuerwehr und der Jagdschutzorgane.
5. Die Bestimmungen der §§ 1.08 Z 5 gelten nur für im Inland zugelassene Fahrzeuge.
6. *entfällt*
7. Darüber hinaus gelten auf der österreichisch-deutschen Grenzstrecke von den ausdrücklich nur in Österreich anwendbaren Bestimmungen des 2. Teils sowie den Bestimmungen des 3. Teils nur die folgenden Bestimmungen: §§ 1.01 lit. a Z 11 und lit. d Z 2, 1.08, 3.20 Z 5 lit. b und c, 3.23, 3.27, 5.02, 6.28 Z 15 lit. i, 6.28a, 6.30, 7.02 bis 7.04, 7.08, 11.01 Z 1 lit. a bis d und Z 2, 11.02 Z 1 und 2, 11.03, 11.06 Z 1 bis 6, 8, 10 und 11, 11.07 Z 1 bis 3 und 5 bis 14, 11.08, 16.02, 16.03, 16.04, sowie des 6. Teils.

8. Für das Begegnen auf der österreichisch-deutschen Grenzstrecke gelten im Bereich von Strom-km 2205,560 bis Strom-km 2220,000 folgende Regelungen:
 - a) Abweichend von § 6.04 müssen die Bergfahrer und die Talfahrer beim Begegnen ihren Kurs soweit nach Steuerbord richten, dass die Vorbeifahrt ohne Gefahr Backbord an Backbord stattfinden kann.
 - b) Die Bergfahrer können verlangen, dass die Vorbeifahrt nach den Regeln des § 6.04 Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn sie zu einer Nebenwasserstraße, einem Hafen, einem Lade- und Löschplatz, einer Landebrücke oder einem Liegeplatz am rechten Ufer fahren, von einer am rechten Ufer gelegenen Lade-, Lösch-, Anlege- oder Liegestelle abfahren oder aus einer Nebenwasserstraße oder einem Hafen am rechten Ufer ausfahren wollen. Dies gilt nur, wenn sie sich zuvor vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
9. § 4.06 Z 1 lit. c gilt nur unterhalb von Strom-km 2203,000, Schleuse Jochenstein. In der österreichisch-deutschen Grenzstrecke im Bereich oberhalb der Schleuse Jochenstein muss ein Fahrzeug in der Radarfahrt (Talfahrer) abweichend von § 6.32 Z 4, wenn der Sprechfunkkontakt mit einem entgegenkommenden Fahrzeug nicht aufgenommen werden kann,
 - a) einen „langen Ton“ geben, der so oft wie notwendig zu wiederholen ist, sowie
 - b) seine Geschwindigkeit vermindern und, sofern nötig, Bug zu Tal anhalten oder aufdrehen.

§ 30.02 Vorschriften für die österreichisch - slowakische Grenzstrecke (Strom-km 1880,26 bis 1872,70)

1. Überschreitet der Wasserstand der Donau 770 cm am Pegel Bratislava, so ist die Schifffahrt unbeschadet des § 20.01 verboten.
2. Die Abhaltung von Veranstaltungen (§ 11.08) sowie das Wasserschifahren und ähnliche Sportarten (§ 16.03) sind verboten.
3. Das Verbot der Z 4 gilt nicht für Veranstaltungen, für die eine Bewilligung der zuständigen slowakischen Behörde vorliegt.
4. Darüber hinaus gelten auf der österreichisch-slowakischen Grenzstrecke von den ausdrücklich nur in Österreich anwendbaren Bestimmungen des 2. Teils sowie den Bestimmungen des 3. Teils nur die folgenden Bestimmungen: §§ 3.27, 5.01, 5.02, 6.30, 7.01 bis 7.04, 7.08, 10.03, 11.02, 11.03 Z 1, 11.04, 11.08, 11.09 und 15.01.

§ 30.03 Kontrollen durch den öffentlichen Sicherheitsdienst und die Zollverwaltung

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollverwaltung sind ermächtigt, in das Bundesgebiet einfahrenden und aus dem Bundesgebiet ausfahrenden Fahrzeugen über UKW-Schiffsfunk auf Kanal 10 die schiffahrtspolizeiliche Anordnung zum Festmachen an einer der Grenzkontroll- bzw. Zollländern zwischen

- a) Strom-km 1878,870 und 1879,170, rechtes Ufer,
- b) Strom-km 1889,320 und 1889,720, rechtes Ufer,
- c) Strom-km 1916,800 und 1917,150, linkes Ufer, und
- d) Strom-km 1931,170 und 1931,560, rechtes Ufer,

zu erteilen. Diese Anordnung muss so rechtzeitig erfolgen, dass ein gefahrloses Festmachemanöver möglich ist, spätestens jedoch bis zum Einfahren des Fahrzeugs in den Ländenbereich.

6. TEIL Hafenordnung

1. KAPITEL Öffentliche Häfen

§ 40.01 Verhalten im Hafengebiet

Personen haben sich im Hafengebiet so zu verhalten, dass

- a) die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen nicht beeinträchtigt werden,
- b) die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird,
- c) Schifffahrtsanlagen und deren Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt oder in ihrem Gebrauch beeinträchtigt werden und
- d) das Gewässer nicht verunreinigt wird.

§ 40.02 Auskunftspflicht

Den Schifffahrtsaufsichtsorganen ist auf Verlangen über den Zweck und die voraussichtliche Dauer der Hafenbenützung und über die Art der Ladung der Fahrzeuge Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Frachtpapiere zu gewähren.

§ 40.03 Beschränkungen für das Einlaufen in Häfen

1. Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen,
 - a) die zu sinken drohen,
 - b) die brennen,
 - c) bei denen Brandverdacht besteht oder nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, dass der Brand völlig gelöscht ist,
 - d) die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel gemäß § 3.14 Z 3 führen oder gefährliche Güter der Klasse 7 gemäß ADN an Bord haben,
 - e) die zum Verschrotten bestimmt sind oder
 - f) die im Rahmen eines Sondertransports fortbewegt werden,

dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schifffahrtsaufsichtsorgane in einen Hafen einlaufen.
2. Die Schifffahrtsaufsichtsorgane haben in den in Z 1 genannten Fällen das Einlaufen zu untersagen, wenn dadurch die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder der Hafen bzw. dessen Betrieb beeinträchtigt oder gefährdet werden. In den Fällen der Z 1 lit. a, e und f darf das Einlaufen nicht untersagt werden, wenn dies für die Zufahrt zu einer im Hafen befindlichen Schiffswerft oder Werkstätte oder zu einem Abwrackbetrieb erforderlich ist oder die Gefahr des Sinkens durch eine rasche Entladung beseitigt werden kann.
3. Tritt ein Schaden oder einer der in Z 1 lit. a bis c genannten Umstände erst im Hafen ein, so ist dies unverzüglich dem nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan zu melden.

4. Sportfahrzeuge und Schwimmkörper dürfen, ausgenommen Not- und Winterstand, in einen öffentlichen Hafen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des zuständigen Schifffahrtsaufsichtsorgans eingebracht werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn es der für andere Fahrzeuge, den Umschlag und den Verkehr im Hafen erforderliche Platz zulässt.
5. Flöße dürfen in einen öffentlichen Hafen nur eingebracht werden, wenn in diesem eine Anlage zum Auflösen von Flößen und zum Holzumschlag besteht.

§ 40.04 Überbelegung des Hafens

1. Öffentliche Häfen können durch schifffahrtspolizeiliche Weisung gesperrt werden, wenn dies im Hinblick auf die Belegung des Hafens, die Durchführung des Umschlags oder die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt erforderlich ist.
2. Unter den Voraussetzungen der Z 1 können Fahrzeuge, die im Hafen liegen, ohne zu laden oder zu löschen, sowie Schwimmkörper durch schifffahrtspolizeiliche Weisung aus dem Hafen verwiesen werden; dies gilt nicht für Not- und Winterstand.

§ 40.05 An- und Abmelden

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper gemäß § 40.03 Z 1 und 4 sind vor dem Einlaufen in einen öffentlichen Hafen beim nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan anzumelden und vor dem Auslaufen wieder abzumelden.
2. Andere Fahrzeuge und Schwimmkörper sind nach dem Einlaufen in einen öffentlichen Hafen bei der Hafenverwaltung anzumelden und vor dem Auslaufen wieder abzumelden. Die Hafenverwaltung hat die Meldungen mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Schifffahrtsaufsicht Einsicht zu gewähren.
3. Bei der Anmeldung sind für Fahrzeuge, die mit gefährlichen Gütern beladen sind oder beladen waren und deren Tanks noch nicht gasfrei sind, genaue Angaben über Art und Menge der Ladung bzw. früheren Ladung zu machen.
4. Keiner An- und Abmeldung bedürfen
 - a) Fahrzeuge, die für Zwecke der Rettung oder Hilfeleistung verwendet werden,
 - b) Feuerlöschfahrzeuge,
 - c) Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht und des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
 - d) Fahrzeuge der Hafenverwaltung,
 - e) Fahrgastschiffe, die im Hafen eine für den Fahrgastverkehr bestimmte Landungsanlage anlaufen,
 - f) Sportfahrzeuge, denen ein ständiger Liegeplatz im Hafen zugewiesen wurde.
5. Fahrzeuge für das Bugsieren im Hafenbereich sind bei Beginn der Verwendung anzumelden und nur abzumelden, wenn sie länger als zwei Monate nicht im Hafen verwendet werden.

§ 40.06 Betreten der Fahrzeuge

Schiffsführer und Personen, unter deren Obhut Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen gestellt sind, haben Schifffahrtsaufsichtsorganen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben

Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen betreten müssen, dies zu ermöglichen und ihnen erforderlichenfalls dabei behilflich zu sein.

§ 40.07 Benützungsbeschränkungen

In öffentlichen Häfen

- a) sind Baden, Schwimmen und Sporttauchen verboten; dies gilt nicht für Teile des Hafens, die ausdrücklich von der Hafenverwaltung dazu bestimmt und gekennzeichnet sind;
- b) dürfen zugefrorene Wasserflächen nicht ohne zwingenden Grund betreten werden;
- c) ist das Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen oder von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper aus verboten;
- d) dürfen Sportfahrzeuge nur mit Erlaubnis der Hafenverwaltung eingesetzt oder aus dem Wasser genommen werden.

§ 40.08 Reinhaltung des Hafens

- 1. In Fahrzeugen oder Schwimmkörpern eingebaute Abortanlagen, deren Abfluss direkt in das Wasser mündet, dürfen während des Aufenthalts im Hafen nicht benützt und Abwassertanks von Fahrzeugen nicht in den Hafen entleert werden.
- 2. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder auf das Ufer, so sind der Betreiber der Umschlagsanlage und der Schiffsführer bzw. die Person, unter deren Obhut Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen gestellt sind, gleichermaßen verpflichtet, dies unverzüglich der Hafenverwaltung zu melden. Darüber hinaus haben sie unverzüglich alle Maßnahmen zur Beseitigung der Verunreinigung zu treffen.

§ 40.09 Verhalten bei Gefahr

- 1. Beobachtungen über den Ausbruch eines Brandes auf Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Anlagen sind unverzüglich der Feuerwehr, dem nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan und der Hafenverwaltung zu melden.
- 2. Im Fall eines Brandes sind Fahrzeuge und Schwimmkörper unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu verholen und deren Luken zu schließen, soweit dies nicht wegen der damit verbundenen Gefährdung unzumutbar ist.
- 3. Unfälle an Bord, Beschädigungen an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Anlagen, sonstige Havarien oder das Sinken von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern sind unverzüglich dem nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan und der Hafenverwaltung zu melden.

§ 40.10 Schleppen, Schieben und Verholen der Fahrzeuge

- 1. Fahrzeuge dürfen, ausgenommen Notfälle, im Hafen nur dann schleppen oder schieben, wenn sie dafür behördlich zugelassen sind. Mit Schlepphaken ausgerüstete Fahrzeuge müssen die Schleppseile auch bei vollem Trossenzug loswerfen können. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Schleppen oder Schieben von Kleinfahrzeugen.
- 2. Zum Verholen anderer Fahrzeuge dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver sicher durchführen können.

3. Verholarbeiten sind so durchzuführen, dass dadurch die Flüssigkeit des Verkehrs so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
4. Auf einem geschleppten Fahrzeug muss während des Verholens das Ruder besetzt sein; für die Einhaltung dieser Bestimmung ist der Schiffsführer des verholenden Fahrzeugs verantwortlich.
5. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen sich, wenn sie im Hafen nicht sicher manövrieren können, ausreichender Schlepphilfe bedienen.
6. Fahrzeuge ohne wirksame Ruder sowie Schwimmkörper müssen beim Verholen geschoben oder längsseits gekuppelt werden.
7. Das Schleppseil zwischen geschleppten Fahrzeugen und dem schleppenden Fahrzeug darf nicht ohne gegenseitige Verständigung losgeworfen werden.
8. Verbände sind über schiffahrtspolizeiliche Weisung aufzulösen, wenn dies im Hinblick auf die Belegung des Hafens, die Durchführung des Umschlags oder die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt erforderlich ist.

§ 40.11 Liegeplätze

1. Liegeplätze sind von Schifffahrtsaufsichtsorganen zuzuweisen; sie dürfen nur mit deren Einverständnis gewechselt werden. Dies gilt nicht für Liegeplätze auf Wasserflächen, die zu Schiffswerften, Reparatur- und Ausrüstungswerkstätten oder Abwrackbetrieben gehören.
2. Fahrzeuge sind über schiffahrtspolizeiliche Weisung an einen anderen Liegeplatz zu verholen, wenn dies im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, der Ordnung der Schifffahrt, der Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder der Durchführung des Umschlags erforderlich ist.

§ 40.12 Festmachen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sind an den dazu bestimmten Einrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen festzumachen. Die Verheftung ist erforderlichenfalls zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie den Tauchungsänderungen beim Laden und Löschen anzupassen.
2. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen fest und sicher und so festgemacht werden, dass die Verheftung leicht gelöst werden kann und das Loswerfen anderer Fahrzeuge so wenig wie möglich behindert wird.
3. Die Verheftung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr auf dem Wasser, den Wegen entlang dem Ufer sowie auf Treppen und Steigleitern so wenig wie möglich behindert wird. Gefahrenstellen auf Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern sind erforderlichenfalls entsprechend zu kennzeichnen und bei Dunkelheit zu beleuchten.
4. Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen und nur landseitig festgemacht werden.

§ 40.13 Beaufsichtigung der Fahrzeuge

1. Abweichend von § 7.08 Z 1 bis 3 gelten in Häfen für alle stillliegenden Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper nur die Bestimmungen über Aufsichtspersonen (§ 7.08 Z 4).

2. Wenn von einem Schifffahrtsunternehmen im Hafen eine aus mehreren Aufsichtspersonen bestehende Hafenmannschaft unterhalten wird, so ist den Schifffahrtsaufsichtsorganen nur der Name des Vorgesetzten der Hafenmannschaft zu melden.

§ 40.14 Verwendung von Ankern, Trossen, Seilen und Ketten

1. Im Hafen sind die Anker klar zum Fallen zu halten; sie müssen sich in einer Lage befinden, die eine Beschädigung anderer Fahrzeuge oder von Anlagen ausschließt. Das Schleifenlassen von Ankern, Trossen oder Ketten ist nur bei der Überheckfahrt erlaubt.
2. Seile oder Ketten dürfen von Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern nur vorübergehend und nur soweit ausgebracht werden, als es für Schiffsmanöver, Bauarbeiten oder Baggerungen unbedingt erforderlich ist. Bei Hochwasser dürfen Seile auch quer über das Hafenbecken gespannt werden, soweit es die Sicherheit der Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper erfordert.
3. Ausgebrachte Seile oder Ketten sind zu bezeichnen, sofern durch sie die Schifffahrt gefährdet werden kann. Sie sind einzuholen oder auf den Grund zu fieren, wenn es der Schiffsverkehr erfordert.

§ 40.15 Loswerfen

Festgemachte Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper dürfen ohne Einverständnis des Schiffsführers oder der Aufsichtsperson nur bei drohender Gefahr losgeworfen werden; in diesem Fall ist dies unverzüglich dem Schiffsführer oder der Aufsichtsperson und dem nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan zu melden.

§ 40.16 Gebrauch der Propulsionsorgane

1. Auf festgemachten Fahrzeugen dürfen die Propulsionsorgane im Hafen nur in Gang gesetzt werden
 - a) zur Erprobung der Antriebsmaschine oder zur Pfahlzugprobe an Plätzen, die die Hafenverwaltung hierzu bestimmt hat,
 - b) zur üblichen, kurzen Erprobung vor dem Ablegen, wenn
 - aa) das Fahrzeug keine Grundberührung hat,
 - bb) die Propulsionsorgane langsam laufen,
 - cc) durch den Gebrauch der Propulsionsorgane möglichst keine nachteiligen Veränderungen der Hafensohle verursacht werden und
 - dd) andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.
2. Während der Erprobung muss ein Besatzungsmitglied am Heck stehen, andere Fahrzeuge bei Annäherung warnen und nötigenfalls das Stoppen der Maschine veranlassen.

§ 40.17 Landgang

1. Liegen mehrere Fahrzeuge nebeneinander, so ist das Legen von Landstegen, das Verbringen von Versorgungsgütern und der Landgang beruflich an Bord tätiger Personen über die dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge zu dulden.
2. Für das Betreten von Fahrzeugen durch beruflich an Bord tätige Personen ist ein sicherer Zugang herzustellen.

§ 40.18 Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen

In gedeckten Laderäumen und in der Nähe offener Ladeluken gedeckter Laderäume sind der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten.

§ 40.19 Sicherung von Leitungen

Ausmündungen von Leitungen (z. B. für Wasser, Dampf, Pressluft, Übergabe von umweltgefährdenden Stoffen) an Bord sind so zu sichern, dass Personen, andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper, Güter oder Uferanlagen nicht gefährdet oder beschädigt und dass Gewässer nicht verschmutzt werden können.

§ 40.20 Andere Benützung der Hafengewässer

Reparaturen an Fahrzeugen dürfen außerhalb der zu Schiffswerften, Reparatur- oder Ausrüstungswerkstätten gehörenden Wasserflächen des Hafens nur soweit vorgenommen werden, als dadurch die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen und die Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

§ 40.21 Verkehr im Hafen

1. Fahrzeuge, die in den Hafen einfahren wollen, dürfen unter Beachtung allfälliger Schifffahrtszeichen zur Regelung der Ein- und Ausfahrt erst dann in die Hafeneinfahrt einfahren, wenn ausfahrende Fahrzeuge die Einfahrt verlassen haben.
2. Die Hafeneinfahrt darf nur dann gleichzeitig in beiden Richtungen durchfahren werden, wenn sie für ein gefahrloses Begegnen ausreichend Platz bietet.
3. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen im Hafen nicht mehr als die zur sicheren Steuerung erforderliche Antriebskraft anwenden.
4. Sportfahrzeuge dürfen den Hafen nur zum Anlaufen oder Verlassen ihres Liegeplatzes befahren.

§ 40.22 Liegeordnung

1. Liegen Fahrzeuge an einer feststehenden Umschlagsanlage (Pumpenstation, Sackrutsche usw.), ist der zum Verholen des Fahrzeugs während des Umschlags erforderliche Raum von anderen Fahrzeugen freizuhalten.
2. Die Liegeplätze an Umschlagsanlagen sind für Fahrzeuge bestimmt, die laden oder löschen. Soweit diese Liegeplätze nicht für den Umschlag benötigt werden, dürfen auch andere Fahrzeuge dort stillliegen.

§ 40.23 Umschlag

1. Fahrzeuge dürfen zum Umschlagen nur an dafür bestimmten Stellen anlegen.
2. Fahrzeuge, welche Stückgut befördern und nach einem Fahrplan verkehren, sind beim Umschlag vorzuziehen; ansonsten gilt für die Reihenfolge der Zeitpunkt des Einlaufens. Die Schiffsführer oder Verfügungsberechtigten der Fahrzeuge und die Umschlagsunternehmen dürfen jedoch eine andere Reihenfolge vereinbaren.
3. Abweichend von den Bestimmungen der Z 2 ist der Umschlag von gefährlichen Gütern gemäß ADN, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer ungenügenden oder beschädigten Verpackung die Sicherheit beeinträchtigen können, und das Entladen leck gewordener Fahrzeuge, die zu sinken drohen, ehestmöglich und außerhalb der Reihenfolge vorzunehmen.

§ 40.24 Gefährdung durch Gegenstände beim Umschlag

Fallen beim Umschlag Gegenstände in das Wasser, welche die Schifffahrt gefährden können, so ist umgehend für die Warnung der anderen Fahrzeuge im Hafen zu sorgen und die Hafenverwaltung zu benachrichtigen.

§ 40.25 Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern

1. Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern gemäß ADN müssen so festgemacht werden, dass der Bug des Fahrzeugs zur Hafenausfahrt weist.
2. Bei Dunkelheit oder beschränkten Sichtverhältnissen dürfen Fahrzeuge, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel gemäß § 3.21 führen, nur von Hand oder mit Winden verholt werden.

§ 40.26 Tankhäfen

1. In Wien und Linz dürfen Fahrzeuge, die mit entzündbaren flüssigen Stoffen beladen sind oder beladen waren und deren Tanks noch nicht gasfrei sind, nur in die Tankhäfen (Hafen Wien-Lobau bzw. Tankhafen Linz - Hafenbecken Ost und West) einlaufen. Von diesem Verbot sind Fahrzeuge ausgenommen, die
 - a) zur Versorgung von Fahrzeugen mit Treib- oder Betriebsstoffen bzw. zur Übernahme von wassergefährdenden Stoffen (§ 31a des Wasserrechtsgesetzes 1959) in den Hafen einlaufen,
 - b) keine entzündbaren flüssigen Stoffe mit einem Flammpunkt unter 55 °C befördern und
 - c) für die Versorgung von Fahrzeugen mit Treib- oder Betriebsstoffen bzw. die Übernahme von wassergefährdenden Stoffen zugelassen sind.
2. In Tankhäfen dürfen Fahrzeuge, die mit einem Maschinenantrieb ausgestattet sind, nur verwendet werden, wenn deren Antriebsmaschine mit Brennstoff mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C betrieben wird. Die Auspuffanlage der Antriebs- und Decksmaschinen sowie Rauchabzüge auf solchen Fahrzeugen müssen so gebaut oder ausgestattet sein, dass keine Funken austreten können. Das Befahren von Tankhäfen mit Dampfschiffen ist verboten.
3. Fahrzeuge, die mit einem Maschinenantrieb ausgestattet sind, und Verbände dürfen Tankhäfen gemäß Z 1 nur befahren, um Fahrzeuge zu bringen oder abzuholen, Treibstoff zu übernehmen, wassergefährdende Stoffe in die dafür bestimmten Aufnahmeeinrichtungen einzubringen oder Wasserbauarbeiten durchzuführen; ihr Aufenthalt im Hafen ist auf die dafür erforderliche Zeit beschränkt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge des Bugsierdienstes.
4. Abgesehen von den Fällen der Z 3 dürfen nur Fahrzeuge in Tankhäfen einlaufen, die die Benützung einer am Hafen gelegenen Schifffahrtsanlage entsprechend deren bewilligtem Verwendungszweck beabsichtigen.
5. In Tankhäfen ist auf allen Fahrzeugen während des Umschlags von entzündbaren flüssigen Stoffen mit einem Flammpunkt von nicht mehr als 55 °C, des Entgasens und der Reinigung von Tanks oder Laderäumen, in denen solche Stoffe geladen waren, verboten,
 - a) zu rauchen oder Feuer oder offenes Licht zu gebrauchen,
 - b) auf Deck oder in Laderäumen elektrische Handlampen oder tragbare elektrische Lampen zu benützen, die nicht explosionsgeschützt sind und bei denen das

Auswechseln der Glühlampen nicht ausschließlich in spannungslosem Zustand erfolgen kann,

- c) elektrische Heizapparate zu benützen, die nicht ausdrücklich für diesen Verwendungszweck zugelassen sind,
- d) mit funkenbildenden Werkzeugen an Deck zu hantieren,
- e) Maschinen zu verwenden, die mit Brennstoff mit einem Flammpunkt von nicht mehr als 55 °C betrieben werden,
- f) wirksame Zündquellen mitzuführen.

Diese Verbote gelten auch, wenn noch nicht entgaste Tanks oder Laderäume geöffnet werden.

§ 40.27 Schutz und Winterstand

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper dürfen,
 - a) während die Schifffahrt wegen Hochwassers (§ 20.01) oder aus sonstigen Gründen durch schifffahrtspolizeiliche Weisung verboten ist und
 - b) während des durch Eisgang, Eisabtrift von Kraftwerken, Betriebsunterbrechungen von Schleusen oder durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse (z. B. Sturm, Nebel) verursachten Stillstandes der Schifffahrt
 zu ihrem Schutz öffentliche Häfen aufsuchen, soweit Liegeplätze zur Verfügung stehen; erforderlichenfalls sind auch für den Umschlag bestimmte Liegeplätze zu verwenden.
2. Die Bestimmungen der Z 1 gelten für Schwimmkörper nur soweit, als die Liegeplätze nicht für schuttsuchende Fahrzeuge gebraucht werden.
3. Die Einfahrt in den Hafen hat in der Reihenfolge des Eintreffens bei der Hafeneinfahrt zu erfolgen, soweit nicht im Einzelfall von Schifffahrtsaufsichtsorganen zur besseren Platzausnützung andere Anordnungen getroffen werden.
4. Die für das Eisbrechen und den notwendigen Verkehr im Hafen erforderlichen Wasserflächen sind freizuhalten.
5. An Liegeplätzen eingefrorener Fahrzeuge müssen ständig ausreichend große Stellen für eine Wasserentnahme im Brandfall eisfrei gehalten werden.
6. Fahrzeuge, die wegen des Eisdrucks leck zu werden drohen, sind im erforderlichen Ausmaß freizuschneiden.
7. Fahrzeuge, die mit entzündbaren flüssigen Stoffen beladen sind oder beladen waren und deren Tanks noch nicht gasfrei sind, müssen getrennt von anderen Fahrzeugen und in der Nähe der Hafenausfahrt abgestellt werden.
8. Abweichend von den Bestimmungen der Z 1 und 7 dürfen Fahrzeuge, die mit entzündbaren flüssigen Stoffen beladen sind oder beladen waren und deren Tanks noch nicht gasfrei sind, in Wien und Linz nur in die Tankhäfen (§ 40.26 Z 1) einlaufen. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge, die
 - a) zur Versorgung von Fahrzeugen mit Treib- oder Betriebsstoffen bzw. zur Übernahme von wassergefährdenden Stoffen (§ 31a des Wasserrechtsgesetzes 1959) in den Hafen einlaufen,
 - b) keine entzündbaren flüssigen Stoffe mit einem Flammpunkt unter 55 °C befördern und

- c) für die Versorgung von Fahrzeugen mit Treib- oder Betriebsstoffen bzw. die Übernahme von wassergefährdenden Stoffen zugelassen sind.

§ 40.28 Schifffahrtsaufsicht im Hafen

1. Schifffahrtsaufsichtsorgane haben Meldungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Kapitels bei ihnen einlangen, der Hafenverwaltung über deren Ersuchen zur Kenntnis zu bringen.
2. Schifffahrtsaufsichtsorgane haben Anordnungen, die Interessen der Hafenverwaltung oder von Umschlagsunternehmen berühren, diesen zur Kenntnis zu bringen.
3. Hafenmeister haben die in diesem Kapitel den Schifffahrtsaufsichtsorganen zugewiesenen Aufgaben als deren Hilfsorgane zu erfüllen; sie sind in Ausübung ihrer schifffahrtspolizeilichen Aufgaben an die Weisungen der Schifffahrtsaufsichtsorgane gebunden.
4. Hafenmeister haben Vorkommnisse im Hafen, die die Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigen, sowie Verstöße gegen das Schifffahrtsgesetz oder gegen nach diesem Gesetz erlassene Verordnungen unverzüglich den Schifffahrtsaufsichtsorganen zu melden.

2. KAPITEL Privathäfen

§ 41.01 Anwendung des 1. Kapitels auf Privathäfen

1. Die Bestimmungen der §§ 40.01, 40.03 Z 5, 40.06 bis 40.10, 40.13 bis 40.15, 40.16 Z 1 lit. b und Z 2, 40.17 bis 40.19, 40.21, 40.22 Z 1, 40.24, 40.25 und 40.26 Z 2 bis 5 gelten auch für Privathäfen.
2. Abweichend von Z 1 gelten für Privathäfen, die Sportanlagen sind, nur die Bestimmungen der §§ 40.08, 40.13, 40.21 Z 1.
3. Fahrzeuge gemäß § 40.03 Z 1 lit. b und c dürfen in Privathäfen nur einlaufen, wenn dadurch die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen nicht beeinträchtigt wird.
4. Sind für einen Privathafen betraute Personen bestellt, gilt § 40.28 Z 3 und 4 sinngemäß.

§ 41.02 Schutz und Winterstand in Privathäfen

Fahrzeuge und Schwimmkörper dürfen zum Schutz oder zum Winterstand auch Privathäfen aufsuchen, wenn öffentliche Häfen überfüllt sind oder ein öffentlicher Hafen nicht mehr gefahrlos erreicht werden kann; in diesen Fällen gilt § 40.27 sinngemäß.

3. KAPITEL Ausnahmebestimmungen

§ 42.01 Ausnahmen von den Bestimmungen des 2. Teils

1. In Häfen sind Fahrzeuge und Schwimmkörper, die stillliegen oder von einem Liegeplatz zu einem anderen verholt werden, von den Bestimmungen des 3. Kapitels des 2. Teils (Bezeichnung der Fahrzeuge) ausgenommen; diese Ausnahme gilt nicht für
 - a) Tankschiffe, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel gemäß § 3.14 Z 1 führen, in anderen Häfen als Tankhäfen;
 - b) andere Fahrzeuge, die eine Bezeichnung gemäß § 3.14 führen;
 - c) die Verwendung des Notzeichens (§ 3.30).

2. Die Bestimmungen der §§ 6.31 bis 6.33 (Schifffahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen; Radarschifffahrt) gelten nicht in Häfen.
3. In Häfen müssen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3.31 und 3.32 die dort genannten Verbotstafeln nicht beleuchtet werden.

7. TEIL Treppelwege

§ 50.01 Benützung der Treppelwege

1. Treppelwege sind für
 - a) Zwecke der Schifffahrt, insbesondere der Hilfeleistung bei Havarien, der Versorgung von Fahrzeugen oder dem Treideln,
 - b) die Zu- und Abfahrt der Schiffsbesatzungen und ihrer Angehörigen sowie gewerbsmäßiger Fahrgastzubringer,
 - c) Rettungs- und Feuerlöschzwecke,
 - d) Zwecke der Schifffahrtsverwaltung, der Bundeswasserstraßenverwaltung, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Fernmeldeverwaltung (Oberste Fernmeldebehörde, Fernmeldebüros und Funküberwachung) und der Gewässeraufsicht und
 - e) Zwecke der Kraftwerksunternehmen
 bestimmt.
2. Die Benützung von Treppelwegen für andere Zwecke ist verboten.
3. Vom Verbot der Z 2 sind ausgenommen soweit dadurch die Benützung der Treppelwege gemäß Z 1 nicht beeinträchtigt wird:
 - a) Fußgänger;
 - b) Radfahrer und Rollstuhlfahrer;
 - c) Fischereiausübungsberechtigte im unumgänglich notwendigen Umfang; diese Ausnahme schließt Inhaber von Fischereilizenzen nicht ein;
 - d) Inhaber eines entsprechenden Privatrechtstitels, die eine Bescheinigung gemäß Z 6 deutlich sichtbar mitführen sowie
 - e) Rollschuhfahrer, Inline-Skater und ähnliches nach Maßgabe des § 50.02 Z 3.
 - f) Landfahrzeuge, die für schifffahrtsrechtlich oder wasserrechtlich bewilligte Arbeiten eingesetzt werden, zwischen der Baustelle und dem nächsten öffentlichen Verkehrsweg.
4. Die Benutzung der Treppelwege mit Landfahrzeugen für Zwecke gemäß Z 1 lit. a und b ist nur für Fahrten zwischen einem Fahrzeug (§ 1.01 lit. a Z 1) und dem nächsten öffentlichen Verkehrsweg gestattet.
5. Die Ausnahme gemäß Z 3 lit. c gilt nur für Fahrten zwischen dem Gültigkeitsbereich der Fischereiausübungsberechtigung und dem nächsten öffentlichen Verkehrsweg.
6. Inhabern eines Privatrechtstitels für das Fahren oder Reiten auf Treppelwegen ist über Antrag durch die Bundeswasserstraßenverwaltung eine Bescheinigung auszustellen, aus der zeitlicher und örtlicher Umfang der Berechtigung ersichtlich sind.

7. Benützer der Treppelwege gemäß Z 3 haben Benützern der Treppelwege gemäß Z 1 die ungehinderte Benützung der Treppelwege zu ermöglichen.
8. Für die Benützer der Treppelwege gilt § 1.04 (Allgemeine Sorgfaltspflicht) sinngemäß.
9. Bei der Befahrung von Treppelwegen ist die Fahrgeschwindigkeit so zu wählen, dass ein Anhalten innerhalb der halben Sichtstrecke möglich ist.
10. Die Benützer der Treppelwege haben Anordnungen, die ihnen von Schifffahrtsaufsichtsorganen im Interesse der Schifffahrt erteilt werden, zu befolgen.

§ 50.02 Verkehrsregelung auf Treppelwegen

1. Die Benützung der Treppelwege für Zwecke gemäß § 50.01 Z 1 lit. a, b und e sowie für die gemäß § 50.01 Z 3 vom Verbot des § 50.01 Z 2 ausgenommenen Zwecke kann für Abschnitte von Treppelwegen, die
 - a) für die Hilfeleistung bei Havarien oder bei der Durchführung von gemäß § 11.08 bewilligten Veranstaltungen oder
 - b) für die Durchführung von Regulierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Wasserstraßen, für die bescheidmäßig bewilligte Errichtung oder Instandhaltung von Wasserbauten, Schifffahrtsanlagen oder Hochwasserschutzbauten sowie für die Durchführung auf Grund anderer Rechtsvorschriften bewilligter Arbeiten, durch die die Sicherheit der Benutzer des Treppelweges gefährdet wird (z. B. Bau- oder Rodungsarbeiten an einem Hang über einem Treppelweg oder Leitungsverlegungen unmittelbar neben dem Treppelweg)
 in Anspruch genommen werden, durch schifffahrtspolizeiliche Anordnung vorübergehend verboten werden. Ausgenommen davon ist die Benützung der Treppelwege für die Zwecke gemäß lit. a oder b. Eine solche Anordnung ist auf das zeitlich und örtlich unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken und nach Wegfall des Grundes für die Anordnung unverzüglich wieder aufzuheben.
2. Die Ausnahme gemäß § 50.01 Z 3 lit. b gilt nicht auf Treppelwegen, auf denen das Radfahren durch schifffahrtspolizeiliche Anordnung verboten ist.
3. Die Ausnahme gemäß § 50.01 Z 3 lit. e gilt nur auf baulich geeigneten Abschnitten von Treppelwegen, auf denen das Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten u. ä. durch schifffahrtspolizeiliche Anordnung ausdrücklich erlaubt ist.
4. Die Ausnahmen gemäß § 50.01 Z 3 gelten nicht
 - a) bei Schneelage oder vereister Fahrbahn;
 - b) bei Hochwasser;
 - c) im Bereich von Sediment- oder Schwemmgutablagerungen in Folge von Hochwasser;
 - d) im Bereich von Windbruch.

§ 50.03 Bezeichnung der Treppelwege

1. Treppelwege sind durch quadratische Tafelzeichen F.1 (Anlage 7) zu bezeichnen. Sofern es auf Grund der Verkehrssituation geboten und aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich erscheint, ist das Ende von Treppelwegen durch das Tafelzeichen F.2 (Anlage 7) zu bezeichnen.

2. Treppelwege, auf denen das Radfahren gemäß § 50.01 Z 3 lit. b vorbehaltlich des Eintrittes der Voraussetzungen gemäß § 50.02 Z 4 erlaubt ist, sind mit einem quadratischen Tafelzeichen F.3.1 (Anlage 7) zu bezeichnen.
3. Treppelwege, auf denen das Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten und ähnliches verboten ist, sind mit einem quadratischen Tafelzeichen F.4.2 (Anlage 7) zu bezeichnen.
4. Die jeweils örtlich zuständigen Organe der Bundeswasserstraßenverwaltung sind ermächtigt
 - a) die Anordnung gemäß § 50.02 Z 2 durch Anbringung von quadratischen Tafelzeichen F.3.2 (Anlage 7) und
 - b) die Anordnung gemäß § 50.02 Z 3 durch Anbringung von quadratischen Tafelzeichen F.4.1 (Anlage 7) zu geben.
5. Treppelwege, auf denen das Radfahren gemäß § 50.02 Z 2 verboten ist, sind mit quadratischen Tafelzeichen F.3.2 (Anlage 7) zu bezeichnen.
6. Treppelwege, auf denen das Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten und ähnliches gemäß § 50.02 Z 3 erlaubt ist, sind mit quadratischen Tafelzeichen F.4.1 (Anlage 7) zu bezeichnen.
7. Organe der Schifffahrtsaufsicht sind ermächtigt, die Anordnung gemäß § 50.02 Z 1 lit. a durch Aufstellung von physischen Absperrungen und Anbringung von quadratischen Tafelzeichen F.5 (Anlage 7) zu geben. Auf einer Zusatztafel sind jeweils der Grund und die voraussichtliche Dauer der Sperre anzugeben. Der Zeitpunkt der Anbringung bzw. der Entfernung der Tafelzeichen ist in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 199 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung) festzuhalten.
8. Die jeweils örtlich zuständigen Organe der Bundeswasserstraßenverwaltung sind ermächtigt, die Anordnung gemäß § 50.02 Z 1 lit. b durch Aufstellung von physischen Absperrungen und Anbringung von quadratischen Tafelzeichen F.5 (Anlage 7) zu geben. Auf einer Zusatztafel sind jeweils der Grund und die voraussichtliche Dauer der Sperre anzugeben.
9. Die jeweils örtlich zuständigen Organe der Bundeswasserstraßenverwaltung sind ermächtigt, im Bereich von Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt ein Tafelzeichen F.6 – Achtung Fußgänger – (Anlage 7) anzubringen, sofern dies auf Grund der Verkehrssituation geboten und aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich erscheint.
10. Die Tafelzeichen gemäß Z 2 bis 4 sind jeweils unterhalb eines Tafelzeichens gemäß Z 1 anzubringen; ihre Seitenlänge beträgt die Hälfte der Seitenlänge des Tafelzeichens gemäß Z 1.
11. Der Zeitpunkt der Anbringung bzw. der Entfernung der Tafelzeichen gemäß Z 1 bis 4 sowie Z 6 und 7 ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten, der der Schifffahrtsaufsicht zu übermitteln ist. Jeder Aktenvermerk hat eine Plandarstellung der Lage der angebrachten Tafelzeichen zu enthalten.

§ 50.04 Kontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Organedes öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Einhaltung der Vorschriften für die Benützung von Treppelwegen (§ 36 des Schifffahrtsgesetzes in Verbindung mit §§ 50.01 und 50.02 dieser Verordnung) zu überwachen und im Fall des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung gemäß § 42 Abs. 2 Z 23 des Schifffahrtsgesetzes Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen.

8. TEIL Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 60.01 Organstrafverfügungen

Schifffahrtsaufsichtsorgane sind ermächtigt, wegen von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen gemäß § 42, 72, 97, 114 und 133 SchFG oder der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu einer Höhe von 90 € einzuheben oder dem Täter einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg zu übergeben.

§ 60.02 Übergangsbestimmungen

(1) Die Verpflichtung gemäß § 4.05 Z 3 gilt für Fahren ohne Maschinenantrieb ab dem 1. Jänner 2020.

(2) Dienstausweise gemäß § 11.02 Z 3 und 4, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 60.03 Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO), BGBl. II Nr. 289/2011, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 171/2017, außer Kraft.

§ 60.04 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2019 in Kraft.

Ungarn (HU) Die nachfolgenden „Sonderbestimmungen für Binnenwasserstraßen auf dem Gebiet von Ungarn“ bilden Teil II der Schifffahrtsordnung, die mit Verordnung 57/2011 (XI. 22.) NFM des Ministers für nationale Entwicklung von Ungarn ab dem 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wurde.

(zuletzt aktualisiert 2022)

TEIL II ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR BINNENWASSERSTRASSEN AUF DEM GEBIET VON UNGARN

A. ALLGEMEINE REGELN

KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.01 Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung von Teil II:

1. *Aufsichtsschiff*: Schiff der Schifffahrtsbehörde, der Wasser- und Grenzschutzpolizei, des Nationalamtes für Steuern und Zölle sowie einer Organisation zur fachlichen Untersuchung von schweren Wasserverkehrsunfällen und außerordentlichen Schifffahrtsvorkommnissen;
2. *Flusskilometer (Fluss-km)*: ab einem bestimmten Punkt einer Wasserstraße bis zur Mündung des Fluss- oder Kanalmündung gemessene Entfernung;
3. *Typ des Schiffes oder Verbandes*: Merkmale des Schiffes oder Verbandes hinsichtlich Bau, Bestimmung und anderer Aspekte (z.B. Abmessung, Zusammenstellung);
4. *Pontonbrücke*: am Ufer oder im Flussbett verankerte, aus schwimmenden Einrichtungen zusammengestellte provisorische Brücke, die geöffnet werden kann;
5. *Abstand zwischen Schiff und Flussbett*: Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffskörpers und dem höchsten Punkt des Flussbetts;
6. *Nachricht für die Binnenschifffahrt*: Bekanntmachung, die zur Veröffentlichung oder Mitteilung einer von der Schifffahrtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 1.22 Teil I dieser Schifffahrtsordnung erlassenen Anordnung (Sicherheitsmaßnahme) dient;
7. *Information für die Binnenschifffahrt*: von der Schifffahrtsbehörde herausgegebene Bekanntmachung zur Gewährleistung der Einhaltung von Artikel 1.06 Teil I dieser Schifffahrtsordnung sowie zur Information der an der Schifffahrt interessierten Personen;
8. *In der Nähe des Fahrwassers*: außerhalb des Fahrwassers liegende und unmittelbar an dieses anschließende Wasserfläche der Wasserstraße;
9. *Kleines Begleitschiff mit Motor*: kleines Schiff bzw. Boot mit Maschinenantrieb, welches bei Ausbildung, Training, Wettbewerben und anderen Veranstaltungen zur Begleitung von Segel- und Ruderbooten oder Wassersportgeräten, kleinen Schiffen unter Segel sowie von im Wasser befindlichen Personen und erforderlichenfalls zur Rettung eingesetzt wird;
10. *Fähre, Gierseilfähre (Pendelfähre)*: Seilfähre, die an einem oberen Führungsseil oder an einem in der Mitte des Flussbettes verankertem mit Bojen oder Schwimmern in der Schwebe gehaltenem Längsseil befestigt ist und durch Hin- und Herbewegen des Ruders in Bewegung gebracht wird;
11. *Fähre, Niedrigseil-*: Seilfähre, deren Seil in geringer Höhe über der Wasseroberfläche geführt wird;
12. *Fähre, Überwasserseil-*: Seilfähre, deren Seil über der Wasseroberfläche geführt wird und die eine Niedrigseilfähre, Hochseilfähre oder Gierseilfähre (Pendelfähre) sein kann;
13. *Fähre, Seil-*: Nicht frei verkehrende, an einem Seil geführte Fähre, die eine Tiefseilfähre oder Überwasserseilfähre sein kann.
14. *Fähre, Hochseil-*: Seilfähre, deren Seil mindestens in einer in der „Verordnung über die Einstufung von schiffbaren oder für die Schifffahrt ausbaubaren natürlichen und künstlichen Oberflächengewässer als Wasserstraße“ vorgeschriebenen Höhe über der Wasseroberfläche geführt wird;
15. *Fähre, Tiefseil-*: Seilfähre, deren Seil unter der Wasseroberfläche auf der Flussbettsohle geführt wird.
16. *Beschränkte Sichtverhältnisse*: Sichtweite unter 1000 m.

17. *Öffentliche schwimmende Einrichtung*: wirtschaftlichen Zwecken dienende schwimmende Einrichtung, die zu den bekanntgegebenen Bedingungen von jeder Person genutzt werden kann;
18. *Rettungsmotorboot*: eigens zur Rettung von Menschen bestimmtes, von den Schifffahrtsbehörden als dafür geeignet anerkanntes, den Anforderungen nach Teil II, Anlage 11 entsprechendes kleines Schiff bzw. Boot mit Maschinenantrieb;
19. *Wachdienst*: ständiger an Bord einer schwimmenden Einrichtung oder am Uferposten durchgeführter Aufsichtsdienst zur Kontrolle der Sicherheit der schwimmenden Einrichtung;
20. *Untersuchungsordnung*: mit einer besonderen Rechtsvorschrift veröffentlichte Verordnung über die Anforderungen für die Eignung und Entsprechung zur Schifffahrt, über die Prüfung und Zertifizierung der Betriebsfähigkeit schwimmender Einrichtungen für den Verkehr auf Binnenwasserstraßen, die die geltende Richtlinie der Europäischen Union über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe umsetzt;
21. *Aufsichtsdienst*: Bereitschaftsdienst an Bord einer schwimmenden Einrichtung oder an einem erforderlichenfalls zum sofortigen Ergreifen von Maßnahmen geeignetem Ort;
22. *Wassersportgerät mit Segel*: Wassersportgerät mit mindestens 3 m² nominaler Segelfläche;
23. *Wasserflugzeug*: vorschriftsgemäß zum Starten und Landen auf dem Wasser geeignetes, im Gesetz über den Luftverkehr definiertes Flugzeug;
24. *Wasserflugplatz*: eine für Wasserflugzeuge zum Starten, Landen und Manövrieren auf dem Wasser sowie für im Stand erbrachte Wartung und zum Stillliegen vorgesehene und abgesicherte, dem Betreiber zur Verfügung gestellte Wasserfläche;
25. *Wassersportplatz*: eine für Wasserski, Fallschirmschleppen, für an ein Schwimmgerät angeseiltes Fliegen, für das Schleppen von Wassersport- und Badegeräten sowie für Wassersportgeräte mit Motor vorgesehene oder genehmigte, von anderen Wasserverkehrsteilnehmern getrennte und für die einzelnen Tätigkeiten abgeteilte Wasserfläche.

Artikel 1.02 Führer von Wasserfahrzeugen und für die Aufsicht von schwimmenden Anlagen verantwortliche Person

1. Wenn durch Rechtsvorschriften nicht anders geregelt, dürfen Boote und nicht registrierpflichtige Wassersportgeräte – ausgenommen in Fällen nach Nr. 2 und 3 – von Personen geführt werden, die
 - a) das 14. Lebensjahr (bei Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb das 17. Lebensjahr) vollendet haben,
 - b) schwimmen können,
 - c) über die erforderliche Fahrpraxis verfügen und
 - d) die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung sowie die Besonderheiten der benutzten Wasserfläche kennen.
2. Wenn sich mehrere Personen im Boot oder auf dem nicht registrierpflichtigen Wassersportgerät befinden, muss vor der Abfahrt ein Führer mit vollendetem 16. Lebensjahr (bei Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb mit vollendetem 17. Lebensjahr) bestimmt werden, der die Anforderungen nach Nr. 1 Buchst. b) – d) erfüllt.

3. Sportler eines Sportvereins unter 14 Jahre, die schwimmen können und die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung kennen, dürfen unter Führung und Aufsicht des Verbandstrainers und unter Nutzung eines Rettungsmittel, in Begleitung eines Rettungsmotorboots oder eines kleinen Begleitschiffs mit Motor ein Boot bzw. ein Wassersportgerät ohne Maschinenantrieb führen.

Die Aufsicht des Trainers gilt dann als erfüllt, wenn

- a) er ständig alle Sportler im Blickfeld hat und
- b) zur Hilfeleistung oder zum Eingreifen nicht mehr als 2 Minuten erforderlich sind.
- 3.a. Eine organisierte Wasserwanderung mit einer Ruderboot-Gruppe kann – wenn mehr als zehn Ruderboote daran teilnehmen – unter der Leitung eines Wasserwanderführers durchgeführt werden.
- 3.b. Der Wanderführer muss vor Beginn der Wasserwanderung nach Nr. 3.a. der regional zuständigen Wasserschutzpolizeistelle Abfahrt, Person des Wanderführers und geplante Strecke melden.
- 3.c. Der Wasserwanderführer muss in Bezug auf die an der Wanderung teilnehmenden Wasserfahrzeuge und Personen die in Nr. 3 für den Trainer aufgeführten Regeln anwenden.
- 3.d. Der Wasserwanderführer muss sein Wasserfahrzeug mit der Codeflagge "U" gemäß Teil II Anlage 3 dieser Schifffahrtsordnung kennzeichnen. Die Flagge hat eine Abmessung (Seitenlänge) von mindestens 0,3 m und kann durch eine Tafel mit gleicher Bedeutung ersetzt werden.
- 3.e. Der Wasserwanderführer ist berechtigt, den Wanderteilnehmern Anweisungen in Bezug auf ihr Verkehrsverhalten zu geben, die von den Teilnehmern einzuhalten sind.
- 3.f. Unter beschränkten Sichtverhältnissen darf eine Wasserwanderung nicht fortgesetzt werden.
4. Für die Aufsicht von registrierpflichtigen schwimmenden Anlagen hat der Betreiber Sorge zu tragen. Die gemäß Teil I § 1.02 Nr. 5 dieser Schifffahrtsordnung Aufsicht versehende Person muss mindestens über eine Matrosenausbildung verfügen, wenn die Schifffahrtsbehörde nichts anderes vorschreibt.
5. Bei der Anwendung des Begriffs „vorübergehend“ gemäß Teil I Artikel 1.02 Nr. 2 Buchst. b) dieser Schifffahrtsordnung ist der Einsatz eines Vorspanns als vorübergehend zu betrachten, wenn dieser auf einem höchstens 2000 m langen Abschnitt erfolgt, unabhängig von dessen Dauer. Name und Vorname des gemäß Teil I Artikel 1.02 Nr. 2 Buchst. a), b), c), d) oder e) bestimmten Führers des Verbandes einschließlich Vorspanns sind in das Schiffstagebuch des von ihm geführten Schiffs einzutragen.
6. Gemäß Teil I Artikel 1.08 und bei Vorliegen der dort festgelegten Voraussetzungen müssen bei einer Fahrtdauer von bis zu 14 Stunden
 - a) auf längsseits gekuppelten, in einer Reihe geführten Schiffen je Schiff, bei Verbänden mit starrer Kupplung für je drei Schiffe eine Person,
 - b) auf den geschleppten Schiffen eines Schleppverbandes mindestens zwei Personen mit einer Schifferausbildung

Dienst verrichten.

7. Für das in Teil I Artikel 1.09 Nr. 1 angegebene Alter auf schwimmenden Einrichtungen mit ungarischer Flagge sind die Rechtsvorschrift über die Schifferausbildung und die Untersuchungsordnung maßgebend.
8. Hausboot
 - (a) Mindestbesatzung
 - (aa) Besatzung, wie von der Schifffahrtsbehörde im Schiffszeugnis definiert, wenn der verantwortliche Führer des Hausboots qualifiziert ist, zumindest kleine Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf Binnengewässern zu führen, oder
 - (ab) mindestens 2 Personen, wenn der Führer des Hausboots nicht dafür qualifiziert ist, zumindest kleine Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb zu führen: mindestens 1 Person über 21 Jahre und 1 Person über 16 Jahre;
 - (b) Vorhandensein der ärztlichen Tauglichkeit des Schiffsführers
 - (ba) Vorhandensein eines Führerscheins, dem eine gültige ärztliche Tauglichkeitsprüfung vorhergeht, oder
 - (bb) ein auf seinen Namen ausgestelltes ärztliches Attest „Tauglich für das Führen von Vergnügungsfahrzeugen“, das nicht älter als 30 Tage ist, oder
 - (bc) bescheinigt durch ein Befähigungszeugnis zumindest für Vergnügungsfahrzeuge für Binnengewässer;
 - (c) die Besatzung muss sich einer theoretischen und praktischen Einweisung durch den Vermieter unterziehen, wenn sie nicht mindestens über die Befähigung für Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb für Binnengewässer verfügt.
9. Anforderungen für den Führer eines Hausboots und für die Fahrt:
 - (a) im Falle eines Gesundheitsnotfalls oder Unfalls muss der Schiffsführer des Hausboots den Vermieter benachrichtigen,
 - (b) ein Hausboot darf nachts nicht navigieren oder ankern, es sei denn, der verantwortliche Schiffsführer ist qualifiziert, kleine Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb für Binnengewässer zu führen,
 - (c) wenn der Schiffsführer eines Hausboots nicht dafür qualifiziert ist, zumindest kleine Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb für Binnengewässer zu führen, darf das Hausboot nicht die Nacht im Hafen verbringen.
10. Zusätzlich zu den in Teil I Nummer 2, Artikel 1.10 aufgeführten Schiffs- und anderen Dokumenten, müssen die folgenden Dokumente an Bord eines Sportboots aufbewahrt werden:
 - (a) Auszug aus der Betreiber-Schifffahrtsgenehmigung,
 - (b) beglaubigte Kopie der im Namen des Betreibers von der Schifffahrtsbehörde zum Chartern des Hausboots ausgestellten Einzellizenz,
 - (c) bei einem Charterhausboot:
 - (ca) eine vom Betreiber ausgestellte Hausbootkarte und
 - (cb) Gebrauchsanweisung des Hausbootes in ungarischer Sprache und einer Fremdsprache, die vom Betreiber bereitgestellt wird.

Artikel 1.03 Befähigung zum Führen von schwimmenden Einrichtungen

1. Gemäß Teil I Artikel 1.02 Nr. 6 darf eine schwimmende Einrichtung nur von einer Person geführt werden und die Führung darf nur einer Person übertragen werden, die
 - a) nicht unter der Einwirkung eines die Fahrtauglichkeit beeinträchtigenden Mittels steht und deren Körper keinen in Folge des Gebrauchs alkoholischer Getränke stammenden Alkohol bzw. keine anderen, ähnlich wirkenden Substanzen (z. B. Rauschgift, Medikamente bzw. deren Kombination) enthält,
 - b) keine Anzeichen der Übermüdung zeigt,
 - c) die für die Betriebsform der schwimmenden Einrichtung vorgeschriebene Ruhezeit eingehalten hat.

Die Nachweispflicht der mit Arbeit und mit Ruhe verbrachten Zeiten beginnt für Schiffe unter fremder Flagge 24 Stunden vor Einfahrt in das Hoheitsgebiet von Ungarn.

2. Wenn der sichere Betrieb nur durch den gemeinsamen Einsatz mehrerer Personen möglich ist, sind für alle Personen, die gleichzeitig an Führung und Betrieb der schwimmenden Einrichtung beteiligt sind, die Bestimmungen nach Nr. 1 anzuwenden.
3. Für Personen, die auf einer stillliegenden schwimmenden Einrichtung Wach- oder Bereitschaftsdienst versehen, sind die Vorschriften nach Nr. 1 und 2 anzuwenden.
4. Beim Vermieten von Wasserfahrzeugen sind die Bestimmungen nach Teil II Anlage 10 (Sicherheitsvorschriften für die Vermietung von Wasserfahrzeugen für Freizeit Zwecke) einzuhalten.

Artikel 1.04 Führen von schwimmenden Einrichtungen

1. Schwimmende Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Witterungs-, Verkehrs- und Fahrwasserverhältnisse sowie sonstiger, die Sicherheit der Schifffahrt beeinflussender Umstände gemäß den Vorschriften in Teil I dieser Schifffahrtsordnung und der in diesem Teil angegebenen Zusatzbestimmungen zu führen.
2. Das Berühren der Flusssohle mit einer schwimmenden Einrichtung ist - außer bei Anlegen, bei notwendigen Arbeiten zur Schadensbegrenzung im Rahmen von Rettungsmaßnahmen, bei Arbeiten zur Instandhaltung und Regulierung der Wasserstraße sowie beim Vorliegen einer Genehmigung für derartige Tätigkeiten - verboten.

Der Tiefgang einer schwimmenden Einrichtung ist

- a) auf der Grundlage der Mitteilung der für die Unterhaltung der Wasserstraße zuständigen Stelle oder der zuständigen Behörde (z.B. als Information oder Nachricht für die Binnenschifffahrt, Rundfunk- oder elektronische Mitteilung, Tafel zur Anzeige von Wasserstand und/oder Furten),
- b) unter Berücksichtigung der Fahrgeschwindigkeit, der Konstruktion und Manövrierfähigkeit der schwimmenden Einrichtung, der Art der beförderten Güter und der Schifffahrtsbedingungen in der Furt,
- c) unter Einhaltung des erforderlichen Abstands zwischen Schiff und Flussbett festzulegen.

Im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt kann die Schifffahrtsbehörde für bestimmte Wasserflächen durch vorübergehende Bestimmungen einen verbindlichen Mindestabstand zwischen Schiff und Flussbett festlegen.

Artikel 1.05 Höchstzulässige Beladung, Höchstzahl der Fahrgäste, Bau, Ausrüstung und Besatzung der Schiffe

1. Die Ladung ist so zu verstauen, dass die Kontrolle des Bilgenwassers und der Zugang zu den Öffnungen der Rettungspumpenleitungen gewährleistet sind. Auf dem Schiff ist der für das Anlegen und Ankern erforderliche Platz frei zu lassen.
2. Der Schiffsführer hat für eine gleichmäßige Verteilung der Belastung zu sorgen. Ist eine Abweichung davon erforderlich, so darf er dies erst genehmigen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die ungleichmäßige Belastung die Sicherheit der Schifffahrt nicht beeinträchtigt.
3. Hinsichtlich der Ausnutzung der höchstzulässigen Personenaufnahmekapazität des Wasserfahrzeugs, die die Besatzung und die Fahrgäste umfasst, sind zwei Kinder unter 10 Jahre als eine Person zu zählen. Wenn in dieser Schifffahrtsordnung nicht anders geregelt, ist eine solche Regelung für 25 % der maximal zulässigen Anzahl der Fahrgäste anwendbar. Bei Wasserfahrzeugen mit einer maximalen Fahrgastzahl von 10 oder mehr Personen wird die Möglichkeit einer solchen Erhöhung der Fahrgastzahl von der Schifffahrtsbehörde mit einer Eintragung im Schiffszeugnis genehmigt.
4. Für kleine Schiffe gilt Nummer 3 nur, wenn für jeden Fahrgast ein Sitzplatz vorhanden ist.
5. Die Durchführung der in Teil I Artikel 1.07 Nr. 4 vorgeschriebenen Überprüfung muss in das Schiffstagebuch eingetragen werden.
6. Im Falle der Anwendung von Nr. 3 ist für eine der gestiegenen Fahrgastzahl entsprechende Anzahl und Größe von Rettungswesten zu sorgen.
7. Die in Teil I Artikel 1.08 dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Anforderungen gelten dann als erfüllt, wenn das Schiff über ein entsprechend der Untersuchungsordnung ausgestelltes oder ein anderes anerkanntes Schiffszeugnis verfügt und wenn Bau und Ausrüstung des Schiffs den Angaben im Schiffszeugnis entsprechen.
8. Die in Teil I Artikel 2.04 dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger müssen entsprechend den Bestimmungen der Untersuchungsordnung angebracht sein.

Artikel 1.06 Urkunden

1. Außer den in Teil I Nr. 1.10 aufgeführten Urkunden müssen, ausgenommen Schiffe der Landesverteidigung:
 - a) Schiffe mit Dampfkessel: eine Betriebszulassung des Kessels,
 - b) Schiffe mit Druckluftbehälter: eine Prüfbescheinigung des Drucks im Druckluftbehälter (bei einem Betriebsdruck des Druckluftsystems über 0,1 MPa),
 - c) Schwimmkörperverbände: eine nationale Urkunde, die zur Fahrt berechtigt mitführen.
2. Für Boote sowie für andere nicht registrierpflichtige Wasserfahrzeuge sind die in Teil I Artikel 1.10 Nr. 2 dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Urkunden nicht erforderlich.
3. Für Schubleichter muss als amtliche Identifizierungsnummer auf dem gemäß Teil I Artikel 1.10 Nr. 5 vorgeschriebenen Metallschild sowie bei der Datenmeldung die Einheitliche Europäische Schiffsnummer (ENI) angegeben werden.

4. Für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, die im Arbeitsbereich von Wasserbauarbeiten eingesetzt werden und nicht über einen geschlossenen, vor Witterungseinflüssen geschützten Platz verfügen, sind die in Teil I Artikel 1.10 Nummer 2 definierten Dokumente auf der schwimmenden Einrichtung, der das Kleinfahrzeug im Arbeitsbereich dient, mitzuführen.
5. Bei kleinen Wasserfahrzeugen kann das in Teil I Artikel 1.10 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Schiffsattest durch ein Dokument ersetzt werden, das die Registrierung und die technische Zulassung zum Verkehr bescheinigt.
6. Das in Teil I, Artikel 1.10 Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannte Dokument kann durch das in Teil I, Artikel 1.10 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Dokument ersetzt werden.

Artikel 1.07 Gefährliche Hindernisse

Der Meldepflicht nach Teil I Artikel 1.12 Nr. 3-4 sowie Artikel 1.13 Nr. 2-3, Artikel 1.14, Artikel 1.15 Nr. 3 und Artikel 1.17 Nr. 1 kann auch über Funk in dem von der Schifffahrtsbehörde in Nachrichten für die Binnenschifffahrt angegebenen Verkehrskreis für nautische Informationen und Notmeldungen nachgekommen werden.

Artikel 1.08 Festgefahrene oder gesunkene schwimmende Einrichtungen

1. Die nach Teil I Artikel 1.17 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeichen müssen nicht angebracht werden, wenn
 - a) sich in unmittelbarer Nähe des festgefahrenen oder gesunkenen Schiffs - zwischen diesem und dem Fahrwasser - ein fahrtaugliches (stillliegendes oder mit laufendem Motor stehendes) Schiff befindet und
 - b) gewährleistet ist, dass Schiffe und Verbände, die sich dem von der Einschränkung betroffenen Abschnitt nähern, auf dem für den Verkehrskreis Schiff-Schiff vorgesehenen Kanal 10 kontinuierlich über die Einschränkung informiert werden.
2. Nach erfolgter Meldung kann die Schifffahrtsbehörde den Beginn der Bergung der festgefahrenen oder gesunkenen schwimmenden Einrichtung untersagen und dafür Zeitpunkt, Dauer und Verfahren festlegen.

Artikel 1.09 Sonderbestimmungen

1. Über die Bestimmungen nach Teil I Artikel 1.20 Nr. 2 hinaus kann die zuständige Behörde den Schiffen den Antritt der Fahrt untersagen, wenn
 - a) das Schiff nicht fahrtauglich ist oder
 - b) gegen den Schiffsführer auf Grund des begründeten Verdachts einer Straftat gegen die Sicherheit des Schiffsverkehrs ein Verfahren anhängig ist oder
 - c) das Schiff einen Unfall verursacht hat und der Schiffsführer seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist.
2. Der Führer eines nach Teil I Artikel 10.05 Nr. 1 zur Führung eines Ölkontrollbuches verpflichteten Schiffs muss
 - a) Vorfälle in Zusammenhang mit ölverschmutzten Gewässern,
 - b) Umstände der Ölverschmutzungen,

- c) die betriebsgemäße und außerordentliche Abwasser- und Abfallentsorgung in das Ölkontrollbuch eintragen und die Abgabe gemäß Teil I Artikel 10.05 Nr. 3 vom Abnehmer bestätigen lassen.
3. Gemäß Teil I Artikel 1.19 müssen Führer und Besatzung von Schiffen und Schwimmkörperverbänden die Bestimmungen
- a) der Hafenordnung, die die Benutzung eines Hafens oder Schutzhafens regelt,
 - b) der von der Schifffahrtsbehörde erlassenen Verkehrsordnung,
 - c) der Betriebsordnung der Schifffahrtseinrichtungen,
 - d) der ADN-Verordnung einhalten.

Artikel 1.10 Sondertransporte

1. Eine von den üblichen abweichende (aus ursprünglich anderen Zwecken dienenden Elementen gebaute) schwimmende Einrichtung darf selbstständig nur dann am Schiffsverkehr teilnehmen, wenn diese für die Schifffahrt geeignet ist und von der Schifffahrtsbehörde zum Verkehr zugelassen wurde.
2. In Anwendung von Teil I Artikel 1.21 gilt die Ortsveränderung einer betriebsfähigen schwimmenden Anlage dann als Sondertransport, wenn die fortbewegte schwimmende Anlage bzw. Anlagen
 - a) insgesamt eine Wasserverdrängung hat/haben, die das Doppelte der Wasserverdrängung des befördernden Schiffes mit Maschinenantrieb beträgt oder
 - b) Gesamtabmessungen hat/haben, die die in der Rechtsvorschrift oder in einer einstweiligen Verordnung für die Wasserfläche vorgeschriebenen Abmessungen für Verbände überschreiten oder
 - c) die Gesamtabmessungen (Länge und/oder Breite) für Verbände überschreitet/überschreiten, die gemäß der Schiffsurkunde vom Schiff, welches die schwimmende Anlage bzw. die schwimmenden Anlagen fortbewegt, befördert werden dürfen;
 - d) nicht im ungarischen Schiffsregister aufgeführt ist/sind;
 - e) so transportiert wird/werden, dass sich deren Transport auch auf einer ausländischen Wasserstraße erstreckt.
3. Schiffe, die Fahrgäste oder auch Fahrgäste befördern dürfen – ausgenommen in Havariefällen – nur mit einer Sondergenehmigung der Schifffahrtsbehörde im Verband fahren.
4. Schiffsführer gemäß Teil I Artikel 1.21 Nr. 4 müssen über die von der Schifffahrtsbehörde festgelegte Qualifikation verfügen.

Artikel 1.11 Anordnungen vorübergehender Art

1. Die Schifffahrtsbehörde kann gemäß Teil I Artikel 1.22 im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt, der Wasserstraße oder der am Wasserverkehr Beteiligten auch ohne unmittelbar drohende Gefahr die sofortige Befolgung einer vorübergehenden Anordnung fordern (Nachricht für die Binnenschifffahrt).

2. Von der Bekanntgabe einer auf dem Wasser ausgeführten, die Schifffahrt nicht störenden Tätigkeit kann die Schifffahrtsbehörde in einem Bescheid oder in einer fachbehördlichen Stellungnahme absehen.
3. Bei der Schifffahrt betreffenden Versuchen kann die zuständige Schifffahrtsbehörde eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung genehmigen, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Schifffahrt, der Verkehrsfluss, die Wasserqualität und die Umwelt nicht gefährdet werden.
4. Vorübergehende Verkehrsregeln, die für eine bestimmte Zeit infolge eingeschränkter Abmessungen der Wasserstraße erforderlich sind, sowie lokale Regeln für einzelne, von dieser Schifffahrtsordnung nicht erfasste Wasserflächen werden von der Schifffahrtsbehörde in Nachrichten für die Binnenschifffahrt festgelegt.
5. Der Antrag für eine Nachricht oder Information für die Binnenschifffahrt muss zusammen mit den erforderlichen Anlagen mindestens 8 Tage vor der vorgesehenen Veröffentlichung, jedoch mindestens 15 Tage vor Beginn der betreffenden Tätigkeit bei der Schifffahrtsbehörde eingereicht werden.

Artikel 1.12 Sportliche und sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser

1. Veranstaltungen auf dem Wasser dürfen mit Genehmigung der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Dienststelle der Wasserschutzpolizei, auf Flüssen, Seen und sonstigen freien Gewässern, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Organe der Wasserschutzpolizei liegen, mit Genehmigung der für den Veranstaltungsort regional zuständigen Polizeidirektion durchgeführt werden.
2. Für Veranstaltungen auf der Wasserstraße, die zu einer Einschränkung der Schifffahrt führen, ist die Genehmigung der Schifffahrtsbehörde, in sonstigen Fällen eine fachbehördliche Zustimmung erforderlich.
3. Veranstaltungen auf der Wasserstraße dürfen, sofern die Schifffahrtsbehörde nicht anders anordnet, nicht ohne Bekanntgabe in einer Nachricht oder Information für die Binnenschifffahrt durchgeführt werden.

Artikel 1.13 Beförderung gefährlicher Güter

1. Außerhalb der von der Schifffahrtsbehörde festgelegten Liegeplätze müssen stillliegende, gefährliche Güter befördernde Schiffe mindestens folgende Abstände einhalten:
 - a) 100 m von bewohnten Gebieten, Kunstbauten oder Lagerbehältern, wenn das Schiff einen blauen Kegel oder ein blaues Licht führen muss;
 - b) 100 m von Kunstbauten oder Lagerbehältern sowie 300 m von bewohnten Gebieten, wenn das Schiff zwei blaue Kegel oder zwei blaue Lichter führen muss;
 - c) 500 m von bewohnten Gebieten, Kunstbauten oder Lagerbehältern, wenn das Schiff drei blaue Kegel oder drei blaue Lichter führen muss.
2. Beim Warten auf die Durchfahrt durch Schleusen oder Brücken dürfen stillliegende, gefährliche Güter befördernde Schiffe von Nr. 1. abweichen, müssen jedoch einen Abstand von wenigstens 100 m einhalten.
3. Das Umladen von gefährlichen Gütern außerhalb von dafür zugelassenen Anlegestellen darf nur gemäß den von der Schifffahrtsbehörde festgelegten Bedingungen (Genehmigung) erfolgen.

4. Schiffe, auf denen infolge der Eigenschaften der vorherigen Ladung auf das Vorhandensein von Gas zu schließen ist, müssen während des Ladens und Löschsens von gefährlichen Gütern sowie danach, bis zum Abschluss der Entgasung der Laderäume die in Teil I Artikel 3.31 und 3.33 angegebenen Zeichen führen.
5. Von Beginn bis zum Abschluss des Ladens und Löschsens entzündbarer Flüssigkeiten muss zwischen der schwimmenden Einrichtung und der Erdung am Ufer eine gut leitende metallische Verbindung hergestellt sein. Gummischläuche dürfen nur mit Metallwicklung verwendet werden.
6. An Bord von Schiffen, die explosive Stoffe und mit solchen Stoffen gefüllte Gegenstände, verdichtete, verflüssigte oder unter Druck stehende gelöste Gase, entzündbare Flüssigkeiten, Stoffe, die entzündbare Gase entwickeln können und organisches Peroxid befördern, laden oder nach dem Löschen einer derartigen Ladung noch nicht entgast worden sind, ist es verboten:
 - a) Geräte bzw. Kleidung zu benutzen, die Funkenbildung verursachen oder sich elektrostatisch aufladen können,
 - b) Arbeiten durchzuführen, die zur Funkenbildung führen,
 - c) über Ladeluken und Lüftungsöffnungen Lampen anzubringen,
 - d) während der Fahrt und beim Verladen in einem geschlossenen System den
 - e) Deckel des Ausdehnungsschachtes zu Lüftungszwecken zu öffnen,
 - f) zu rauchen, offenes Feuer zu nutzen (ausgenommen in den geschlossenen Wohnräumen der Besatzung).
7. Vor Beginn des Ladens und Löschsens gefährlicher Güter ist die Funktionstüchtigkeit der Feuerlöschanlagen und -geräte zu überprüfen.
8. Bei der Beförderung feuergefährlicher Ladung (z.B. Hanf, Stroh) sind die Rauchabzüge des Schiffs mit einem Funkenfänger zu versehen und an gut sichtbarer Stelle auf dem Schiff die in Teil I Artikel 3.32 angegebene Tafel (Rauchen verboten) anzubringen.
9. Die Meldepflicht nach Teil I Artikel 8.02 Nr. 2 gilt nicht für Fähren, die zwischen festgelegten Anlegestellen übersetzt.
10. Ein in Fahrt befindliches Schiff, das drei blaue Kegel oder drei blaue Lichter führt, muss, wenn möglich, zu jedem anderen Schiff einen Abstand von mindestens 50 m halten.

Artikel 1.14 Schifffahrtsregeln

1. Die Bestimmungen nach Teil I Artikel 1.11 sind auch für kleine Schiffe, die große Schiffe fortbewegen, anzuwenden.
2. Die Bestimmungen nach Teil I Artikel 1.11 müssen im Inland für Schiffe ohne Maschinenantrieb nicht angewendet werden.
3. Als Mitführen der Schifffahrtsordnung sowie der auf dem betreffenden Abschnitt der Wasserstraße geltenden lokalen Regelungen nach Teil I Artikel 1.11 und der vorübergehenden Anordnungen nach Teil I Artikel 1.22 an Bord gilt auch, wenn sie jederzeit elektronisch (z.B. über Internet, Diskette, CD-ROM) verfügbar sind.

KAPITEL 2 BEZEICHNUNG VON SCHWIMMENDEN EINRICHTUNGEN, SICHTZEICHEN, SCHALLZEICHEN, SPRECHFUNK UND BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSE

Artikel 2.01 Bezeichnung von schwimmenden Einrichtungen

1. Auf nicht registrierpflichtigen schwimmenden Einrichtungen sind Name und Anschrift des Eigentümers, auf registrierten schwimmenden Anlagen auch die in ihrem Zeugnis angegebene Registriernummer anzubringen. Für die Anbringung der Registriernummern sind die Bestimmungen nach Teil I § 2.01 Nr. 3 dieser Schifffahrtsordnung maßgebend.
2. Die Bezeichnung von Wasserflugzeugen ist in der Rechtsvorschrift über die Verordnung der Registrierung von Luftfahrzeugen geregelt.

Artikel 2.02 Bezeichnung von Markierungsschiffen, Schiffen der Wasserschutzpolizei, der Zollbehörden sowie von Schiffen der Landesverteidigung und des Katastrophenschutzes, die zur Vorbeugung oder Beseitigung von Gefahrensituationen eingesetzt werden

1. Markierungsschiffe müssen die in Teil I Artikel 3.25 vorgeschriebenen Zeichen führen.
2. Auf Schiffen, die Kontrollen der Wasserschutz- und der Grenzpolizeiorgane durchführen, ist das in Teil I Artikel 3.27 vorgeschriebene, blau umrandete, weiße rombusförmige Zeichen zu führen und auf beiden Seiten des Schiffs die Aufschrift RENDŐRSÉG oder POLICE anzubringen.
3. Auf Schiffen der Nationalen Steuer- und Zollbehörde sind außer den in Teil I Artikel 3.27 vorgeschriebenen Zeichen grün umrandete, weiße rombusförmige Zeichen zu führen und auf beiden Seiten des Schiffes die Aufschrift VÁM-ZOLL anzubringen.
4. Zur Vorbeugung oder Beseitigung von Gefahrensituationen eingesetzte Schiffe der Landesverteidigung - wenn sie nicht zur Minenräumung eingesetzt werden - sowie Schiffe des Katastrophenschutzes dürfen das von den Überwachungsschiffen verwendete, von allen Seiten sichtbare blaue Funkellicht führen.

Artikel 2.03 Licht- und Schallzeichenanlagen

1. Auf der Wasserstraße und in der Nähe des Uferstreifens ist es verboten, ein Licht, d.h. eine Lichtquelle, so anzubringen und zu betreiben, das dieses die Wahrnehmung der in dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Lichtzeichen beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs auf sonstige Weise (z.B. durch Blenden) gefährdet.
2. Beim Vorbeifahren an Überwachungsschiffen oder an zur Vorbeugung oder Beseitigung von Gefahrensituationen eingesetzten Schiffen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes, die auch beim Stillliegen ein blaues Funkellicht als Unterscheidungszeichen führen, müssen Schiffe ihre Geschwindigkeit vermindern und einen möglichst großen Abstand halten.
3. Schnelle Schiffe haben die in Teil I Artikel 3.08 Nr. 4 vorgeschriebene Bezeichnung ab Erreichen der Reisegeschwindigkeit auch dann zu führen, wenn es die Geschwindigkeit von 40 km/h nicht erreicht.
4. Farbe, Stärke und Tragweite der Signallichter müssen den in der Untersuchungsordnung vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

Artikel 2.04 Vorfahrtsrecht

1. Bei Führung der in Teil I Artikel 3.27 und in diesem Teil Artikel 2.02 vorgeschriebenen Zeichen haben
 - a) Aufsichtsschiffe bzw. zur Vorbeugung oder Beseitigung von Gefahrensituationen eingesetzte Schiffe der Landesverteidigung sowie des Katastrophenschutzes, wenn sie das unterscheidende Licht- und Schallzeichen benutzen,
 - b) Markierungsschiffe, wenn sie das unterscheidende Sichtzeichen führen und gleichzeitig ein Warnschallzeichen abgeben,

Vorfahrt gegenüber anderen schwimmenden Einrichtungen.

2. In den in Nr. 1 erwähnten Fällen haben alle schwimmenden Einrichtungen den Unterscheidungszeichen führenden Wasserfahrzeugen, freie Fahrt zu gewähren oder auf Anweisung des Führers der schwimmenden Einrichtungen ihre Geschwindigkeit zu verringern und erforderlichenfalls anzuhalten.

Artikel 2.05 Sprechfunk

1. Für die Sprechfunkverbindung zwischen Schiffen oder zwischen Schiff und Land sowie an Bord eines Schiffes bzw. innerhalb eines Verbandes müssen die in der Rechtsvorschrift über die Festlegung der nationalen Aufteilung der Frequenzbereiche angegebenen Kanäle benutzt werden.
2. Beim Begegnen, Kreuzen, Überholen, Wenden, Ablegen, Aus- oder Einfahren aus bzw. in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße, beim Schleusen sowie bei sonstigen Manövern müssen die Schiffe die Sprechfunkverbindung in erster Linie für die Übermittlung ihrer Nachrichten und den Empfang der Nachrichten anderer herstellen. Wenn eine Sprechfunkverbindung zwischen den Schiffen nicht hergestellt werden kann, sind die Schall- und Lichtzeichen gemäß dieser Schifffahrtsordnung zu verwenden.
3. Die in Teil I Artikel 4.05 Nr. 2 - 5 vorgeschriebenen Pflichten sind außer auf dem Hauptarm der Donau auch auf Wasserstraßen anzuwenden, für die dieser Teil die Sprechfunkpflicht vorschreibt. Auf Wasserstraßen außerhalb der Donau dürfen Schiffe mit Maschinenantrieb auch ohne zweite Sprechfunktanlage verkehren.
4. Wenn dieser Teil für einzelne Wasserstraßen die Sprechfunkpflicht vorschreibt,
 - a) sind außer schwimmende Einrichtungen gemäß Teil I Artikel 4.05 Nr. 3-4 auch schwimmende Geräte, die zu Arbeiten eingesetzt werden, mit einem Sprechfunkgerät gemäß Teil I Artikel 4.05 Nr. 1 auszurüsten;
 - b) muss das Sprechfunkgerät auf Kanal 16 (156,8 MHz) und Kanal 10 (156,5 MHz) während der Fahrt oder während der Arbeit ständig überwacht werden (ausgenommen bei schwimmenden Geräten, die im Verband fortbewegt werden);
 - c) darf ein Umschalten auf andere Kanäle nur kurzfristig in den von dieser Schifffahrtsordnung oder von der Schifffahrtsbehörde vorgeschriebenen Fällen oder auf dem zweiten Sprechfunkgerät erfolgen;
 - d) bei Sprechfunkverkehr auf den Funkkanälen 10 (156,500 MHz) und 16 (156,800 MHz) und auf den Funkkanälen zwischen Schiffsfunkstellen und Funkstellen an Land ist die ungarische, in Grenzgebieten die Sprachen der Anrainerstaaten und die deutsche Sprache zu benutzen;

- e) bei Sprechfunkverkehr auf den Funkkanälen 10 (156,500 MHz) und 16 (156,800 MHz) ist Deutsch zu verwenden, wenn sich in dem Gebiet ein Schiff befindet, dessen Funker offensichtlich kein Ungarisch bzw. nicht die Sprache des Anrainerstaates versteht;
- f) bei Sprechfunkverkehr zwischen Schiffsfunkstellen und Funkstellen an Land, können die beiden Parteien, nachdem der Kontakt hergestellt wurde, vereinbaren, eine dritte Sprache zu verwenden.

Artikel 2.06 Bezeichnung von Fähranlegestellen

1. Die Fähranlegestellen sind mit den Tafeln E.4 a) oder E.4 b) gemäß Teil I Anlage 7 zu bezeichnen.
2. Die Tafeln nach Nr. 1 sind mit einem Zusatzzeichen zu ergänzen, das die Entfernung zwischen Fähre und Tafel angibt.
3. Die Schifffahrtsbehörde kann an einem See von der Pflicht zur Anbringung der in Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Zeichen absehen.

Artikel 2.07 Kennzeichnungspflicht bei Nacht für Boote mit Person an Bord

Mit Booten verkehrende Personen müssen mit einem sichtbaren weißen Licht die sich ihnen nähernden oder in ihrer Nähe verkehrenden Schiffe auf ihre Anwesenheit aufmerksam machen.

KAPITEL 3 SCHIFFFAHRTSREGELN

Artikel 3.01 Radarfahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen

1. In Anwendung von Teil I Artikel 6.32 Nr. 1 gilt eine Person als für die Radarschifffahrt befähigt, die über eine Qualifikation als Radarschiffer bzw. über eine solche Qualifikation verfügt, in deren Rahmen er eine erfolgreiche Prüfung über Schiffsradarkenntnisse abgelegt hat.
2. In Anwendung von Teil I Artikel 4.05 kann auf Wasserstraßen, für die diese Schifffahrtsordnung keine Sprechfunkpflicht vorschreibt, ein unter beschränkten Sichtverhältnissen verkehrendes Schiff als mit Radar fahrend betrachtet werden, wenn auf diesem ein betriebsbereites Sprechfunkgerät betrieben wird, das auf Kanal (16) für Sendung und Empfang von Nachrichten im Verkehrskreis „Schiff-Schiff“ und „Nautische Information“ sowie „Notruf“ geeignet ist.
3. Bei Fahren (bei Anwendung dieser Vorschrift einschließlich bei zum Übersetzen betriebenen Schiffen) muss die Vorschrift nach Teil I Artikel 6.32 Nr. 1 in Bezug auf eine zweite radarkundige Person nicht angewendet werden.
4. Die Radaranlage muss den Anforderungen gemäß der Untersuchungsordnung entsprechen.

Artikel 3.02 Führung des Schiffes beim Ablegen

Vor dem Ablegen muss der Schiffsführer auf die neben dem Schiff gelegenen Wasserflächen (toter Winkel) besondere Aufmerksamkeit richten.

Artikel 3.03 Verkehr von Booten, Wassersportgeräten und kleinen Schiffen

1. Boote, Wassersportgeräte oder kleine Schiffe dürfen dann vom Ufer oder von Anlegestellen ablegen und ihre Fahrtrichtung ändern, wenn dadurch die anderen Teilnehmer am Wasserverkehr nicht gestört und sich im Wasser aufhaltende Personen nicht gefährdet werden.

2. Beim Begegnen, Kreuzen und Überholen von Booten oder Wassersportgeräten mit anderen Schiffen sind die für kleine Schiffe geltenden Regelungen anzuwenden.
3. Wenn kleine Schiffe mit gleichem Antrieb oder Boote bzw. Wassersportgeräte (mit Ausnahme von unter Segel fahrenden) untereinander ihren Kurs kreuzen, hat der von rechts Verkehrende Vorfahrt.
4. Kleine Schiffe mit Maschinenantrieb, Boote und Wassersportgeräte sowie nicht mit Maschinenantrieb und nicht unter Segel fahrende Boote und Wassersportgeräte müssen beim Begegnen und Kreuzen kleinen Schiffen unter Segel, Booten und Wassersportgeräten ausweichen.
5. Kleine Schiffe mit Maschinenantrieb, Boote und Wassersportgeräte müssen beim Begegnen und Kreuzen den nicht mit Maschinenantrieb und nicht unter Segel fahrenden Booten und Wassersportgeräten ausweichen und sofern Breite und Tiefe des Wassers dieses ermöglichen, von diesen einen Abstand von mindestens 30 m halten.
6. Kleine Schiffe mit Maschinenantrieb, Boote und Wassersportgeräte mit Maschinenantrieb müssen sich beim Begegnen rechts halten und linksseitig aneinander vorbeifahren.
7. Unter Segel fahrende Boote und Wassersportgeräte gelten bei der Anwendung der Vorschriften für Begegnen und Kreuzen als kleine Schiffe unter Segel. Für diese sind die Vorschriften in Teil I Artikel 6.03 a anzuwenden.
8. Es ist verboten, mit Booten (ausgenommen Beiboote), kleinen Schiffen (ausgenommen kleine Motorschiffe von Schiffen) und mit Wassersportgeräten
 - a) den Kurs von großen Schiffen in Fahrt in Fahrtrichtung der großen Schiffe in einer Entfernung von weniger als 1000 m zu kreuzen,
 - b) den Kurs von schnellen Schiffen in Fahrt, die zwei schnelle, je Minute 100-120 mal aufleuchtende gelbe Funkellichter führen, in Fahrtrichtung des schnellen Schiffes in einer Entfernung von weniger als 1500 m zu kreuzen und
 - c) an unter a) und b) aufgeführte Schiffe in Fahrt von hinten dichter als 60 m und seitlich dichter als 30 m heranzufahren, es sein denn, die Abmessungen der Wasserstraße machen dies erforderlich.
9. Es ist verboten, auf der Wasserfläche zwischen festgemachten schwimmenden Einrichtungen und dem Ufer, unter Trossen, Stangen, Hafengeräten, gespannten Seilen von Niedrigseilfähren zu fahren und an diese aus beiden Richtungen vom Seil gemessen dichter als 50 m heranzufahren.
10. Personen, die sich im Wasser befinden, müssen – ausgenommen im Rettungsfall –
 - a) kleine Schiffe unter Segel, Boote und Wassersportgeräte sowie nicht unter Segel und nicht mit Maschinenantrieb fahrende Boote in einer Entfernung von mindestens 10 m,
 - b) Motorboote, Wassersportgeräte mit Maschinenantrieb und kleine Schiffe mit Maschinenantrieb sowie nicht unter Segel und nicht mit Maschinenantrieb fahrende Wassersportgeräte in einer Entfernung von mindestens 30 m
 so ausweichen, dass sie zwischen dem Wasserfahrzeug und dem nächstgelegenen Ufer bzw. dem sie begleitenden Wasserfahrzeug bleiben. Notfalls sind die Personen im Wasser mit einem Zuruf auf das Herannahen des Wasserfahrzeugs aufmerksam zu machen und die

Geschwindigkeit des Wasserfahrzeugs ist so zu vermindern, dass in der Nähe der Person im Wasser kein Wellenschlag entsteht.

11. Ist die Einhaltung der Vorschrift nach Nr. 10 infolge der Abmessungen der Wasserfläche nicht möglich, so darf an der Person im Wasser in einem Umkreis von 30 m mit einer Geschwindigkeit von höchstens 5 km/h so vorbeigefahren werden, dass diese nicht gestört wird.
12. Bei Nacht sowie bei beschränkten Sichtverhältnissen sind Wasserskifahren, die Benutzung von Wassersport- und Badegeräten sowie Fallschirmschleppen verboten.

Artikel 3.04 Begegnung mit schnellen Schiffen

Beim Begegnen mit einem schnellen, zwei je Minute 100-120-mal gelb blinkende Funkellichter führenden Schiff nach Teil I § 6.01a, müssen die anderen Schiffe, ausgenommen kleine Schiffe, Boote und Wassersportgeräte, ihren ursprünglichen, bis zum Erscheinen des schnellen Schiffs gehaltenen Kurs bis zur Vorbeifahrt des schnelles Schiffs beibehalten.

KAPITEL 4 SONDERVORSCHRIFTEN

Artikel 4.01 Beförderung von Fahrgästen und Fahrzeugen auf Fähren

Der Führer einer Fähre darf die - erforderlichenfalls vorrangige - Beförderung von Rettungs-, Feuerwehr- und Polizeifahrzeugen, die Unterscheidungszeichen führen, nicht ablehnen. In diesem Fall dürfen andere Fahrzeuge oder andere Personen nicht verlangen, gemeinsam mit den vorgenannten Fahrzeugen befördert zu werden.

Artikel 4.02 Pontonbrücke

1. Pontonbrücken werden mit dem Zeichen nach Bild 2 der Anlage 9 Teil II gekennzeichnet.
2. Beim Herannahen an eine Pontonbrücke müssen Wasserfahrzeuge, für die Sprechfunkpflicht besteht, ihr Eintreffen auf dem Betriebskanal der Brücke melden und – wenn dies die Betriebsordnung ermöglicht – mindestens eine Stunde vor Eintreffen die Öffnung der Brücke veranlassen.
3. Wasserfahrzeuge, für die keine Sprechfunkpflicht besteht, können die Öffnung der Brücke über die Telefonnummer der Brücke oder vor Ort mit Abgabe von zwei langen Schallzeichen oder mündlich veranlassen.
4. Die – amtlich bestätigten – Vorschriften zur Öffnung der Brücke gibt der Betreiber in einer Nachricht für die Binnenschifffahrt bekannt.
5. An Pontonbrücken dürfen Wasserfahrzeuge nur dann näher als 100 m herankommen wenn diese geöffnet ist und sie mit der Durchfahrt bereits begonnen haben, ausgenommen Wasserfahrzeuge, die durch eine gekennzeichnete Öffnung einer geschlossenen Brücke gemäß Nr. 6 durchfahren wollen oder zur Wartung oder Kontrolle der Brücke eingesetzt werden.
6. Die Möglichkeit der Durchfahrt unter einer geschlossenen Brücke ist in einer Nachricht gemäß Nr. 4 bekanntzugeben.

Artikel 4.03 Durchfahrt durch Schleusen

1. Das Schleusen, Anlegen und Durchfahren ist gemäß der von der Schifffahrtsbehörde bestätigten und vom Betreiber bekanntgegebenen Schleusenordnung durchzuführen.

2. Vor bzw. nach dem Schleusen dürfen sich Schiffe nur dann im Schleusenbereich aufhalten, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt notwendig ist und/oder das Schleusenpersonal die Erlaubnis dazu erteilt hat.
3. Die Vorschriften für Fahrgastschiffe nach Teil I Artikel 6.28 Nr. 10 gelten auch für kleine Schiffe zu Vergnügungszwecken und Boote.
4. Führer von Gefahrgutschiffen müssen vor der Schleusung das Schleusenpersonal über die Art der Ladung informieren.
5. Wenn das Schleusenpersonal nicht anders anordnet, gelten die Vorschriften für kleine Schiffe nach Teil I Artikel 6.28 Nr. 3 auch für Boote.

Artikel 4.04 Alarmplan

1. Wenn die Besatzung eines gewerblichen Zwecken dienenden Wasserfahrzeugs, einer schwimmenden Anlage oder eines schwimmenden Gerätes mehr als 3 Personen umfasst, muss der Betreiber die Aufgaben der Besatzung bei Brand, Leck oder Bergung aus dem Wasser in einem Alarmplan festlegen.
2. Der Alarmplan ist
 - a) der Besatzung bekannt zu geben,
 - b) auf der schwimmenden Einrichtung an einer gut sichtbaren Stelle auszuhängen.
3. Bei Wechsel der Besatzung, jedoch monatlich mindestens einmal, ist eine Alarmübung durchzuführen.
4. Führer von zur Führung eines Bordbuchs verpflichteten schwimmenden Einrichtungen müssen die Tatsache der gemäß Alarmplan erfolgten Übung in das Schiffstagebuch eintragen.

Artikel 4.05 Sicherheitsanforderungen an Boote und kleine Schiffe

1. Die Vorschriften für Ausrüstung und Sicherheit von kleinen Schiffen und Booten sind in Anlagen II-1 und II-2 aufgeführt. Kleine Schiffe und Boote dürfen nur bei deren Einhaltung am Wasserverkehr teilnehmen.
2. Die Schifffahrtsbehörde kann die Ausrüstung von kleinen Schiffen und Booten entsprechend dem Verwendungszweck auch abweichend von Nr. 1 bestimmen. Dies wird bei registrierpflichtigen Wasserfahrzeugen in die Schiffsurkunde eingetragen, bei nicht registrierpflichtigen Wasserfahrzeugen in der Nachricht für die Binnenschifffahrt bekanntgegeben.
3. Wenn bei Nutzung eines Bootes der zugelassene kleinste Sicherheitsabstand vorübergehend nicht eingehalten werden kann, müssen die sich im Boot aufhaltenden Personen Rettungswesten tragen.
4. Im Boot stehendes Wasser, das in seiner Menge die Stabilität und Schwimmfähigkeit des Bootes beeinträchtigt, muss vor der Abfahrt und erforderlichenfalls auch während der Fahrt entfernt werden.

Artikel 4.06 Vorschriften für das Baden von einem Wasserfahrzeug aus außerhalb einer gekennzeichneten Badestelle

1. Das Wasserfahrzeug darf zum Baden nur mit Genehmigung des Führers verlassen werden.
2. Badenden, die das Wasserfahrzeug verlassen haben, ist so lange in Rettungsbereitschaft zu folgen, bis diese in voller Sicherheit sind.
3. Es ist verboten, im öffentlichen Personenverkehr eingesetzte Wasserfahrzeuge zum Baden zu verlassen!
4. Zusätzlich zu den Nummern 1 und 2 darf eine Person das Wasserfahrzeug, das einen touristischen Dienst in Verbindung mit einer öffentlichen Personenbeförderung anbietet, zum Baden verlassen, wenn:
 - (a) die Rückkehr der Badegäste an Bord in angemessener Weise gewährleistet ist,
 - (b) die Schiffsbesatzung in der Lage ist, zur Rettung bereitzustehen und die Badenden während des Bades zu beaufsichtigen,
 - (c) zusätzlich zu den vorgeschriebenen Rettungsmitteln ein Rettungsring mit einem 25 m langen Schwimmseil und ein 20 m langes Schwimmseil aus Kunststoff mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm zur Verfügung stehen.

Artikel 4.07 Nutzung von Booten und Wassersportgeräten

1. Es ist den in einem fahrenden Boot befindlichen Personen verboten, zu stehen, mit Ausnahme der Person, die das Boot mit Hilfe von Wedeln oder Staken fortbewegt oder eine andere Arbeit durchführt.
2. Der Bootsführer muss vor dem Einsteigen klären, ob die einsteigenden Personen schwimmen können und hat dafür zu sorgen, dass die gemäß deren Erklärung und der Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung erforderlichen Rettungsmittel verteilt werden und anwendungsbereit vorliegen.
3. Nichtschwimmer sowie Personen unter 14 Jahren, die sich in einem auf dem Wasser befindlichen (fahrenden oder stillstehenden) Boot aufhalten, und Personen, die mit einem Wassersportgerät fahren, müssen eine Rettungsweste tragen.
4. Trainer von Sportverbänden bzw. Gruppenleiter von zivilen Jugendorganisationen haften für das Verkehrsverhalten minderjähriger Sportler, die unter ihrer Aufsicht ein Boot oder Wassersportgerät führen und keinen Befähigungsnachweis besitzen, sowie für die Einhaltung der Vorschriften dieser Schifffahrtsordnung.
5. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung sind Ausbildung und Übungen zur Führung von Booten oder Wassersportgeräten nur in Ufernähe, außerhalb des Fahrwassers und in Häfen in dem vom Betreiber dazu bestimmten Bereich, bei Wassersportgeräten mit Maschinenantrieb nur auf von der Schifffahrtsbehörde zugelassenen, abgesperrten Wassersportplätzen erlaubt.

Artikel 4.08 Wassersportplatz

1. Wassersportplätze sind auf Flüssen und Kanälen mit den Zeichen E.16 - E.21 und E.24 gemäß Teil I Anlage 7, bei Bedarf mit Zusatzzeichen, abzugrenzen. Auf Seen sind die Grenzen von Wassersportplätzen mit gelben Bojen nach Anlage 5 Teil II, Kapitel III Nr. 1-3 sowie am Ufer mit den Zeichen E.16 - E.21 und E.24 gemäß Anlage 7 Teil I, bei Bedarf mit Zusatzzeichen, zu kennzeichnen.

2. Das Schleppen von Wasserflugzeugen ohne Maschinenantrieb von der Wasserfläche aus ist nur auf Wasserflugplätzen oder auf von der Schifffahrtsbehörde dafür bestimmten Wassersportplätzen erlaubt.

Artikel 4.09 Vorschriften für das Schleppen und den Aufenthalt an Bord von Wasserfahrzeugen und Wasserflugzeugen

1. Kleine Schiffe, Motorboote, Wassersportgeräte mit Maschinenantrieb sind nur dann zum Schleppen von kleinen Schiffen, Booten, Wassersportgeräten, Wasserskifahrern, Personen oder auf dem Wasser befindlichen Wasserflugzeugen zugelassen, wenn
 - a) die Motorleistung für das Schleppen ausreicht,
 - b) die Manövrierfähigkeit der Wasserfahrzeuge oder Wasserflugzeuge durch das Schleppseil nicht beeinträchtigt ist,
 - c) das Schleppseil auch vom geschleppten Wasserfahrzeug oder Wasserflugzeug leicht losgelöst werden kann.
2. Wenn in dieser Schifffahrtsordnung oder von der Schifffahrtsbehörde vorübergehend nicht anders vorgeschrieben, sind bei der Fahrt von Wasserfahrzeugen, die Wasserski oder sonstige, nicht als Schwimmgerät geltende Geräte schleppen, die Vorschriften für kleine Schiffe mit Maschinenantrieb anzuwenden.
3. Auf dem Wasser geschleppte Personen müssen eine Rettungsweste tragen.
4. Die Begleitperson nach Teil I § 6.35 Nr. 2 darf nur eine vom Schiffsführer bestimmte Person mit vollendetem 14. Lebensjahr sein. Diese muss die geschleppte Person ständig beaufsichtigen, sie auf auftretende Gefahren aufmerksam machen und an sie die Anweisungen des Schiffsführers weiterleiten.

Artikel 4.10 Befahren von zum Baden bezeichneten Wasserflächen bzw. von Bereichen, in denen Taucherarbeiten erfolgen

1. Mit Ausnahme der Bestimmungen von Nr. 2 ist das Befahren von zum Baden bezeichneten Stellen für Wasserfahrzeuge verboten.
2. Wasserfahrzeuge dürfen die zum Baden bezeichneten Wasserflächen nur dann befahren, wenn ihr Standort (genehmigter Liegeplatz) in diesem Bereich liegt oder wenn sie in diesem Bereich genehmigte wasserbauliche Arbeiten durchführen. In diesem Fall müssen die Wasserfahrzeuge mit der geringsten sicheren Geschwindigkeit innerhalb kürzester Zeit den Bereich durchfahren.
3. Wenn die Behörden nicht anders vorschreiben, müssen Wasserfahrzeuge in der Nähe von Taucharbeiten ihre Geschwindigkeit auf das mögliche Mindestmaß verringern und einen Mindestabstand von 50 m zum Zeichen halten.

Artikel 4.11 Vorschriften für Wasserflugzeuge und Wasserflugplätze auf dem Wasser

1. Wasserflugzeuge dürfen im Bereich von Wasserflugplätzen als Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb verkehren.
2. Wenn ein in Not befindliches Wasserflugzeug eine Wasserfläche außerhalb eines Wasserflugplatzes befährt, gilt es hinsichtlich der Anwendung der Wasserverkehrsregeln als kleines Schiff mit Maschinenantrieb.
3. Außerhalb von Wasserflugplätzen dürfen Wasserflugzeuge, ausgenommen Notsituationen, im Schleppverband verkehren.

Artikel 4.12 Vorschriften für die Personenbeförderung

1. Der Schiffsführer darf an von der Schifffahrtsbehörde dafür zugelassenen Stellen Fahrgäste an Bord nehmen oder an Land setzen (darunter fällt nicht das genehmigte Baden vom Schiff aus).
2. Der Ein- und Ausstieg darf erst erfolgen, wenn der Schiffsführer oder sein Beauftragter hierzu die Genehmigung erteilt hat.
3. Der Schiffsführer kann Personen, die die Sicherheit der Schifffahrt, die Ruhe oder physische Unversehrtheit der Fahrgäste gefährden, von der Fahrt ausschließen.
4. Die Beförderung von gefährlichen Gütern zusammen mit Fahrgästen ist verboten.

Artikel 4.13 Einschränkungen für die Benutzung von Wassersportgeräten

1. Die Benutzung von Wassersportgeräten ist über die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung und anderer Rechtsvorschriften hinaus verboten
 - a) an Stellen, die mit dem Tafelzeichen A.17 und/oder A.18 und/oder A.20 gemäß Teil I Anlage 7 gekennzeichnet sind,
 - b) an gekennzeichneten Liegeplätzen, wenn sich dort eine schwimmende Einrichtung befindet (ausgenommen zum Ab- und Anlegen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h),
 - c) an zum Baden bezeichneten Wasserflächen (ausgenommen zum Ab- und Anlegen von Wassersportgeräten ohne Maschinenantrieb mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h),
 - d) in einem Umkreis von 100 m von Häfen für Fahrgastschiffe und Fähren (sofern die Abmessungen der Wasserstraße dies nicht zulassen, ist zu diesen ein größtmöglicher Abstand zu halten, so dass das Anlegen oder der Verkehr von Fahrgastschiffen und Fähren nicht beeinträchtigt wird),
 - e) auf Seen, ausgenommen Balaton und Velence-See sowie Neusiedler See, außerhalb einer ab der Uferlinie gemessenen 500 m breiten Wasserfläche, wenn der Verwalter des Sees nicht anders verfügt.
2. Wassersportgeräte müssen die nachstehend aufgeführten Wasserflächen ohne Störung der anderen schwimmenden Einrichtungen mit einer sicheren Geschwindigkeit innerhalb kürzester Zeit durchfahren:
 - a) Fahrwasserengen,
 - b) Brückenöffnungen und Schleusen sowie einen Bereich von 200 m Wasserfläche vor deren Einfahrten,
 - c) Häfen (ausgenommen Häfen von Wassersportgeräten) sowie einen Bereich von 200 m Wasserfläche vor deren Einfahrten,
 - d) Kreuzungen oder Zusammenflüsse von Wasserstraßen.
3. Über die sonstigen Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung hinaus ist die Benutzung von Wassersportgeräten mit Segel verboten:
 - a) an Stellen, die mit dem Tafelzeichen A.17 gemäß Teil I Anlage 7 gekennzeichnet sind,
 - b) in Fahrwasserengen,

- c) in Schleusen und deren Umkreis von 200 m sowie
- d) in Grenzgewässern der Schengener Grenze.

Artikel 4.14 Bezeichnung des Wasserrettungsdienstes

Rettungsmotorboote des Wasserrettungsdienstes müssen folgende Unterscheidungszeichen führen:

- a) eine grüne 0,4 x 0,4 m große Flagge mit einem weißen Kreuz in der Mitte, dessen Schenkel 0,3 m lang und 0,1 m breit sind, sowie
- b) während der Ausübung des Dienstes zur Signalisierung des Vorrangs ein blaues Funkellicht gemäß Teil I § 3.27.

Artikel 4.15 Durchführung von Arbeiten auf dem Wasser

Verladetätigkeiten außerhalb von Häfen gelten, ausgenommen die Umladetätigkeit zur Leichterung, als Durchführung von Arbeiten auf dem Wasser.

KAPITEL 5 REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN

Artikel 5.01 Aufsicht von schwimmenden Einrichtungen

1. Registrierpflichtige schwimmende Einrichtungen, die betriebsunfähig sind oder keine gültige Schiffsurkunde besitzen, dürfen sich nicht im Fahrwasser aufhalten, dort nicht stillliegen oder abgestellt werden.
2. Außerhalb des Fahrwassers müssen schwimmende Einrichtungen nach Nr. 1 unter Aufsicht stehen, die auf den schwimmenden Einrichtungen erfolgen muss, dort jedoch auch zusammengelegt durchgeführt werden kann.
3. Schiffe mit Maschinenantrieb und Segelschiffe mit eigenem Maschinenantrieb dürfen nur dann ohne Aufsicht gelassen werden, wenn unbefugte Personen diese nicht in Betrieb setzen können.

Artikel 5.02 Stillliegen außerhalb des Fahrwassers

Schiffe, die an Stellen, welche mit den in der Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Zeichen gekennzeichnet sind oder an mit vorübergehender Anordnung bezeichneten Stellen festgemacht oder angelegt haben, gelten hinsichtlich der Bezeichnung und Aufsicht als außerhalb des Fahrwassers stillliegendes Schiff.

Artikel 5.03 Wach- und Aufsichtsdienst

1. Während des Wachdienstes muss sich an Bord von schwimmenden Einrichtungen mindestens die in der Rechtsvorschrift für die Betriebsform A.1 festgelegte oder in Ermangelung dessen die in der Schiffsurkunde eingetragene Mindestbesatzung aufhalten.
2. Die Wachdienst versehende Person muss
 - a) den Dienst in wachem Zustand und an einem Ort versehen, von wo aus die schwimmende Einrichtung beobachtet werden kann,
 - b) bei Gefahr den Führer der schwimmenden Einrichtung benachrichtigen.
3. An Bord von außerhalb des Fahrwassers stillliegenden Schiffen, die Personen bzw. explosive oder radioaktive Stoffe befördern und wenn die örtlichen Verhältnisse es erforderlich machen (z.B. Eisgang, Hochwasser, Leck, Brandgefahr, starker Wind), ist Wachdienst zu versehen.

4. An Bord von außerhalb des Fahrwassers stillliegenden Schiffen mit Maschinenantrieb und schwimmenden Geräten ist – über die in Nr. 3 angegebenen Fälle hinausgehend – Aufsichtsdienst zu versehen.
5. Der Wach- oder Aufsichtsdienst für außerhalb des Fahrwassers nebeneinander stillliegende Schiffe kann auch zusammengelegt versehen werden.
6. In Häfen und an zu Häfen gehörenden Liegeplätzen, die von Wasserfahrzeugen aus beaufsichtigt werden, können Schiffe unter Aufsicht der Hafenwache gestellt werden.
7. Stillliegende Schiffe, auf denen kein Wach- oder Aufsichtsdienst durchgeführt werden muss, müssen von einer Personen beaufsichtigt werden, die in der Lage ist, die Einhaltung der Vorschriften nach Teil I Artikel 7.01 Nr. 3 zu kontrollieren, Mängel und Gefahrensituationen zu beseitigen und die in dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Zeichen anzubringen.

B. REGELN FÜR FLÜSSE UND KANÄLE

KAPITEL 6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 6.01 Verkehrsregeln für Boote

Beim Begegnen von Booten mit gleichem Antrieb, mit Ausnahme von Booten unter Segel, muss das zu Tal fahrende Boot das zu Berg fahrende Boot in Ufernähe vorbeifahren lassen. Wenn die sichere Vorbeifahrt aneinander nur durch Kursänderung eines Bootes möglich ist, muss das zu Berg fahrende Boot ausweichen.

Artikel 6.02 Sicherheitsbestimmungen für den Verkehr von Seilfähren

1. Schiffe mit Maschinenantrieb und Sprechfunkpflicht müssen die Besatzungen von Seilfähren mit Sprechfunkpflicht beim Annähern an deren Überfahrtbereich über Sprechfunk und zusätzlich, wenn sie sich Fähren ohne Sprechfunkpflicht nähern, stattdessen mit wiederholten langen Schallzeichen warnen und rechtzeitig zum Freimachen des Fahrwassers, d.h. zum Herunterlassen des Seils der Niedrigseilfähre auffordern; Führer sonstiger Schiffe oder Flöße warnen durch lautes Zurufen. Auf dieses Signal
 - a) muss der Führer der stillliegenden Fähre das niedrig geführte Seil sofort herunterlassen oder
 - b) im Falle einer übersetzenden Fähre muss der Führer der Fähre das Seil nach Beendigung des Übersetzens unverzüglich herunterlassen.
2. Bei Nacht und bei beschränkten Sichtverhältnissen oder wenn die Fähre länger als für das Aus- und Einsteigen erforderlich stillliegt, ist es verboten, das Seil der Niedrigseilfähre gespannt zu halten.
3. Der gespannte Zustand des Seils von Niedrigseilfähren muss an der zum Fahrwasser gelegenen Seite der Fähre mit einem Licht gemäß Teil I Artikel 3.28 bezeichnet sein.
4. Der heruntergelassene Zustand des Seils von Niedrigseilfähren muss für herannahende Schiffen gut sichtbar
 - a) bei Tag mit einer grünen Flagge oder Tafel (Zeichen E.1. gemäß Teil I Anlage 7) an einer um 45 Grad geneigten Stange,
 - b) bei Nacht durch ein von allen Seiten sichtbares grünes Licht bezeichnet sein.

Artikel 6.03 Treibenlassen

1. Das Treibenlassen ist auf der Grundlage von Teil I Artikel 6.19 mit einer Sondergenehmigung der Schifffahrtsbehörde auf der in der Genehmigung angegebenen Wasserfläche erlaubt.
2. Das Treibenlassen ist nur parallel zum Stromverlauf und nur mit höchstens zwei längsseits gekuppelten Schiffen erlaubt.
3. Auf dem treibenden Schiff müssen die in dieser Schifffahrtsordnung Teil I Artikel
4. 3.34 aufgeführten Zusatzzeichen geführt werden.
5. Auf Flüssen und Kanälen, die als Wasserstraßen eingestuft sind, ist das Holzflößen verboten.
6. Das Flößen ist, ausgenommen Flüsse und Kanäle, auf denen das eine Rechtsvorschrift verbietet, unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 - a) auf dem Floß muss auf einer entsprechend großen Tafel Name und Anschrift des Eigentümers oder Versenders angegeben sein, diese muss so angebracht sein, dass sie von beiden Ufern aus lesbar ist,
 - b) zwischen den treibenden Flößen muss ein Mindestabstand von 300 m eingehalten werden,
 - c) ohne besondere Beförderungsgenehmigung ist die Beförderung von Personen auf Flößen verboten.

Artikel 6.04 Stillliegen von schwimmenden Anlagen

1. Unbeschadet der Bestimmungen nach Teil I Artikel 7.01 Nr. 2 und außer den Bestimmungen nach Artikel 7.02 darf eine schwimmende Anlage
 - a) auf Wasserflächen, für die die Schifffahrtsbehörde eine Verkehrsordnung festgelegt hat und die mit dem Zeichen gemäß Bild 1 der Anlage 9 Teil II bezeichnet wurden oder
 - b) auf Liegeplätzen, bei denen auf der Bezeichnung auch die Schiffstypen angegeben sind, die diese Liegeplätze benutzen dürfen,
 nur mit der Genehmigung der Schifffahrtsbehörde stillliegen.
2. Dem Festmachen dienende schwimmende Anlagen können, wenn die Behörden nicht anders vorschreiben und unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung, von einem Boot oder Wassersportgerät (mit Genehmigung des Betreibers) in Anspruch genommen werden. Auf der zum Fahrwasser gelegenen Seite von schwimmenden Anlagen darf höchstens ein Boot oder Wassersportgerät längsseits festmachen. Schwimmende Anlagen und daneben festgemachte Boote bzw. Wassersportgeräte dürfen die Breite des Fahrwassers nicht einschränken.
3. Nicht registrierpflichtige schwimmende Anlagen dürfen mit Genehmigung der Schifffahrtsbehörde, die auf der Grundlage einer Prüfung der Betriebssicherheit ausgestellt wurde, für den öffentlichen Verkehr eingesetzt werden. Die Anforderungen an die Betriebssicherheit sind in Teil II Anlage 1 enthalten. Auf derartigen schwimmenden Anlagen sind die Angaben zur Identifizierung der Anlage sowie des Eigentümers (Benennung, Niederlassung oder Wohnort) unlöschbar anzubringen. Die Kenndaten der Genehmigung (Protokoll) sind auf der schwimmenden Anlage mitzuführen. Falls keine Genehmigung vorliegt, muss auf der schwimmenden Anlage das Zeichen A.5 gemäß Teil

1 Anlage 7 dieser Schifffahrtsordnung (mit einer Mindestabmessung von 0,6 x 0,6 m) vom Fahrwasser aus sichtbar angebracht werden.

Artikel 6.05 Berg- und Talfahrt auf Kanälen

Die Richtung der Berg- und Talfahrt in Kanälen wird durch diese Schifffahrtsordnung oder durch vorübergehende Anordnungen der Schifffahrtsbehörde festgelegt.

Artikel 6.06 Verkehr von Schiffen, die gefährliche Güter befördern

1. Schiffe, die gefährliche Güter befördern, müssen der Meldepflicht nach Teil I Artikel 8.02 Nr. 1 auf Flüssen oder Kanälen, auf denen Sprechfunkpflicht besteht, und für die die Schifffahrtsbehörde (in Nachrichten für die Binnenschifffahrt) einen Kanal festgelegt hat, beim Passieren der Kontrollpunkte nachkommen.
2. Schiffe, die der Meldepflicht nicht nachkommen, können zur Meldung aufgefordert werden und müssen diese Aufforderung erfüllen.
3. Die Unterlassung der Meldepflicht gilt als Gefährdung der Sicherheit der Schifffahrt und die Schifffahrtsbehörde kann die Weiterfahrt des Schiffes verbieten oder mit Bedingungen verbinden.

KAPITEL 7 AUSFÜHRLICHE REGELN FÜR EINZELNE WASSERSTRASSEN

7.1 Donau

Artikel 7.11 Sprechfunkbenutzung und Radarschifffahrt

1. Auf dem Hauptarm der Donau besteht Sprechfunkpflicht nach Teil I Artikel 4.05 Nr. 2 und 3 und Artikel 2.05 Nr. 4 dieses Teils.
2. In Anwendung von Teil I Artikel 6.32 Nr. 1 gilt eine Person als für die Radarfahrt befähigt, die über eine Qualifikation als Radarschiffer oder bei Schiffen unter nicht ungarischer Flagge über eine gemäß Verordnung über die Schifferausbildung anerkannte Qualifikation verfügt, in deren Rahmen sie eine erfolgreiche Prüfung über Kenntnisse in der Radarschifffahrt abgelegt hat. Bei Schiffen, die gemäß Schiffsurkunde für den Betrieb mit Radar-Einmannsteuerstand gebaut sind, muss gewährleistet sein, dass die für die Radarschifffahrt befähigte zweite Person unverzüglich in das Steuerhaus gerufen werden kann.

Artikel 7.12 Führung des Schiffes beim Ablegen

Abweichend von Teil I Artikel 6.14 dürfen auf der Donaustrecke zwischen Fluss-km 1652 – 1642 beim Ablegen nur in Gefahrensituationen Schallzeichen gegeben werden.

Artikel 7.13 Floßverkehr

Auf der Donau ist der Floßverkehr verboten.

Artikel 7.14 Anwendung von Lichtzeichen auf schwimmenden Anlagen

Schwimmende Anlagen müssen nicht mit dem Lichtzeichen nach Teil I Artikel 3.23 bezeichnet werden, wenn diese nicht mehr als 5 m vom Ufer aus in das Wasser hineinragen.

Artikel 7.15 Verkehrsordnung

Auf einzelnen verkehrsreichen Abschnitten der Donau müssen, mit Ausnahme von Schiffen und Booten zu Vergnügungszwecken, folgende zusätzliche Verkehrsregeln eingehalten werden:

1. Auf der der Verkehrsordnung unterliegenden Fläche, die mit dem Zeichen gemäß Bild 1 der Anlage 9, Teil II bezeichnet ist, dürfen schwimmende Einrichtungen nur an von der Schifffahrtsbehörde bestimmten oder an in der Hafenordnung der einzelnen Häfen festgelegten Stellen stillliegen.
2. An Liegeplätzen müssen Schiffe möglichst nahe am Ufer ankern, damit später einfahrende Schiffe auch entsprechend Platz zur Verfügung haben, ohne die Sicherheit der im Fahrwasser verkehrenden Schiffe zu gefährden.
3. Schiffe, die mit nicht funktionstüchtiger Ankervorrichtung eintreffen, dürfen an Liegeplätzen (auf offenem Wasser) nicht festmachen, ausgenommen, wenn dies vorübergehend (z. B. bei der Umgruppierung von Verbänden) unter ständiger Aufsicht durch das Schiff mit Maschinenantrieb erfolgt.
4. Auf Liegeplätzen festgemachte, unbemannte geschobene Schiffe müssen mit dem Bug zu Berg ankern, ausgenommen wenn das Schiff Teil eines Verbandes ist und innerhalb des Verbandes auch ein Schiff mit Maschinenantrieb stillliegt bzw. während der Dauer der Umgruppierung des Verbands, wenn die Aufsicht vom Führer eines Schiffs mit Maschinenantrieb oder eines bemannten Schiffs ohne Maschinenantrieb erfolgt.
5. Bei auf Liegeplätzen stillliegenden, aus mehreren geschleppten Reihen bestehenden Verbänden ist jede Reihe (auch) getrennt sicher zu verankern.
6. Betreiber von auf Liegeplätzen stillliegenden unbemannten Schiffen haben für die Bewachung der Schiffe zu sorgen. Bei fehlender Bewachung wird der Führer jenes Schiffs zur Verantwortung gezogen, der das unbemannte Schiff festgemacht hat.
7. Wenn bei Wasserständen, die den für die jeweilige Wasserfläche bestimmten Wasserstand überschreiten, je Reihe mehr als zwei Schiffe nebeneinander stillliegen, sind diese zusammen auch zusätzlich mit mindestens einem Seil am Ufer festzumachen oder auf andere, die gleiche Sicherheit bietende Weise zu sichern.
8. Beim Stillliegen im Winter
 - a) haben Führer und Betreiber von Schiffen Daten und Meldungen in Bezug auf Witterung und Eisverhältnisse aufmerksam zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass bei Schiffe oder schwimmende Anlagen gefährdendem Eisgang keine Schiffe oder schwimmende Anlagen, ausgenommen Eisbrecher, auf offenem Wasser bleiben;
 - b) sind durch Eisgang gefährdete schwimmende Einrichtungen vor Beginn des Eisgangs im Hafen abzustellen;
 - c) sind Betreiber von schwimmenden Einrichtungen – mit Einverständnis der Hafenbetreiber – verpflichtet, ab Beginn des Eisgangs bis zum vollständigen Zufrieren des Flusses oder bis zum Ende des Eisgangs auf der der Verkehrsordnung unterliegenden Wasserfläche für das Abstellen der eigenen schwimmenden Einrichtungen ohne Maschinenantrieb sowie für die Durchführung von während des Überwinterns erforderlichen Arbeiten und Schiffsmanövern ein funktionstüchtiges Schiff mit Maschinenantrieb zur Verfügung zu stellen oder mit anderen Schifffahrtsunternehmen oder Firmen einen Vertrag über die Durchführung dieser Arbeiten abzuschließen;
 - d) haben Führer von überwinternden Schiffen den Beginn der Überwinterung unverzüglich der Schifffahrtsbehörde bzw. bei Überwinterung im Hafengebiet dem Hafenbetreiber zu melden; dieser bestimmt unter den Führern der überwinternden Schiffe einen

Kommandanten für die Überwinterung, im Falle von nicht im Hafengebiet überwinternden Fahrzeugen sorgt die Schifffahrtsbehörde für die Ernennung der Kommandanten für die Überwinterung; die Kommandanten für die Überwinterung sind verpflichtet, einen „Überwinterungsplan“ auszuarbeiten und diesen vor Ort (bei sich) zu haben;

- e) wird gegen Betreiber von schwimmenden Einrichtungen, die vor Beginn der Eisbildung nicht für ein sicheres Abstellen ihrer Einrichtungen gesorgt haben und damit die Sicherheit der Teilnehmer am Wasserverkehr oder der Schifffahrt oder des Fahrwassers und dessen Freihaltung gefährden, von der Schifffahrtsbehörde die Verhängung der gesetzlich festgelegten Sanktionen veranlasst. Die Kosten der erforderlichen Zwangsmaßnahmen trägt der Schiffseigner; bis zur Begleichung der Kosten kann das Zeugnis/die Schiffsurkunde der schwimmenden Einrichtung vorübergehend eingezogen werden.
9. Im Bereich von Anker- und Liegeplätzen für schwimmende Anlagen müssen Schiffe und Verbände unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung in größtmöglicher Entfernung und mit einer Geschwindigkeit vorbeifahren, durch die stillliegende Schiffe und schwimmende Anlagen nicht gefährdet werden.

Artikel 7.16 Verkehrsordnung im Bereich von Budapest

1. Auf dem Donautreckenabschnitt im Bereich von Budapest von Fluss-km 1660/1629 sind die in Artikel 7.15 dieses Teils angegebenen Zusatzbestimmungen anzuwenden.
2. Bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand ist nach Teil II Artikel 7.15 Nr. 7 dieses Teils zu verfahren.
3. In Notsituationen infolge von Eisbildung können auch Schiffe, die nicht unter ungarischer Flagge fahren, in den Hárós-Donauarm von sowie in die Újpester Bucht einfahren, was nach sicherer Unterbringung der Schiffe unverzüglich der Wasserschutzpolizei zu melden ist.
4. Auf der gesamten Länge der Einfahrtskanäle der auf dem Abschnitt von Budapest gelegenen Hafenbecken sowie in den Einfahrten der Donauarme Hárós, Ráckeve und Óbuda und auf einem 200 m langen Abschnitt vor dem Hauptflusssbett haben in Richtung Hauptflusssbett fahrende Schiffe und Verbände Vorfahrt vor Schiffen und Verbänden, die aus Richtung des Hauptflusssbetts kommen.

Artikel 7.17 Verkehrsordnung im Bereich von Mohács

1. Auf dem Donautreckenabschnitt im Bereich von Mohács von Fluss-km 1466-1433 sind die in Artikel 7.15 dieses Teils angegebenen Zusatzbestimmungen anzuwenden.
2. Bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand ist nach Teil II Artikel 7.15 Nr. 7 dieses Teils zu verfahren.
3. Auf Liegeplätzen, die sich auf der von den zuständigen Behörden für die Grenzverkehrskontrolle bezeichneten Wasserfläche befinden, ist das Stillliegen nur zum Zweck der Grenzverkehrskontrolle und höchstens für einen Zeitraum von 4 Stunden zulässig, nach Beendigung der Grenzverkehrskontrolle ist dieser sofort zu verlassen.
4. Auf die Grenzverkehrskontrolle wartende stillliegende Schiffe und Verbände dürfen die freie Fahrt von Schiffen oder Verbänden, die diesen Abschnitt durchfahren und sich vor der Grenzverkehrskontrolle dem Ufer nähern oder nach der Grenzverkehrskontrolle vom Ufer entfernen, nicht beeinträchtigen.

5. Wenn auf dem für die Grenzverkehrskontrolle vorgesehenen Liegeplatz vorübergehend kein Platz mehr für weitere Schiffe oder Verbände ist, fordert die Schifffahrtsbehörde oder die Wasserschutzpolizei ankommende Schiffe zum Halten auf, wobei der erforderliche Liegeplatz zugewiesen wird.
6. Zur Ausführung der Bestimmung nach Nr. 5 müssen alle zu Tal verkehrenden großen Schiffe, Verbände und sonstige, über Sprechfunk verfügende Schiffe bei der Durchfahrt der Fluss-km 1466 und 1460, alle zu Berg verkehrenden großen Schiffe, Verbände und sonstige, über Sprechfunk verfügende Schiffe bei der Durchfahrt der Fluss-km 1433 und 1443 auf Kanal 22 ihre Position und ihr Fahrtziel melden.
7. Die Genehmigung zur Weiterfahrt vorübergehend angehaltener Schiffe und Verbände wird von der Schifffahrtsbehörde oder der Wasserschutzpolizeibehörde auf Kanal 22 erteilt.

Artikel 7.18 Verkehr von Gefahrgutschiffen auf der Donau

Schiffe, die auf der Donau gefährliche Güter befördern, haben ihrer Meldepflicht nach Teil I Artikel 8.02 bei Eintritt in das Hoheitsgebiet des Landes über Sprechfunk auf dem vorgeschriebenen Kanal oder gemäß der in der Verordnung über die fachlichen und betrieblichen Bestimmungen für Binnenschifffahrtsinformationsdienste angegebenen Weise nachzukommen.

7.2 Donauarm Moson

Artikel 7.21 Sprechfunkbenutzung

Auf dem Streckenabschnitt zwischen Fluss-km 2,5 und 0 des Donauarmes besteht Sprechfunkpflicht nach Artikel 2.05 Nr. 4 dieses Teils.

7.3 Donauarm Szentendre

Artikel 7.31 Sprechfunkbenutzung

Auf dem Donauarm besteht Sprechfunkpflicht nach Artikel 2.05 Nr. 4 dieses Teils.

Artikel 7.32 Benutzung von Wassersportgeräten

Auf dem Donauarm Szentendre sind Wasserskifahren, an ein Schwimmgerät angeseiltes Fliegen, die Benutzung von geschleppten Wassersport- und Badegeräten sowie das Fallschirmschleppen an dafür bezeichneten Stellen genehmigt.

Artikel 7.33 Verkehr und Stillliegen bei Eisbildung zwischen Fluss-km 1,5 und 0,5

1. In Notsituationen infolge von Eisbildung kann in diesem Donau-Arm der zwischen Fluss-km 1,5 und 0,5 am linken Ufer bezeichnete Liegeplatz für das vorübergehende Stillliegen von Gefahrgutschiffen genutzt werden.
2. In Notsituationen infolge von Eisbildung können zwischen Strom-km 0 und 1,5 auch Schiffe unter nicht-ungarischer Flagge einfahren, denen dies sonst gemäß internationalem Abkommen nicht möglich ist.
3. Vor Beginn der Einfahrt nach Nr. 1 und 2 sind die Schifffahrtsbehörde und die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen.

Artikel 7.34 Verkehrseinschränkung bei hohem Wasserstand

Auf der Wasserfläche des Donauarms Szentendre gilt Folgendes:

1. Bei einem am Pegel Budapest gemessenen Wasserstand von 600 cm oder höher müssen Schiffe, ausgenommen beim Anlegen, beim Heranfahren an einen Liegeplatz und beim Begegnen, in der Mitte des Flussbetts fahren und ihre Geschwindigkeit soweit verringern, dass sie keinen Wellenschlag und keine Sogwirkung verursachen, die Schäden am Ufer hervorrufen (behutsame Schifffahrt).
2. Bei einem am Pegel Budapest gemessenen Wasserstand von 640 cm oder höher ist die Schifffahrt verboten.
3. Das Schifffahrtsverbot nach Nr.2 gilt nicht für Schiffe, die zur Hochwasserbekämpfung und zur Rettung eingesetzt werden und für Schiffe der Behörden.

7.4 Donauarm Ráckeve

Artikel 7.41 Sprechfunkbenutzung

Auf dem Donauarm besteht Sprechfunkpflicht nach Artikel 2.05 Nr. 4 dieses Teils.

Artikel 7.42 Verkehr von Wasserfahrzeugen

Die Führer von Wasserfahrzeugen haben über die Vorschriften dieser Schifffahrtsordnung hinaus auch die Vorschriften der Verordnung über die umweltschutzbedingte Einschränkung des Wasserverkehrs auf einigen Binnenwasserstraßen und über Betriebsgenehmigungen, die für die unter diese Einschränkung fallenden Flächen erteilt werden können, einzuhalten.

Artikel 7.5 - Sió

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Artikel 7.6 - Drau

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Artikel 7.7 - Theiß

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Artikel 7.8 - Bodrog

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Artikel 7.9 - Östlicher Hauptkanal

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Artikel 7.10 - Kettös- und Hármas-Körös

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

C. VORSCHRIFTEN FÜR SEEN

KAPITEL 8 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

KAPITEL 9 AUSFÜHRLICHE VORSCHRIFTEN FÜR EINZELNE SEEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Anlage II-1 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

I. Vorschriften für kleine Schiffe und Boote

1. Konstruktion und Bau von kleinen Schiffen und von Booten mit einer Länge von mehr als 2,5 m müssen den Sicherheitsanforderungen der Rechtsvorschrift über Planung, Bau und Eignungsnachweis von Wasserfahrzeugen zu Vergnügungszwecken entsprechen. Kleine Schiffe bzw. Boote müssen auch bei Überflutung eine auf der Grundlage der zugelassenen Personenzahl berechnete Restauftriebskraft von 7,5 kg/Person aufweisen und schwimmfähig bleiben.
2. Kleine Schiffe sind mit den in der Rechtsvorschrift über Planung, Bau und Eignungsnachweis von Wasserfahrzeugen zu Vergnügungszwecken festgelegten Ausrüstungen, sowie unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen und Konstruktion mit mindestens einem Paar geeigneter Ruder zu versehen.
3. Segelboote mit einem zum Maschinenantrieb geeigneten Hilfsmotor sind zur Anzeige des Maschinenantriebs zusätzlich mit einem schwarzen Kegel gemäß Teil I Artikel 3.12 Nr. 3 dieser Schifffahrtsordnung auszurüsten.
4. Der Mindestsicherheitsabstand von kleinen Schiffen und Booten beträgt
 - a) auf dem Balaton 0,3 m
 - b) auf anderen Wasserflächen 0,25 m.

Sicherheitsabstand: Kleinster Abstand zwischen der wasserdichten Seite bzw. zwischen dem tiefsten Punkt der Oberkante des Heckspiegels und der tatsächlichen Einsenkungsebene eines kleinen Schiffes oder Bootes.

5. Für Rennboote, die nicht an einem Rennen teilnehmen, sind hinsichtlich des Sicherheitsabstandes und der Grundausstattung (Teil II Anlage 2) die Bestimmungen für sonstige Boote anzuwenden.

II. Vorschriften für nicht registrierpflichtige schwimmende Anlagen

1. Grundsätzliche Anforderungen an Stabilität und Festigkeit: Schwimmkörper dürfen bei maximaler Belastung bis zur Hälfte ihres Volumens eintauchen. Sie müssen mittels einer geschweißten bzw. gesicherten Schraubverbindung (Bügel) fest mit dem Deckrahmen verbunden sein, die Anschlussstellen (bei aus Fässern zusammengestellten Schwimmkörpersystemen 2 Stück/Fass) dürfen einen Abstand von höchstens 1 m haben, der Deckrahmen ist mit Längs- und Querversteifungen mit höchstens 500 mm zu versehen.
2. Deckkonstruktion: Bei Holzböden muss die minimale Materialdicke 25 mm betragen. Auch bei Verwendung anderer Materialien gilt für das Deck, dass bei maximaler Belastung der Mitte keine bleibende Formänderung auftreten darf.
3. Festmachen: Schwimmende Anlagen müssen an ihren Ecken bzw. in deren Nähe über Poller oder Festmacherringe verfügen, die mit dem Rahmen starr verbunden sind.

4. Korrosionsschutz, Materialschutz, Ästhetik: Mindestanforderungen bei Stahlkonstruktionen: zweischichtiger Korrosionsschutzauftrag, eine Schicht Deckanstrich, Konservierung der Holzkonstruktionen; Beseitigung der Rutschgefahr auf dem Deck; Gartenmöbel (Stühle, Tisch) auf dem Deck sind zu befestigen.
5. Verwendete Materialien: Schwimmkörper: zumindest Blechfässer mit wasserdicht abgeschlossenen (abgedichteten) Öffnungen bzw. Körper aus gleichwertigem anderen Material mit Trennwänden, die maximal alle 2 Meter in wasserdichte Schotten geteilt sind.
6. Deckrahmen: zumindest Winkeleisen 60x60x3 mm, bzw. anderes Material gleicher Festigkeit.
7. Längs- und Querversteifungen des Decks: zumindest Winkeleisen 40x40x3 mm bzw. anderes Material gleicher Festigkeit.
8. Zum Überwintern werden kleine Schiffe bzw. Boote an Land genommen.

III. Vorschriften für nicht registrierpflichtige Wassersportfahrzeuge

1. Wassersportfahrzeuge können aus einem oder mehreren wasserdichten Schwimmkörpern bestehen, die so sicher miteinander verbunden sind, dass sie auch bei voller Belastung den Witterungs-, Wasserführungs- sowie Wellenverhältnissen der Wasserfläche ohne bleibende Formänderung und ohne Beeinträchtigung der Wasserdichtigkeit widerstehen können.
2. Wassersportfahrzeuge
 - a) müssen bei Wellenschlag 125 % der angegebenen größten Belastung sicher ertragen;
 - b) das Gesamtvolumen des geschlossenen Körpers muss mindestens das Doppelte des größten Eintauchvolumens betragen;
 - c) müssen über entsprechende Stabilität verfügen;
 - d) müssen eine Geschwindigkeit von mindestens 8 km/h (gegen stehendes Wasser) erreichen und Ausweich-, Wende- und Haltemanöver ausführen können.

Anlage II-2

I. VORGESCHRIEBENE BOOTSAUSSTATTUNG

1. Boote dürfen mit der folgenden Grundausstattung verkehren:
 - a) Rettungswesten - entsprechend der Gesamtzahl der sich im Boot aufhaltenden Personen unter 16 Jahren und der erwachsenen Nichtschwimmer, jedoch mindestens 1 Stück,
 - b) Ruder - entsprechend der Anzahl der sich im Boot aufhaltenden Personen und dem Bootsantrieb, jedoch mindestens 1 Stück,
 - c) Anker - 1 Stück, mit einem Gewicht von mindestens 5 % des Bootsgewichts ohne Anker (geeignet zum vorübergehenden Festmachen im Flussbett, kann mit einem

Gerät bzw. Gegenstand ersetzt werden, deren Ausführung für andere Personen ungefährlich ist),

- d) zum Festmachen und Ankern geeignetes Seil oder geeignete Kette in ordnungsgemäßen Zustand - mindestens 10 m lang,
 - e) Wasserschöpfgerät mit mindestens 1 Liter Fassungsvermögen - 1 Stück,
 - f) eine elektrisch betriebene, ggf. in die erforderliche Richtung drehbare Lichtquelle mit weißem Licht, mit der der Bootsfahrer den sich nähernden Wasserfahrzeugen Zeichen geben kann; Voraussetzung für den sicheren Betrieb ist das Vorhandensein einer Ersatzglühlampe oder einer solchen Lichtquelle, in der sich mehrere voneinander unabhängig funktionsfähige Glühlampen oder Leuchtdioden (LED) befinden, sowie einer Reserve-Stromquelle für den Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
 - g) eine am Bootskörper dauerhaft befestigte Tafel mit Namen und Wohnanschrift (Niederlassung) des Bootsbetreibers,
 - h) wenn im Boot feuer- oder explosionsgefährliches Material befördert wird, ein geeignetes Feuerlöschgerät mit einer Löschleistung von 8A bzw. 34B - 1 Stück.
2. Die Bestimmungen von Nr. 1 sind im Falle von Kajaks, Kanus, Kielbooten, Rudereinern, Ruderzweiern, Ruderdreiern sowie Booten mit weniger als 2,5 m Körperlänge mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
- a) Rettungsweste - entsprechend der Anzahl der Personen im Boot,
 - b) Ruder - entsprechend des Bootantriebs, jedoch mindestens 1 Stück,
 - c) Wasserschöpfgerät mit mindestens 1 Liter Fassungsvermögen oder Schwamm - 1 Stück,
 - d) zum Festmachen geeignetes Seil oder geeignete Kette in ordnungsgemäßigem Zustand - 5 m.
3. Die obligatorische Ausrüstung von Rennbooten ist gemäß den Regelungen für Rennen und Training des entsprechenden Fachbereichs des Landessportverbandes zu sichern. Mit dieser Ausrüstung dürfen die Rennboote während der Dauer der bekannt gegebenen Trainings und Wettkampfreisen - einschließlich der Hin- und Rückfahrt mit der für das Wettkampfreisen oder Training vorgeschriebenen Absicherung - verkehren.
4. Boote, die von großen Schiffen mitgeführt werden, sind außer den Vorschriften gemäß Nr.1 mit Folgendem auszurüsten:
- a) Rettungsweste - entsprechend der Anzahl der Personen im Boot,
 - b) Rettungsring oder Rettungshufeisen mit einem mindestens 27,5 m langen Schwimmseil - 1 Stück,
 - c) Bootshaken mit einer Stiellänge von mindestens 1,5 m - 1 Stück.

II. AUSRÜSTUNG FÜR KLEINE VERGNÜGUNGSFAHRZEUGE

Rumpflänge (m)			0-6	6-12	12-15	15-20
1.	Hauptanker	Anker mit vier Armen (kg)	7-10	10-20	20-40	40-50
		Danforth, Bass und andere Plattenankern, CQR, Bruce und Bügelanker	-10%	-10%	-15%	-20%
2.	Ersatzanker (kg)		Das Mindestgewicht muss 80 % des gewählten Hauptankers, aber nicht mehr als 25 kg betragen.			
3.	Ankerkette	Durchmesser (mm)	4	6	8	10
		Länge (m)	13	18	22	25
	Ankerseil	Durchmesser (mm)	8-10	10-16	16-20	20-24
		Länge, wie bei der Ankerkette, aber mindestens (m)	5-7	9-11	13-15	17-19
4.	Festmachseil	Durchmesser (mm)	10	10-15	15-20	20-24
		Länge (m)	5	9	13	19
		Anzahl (Stk.)	2	2	2	3
5.	Bootshaken (Wasserstands-messlatte)	Ab 1m Tiefgang Der Griff muss in dm graduert sein!	1			
	Ruder 2 Stück (1 Paar)		1			
6.	Rettungsmittel	Rettungsring, oder Hufeisen Rettungsring 8, oder 25 m langes Schwimmseil (Stk.)	1 (mit 8 m Seil)		2 (mit 25 m Seil)	
		Schwimmweste, Auftriebskraft: mindestens 100 N, bzw. 150 N nach Standard EN 395 (ISO 12402-4), oder EN 396 (ISO 12402-3)	die Zahl entspricht der Anzahl der Personen an Bord			
7.	Feuerlöschgerät	Feuerlöscher geeignet zum Löschen von Bränden der Klassen A, B, C (Stk./kg)	1/1		2/4	3/6
8.	Erste Hilfe Ausrüstung	Sanitätsbox Nummer „I“/ Gemäß Standard MSZ 13553 (Stk.)	1			
		Sanitätsbox Nummer „II“ / Gemäß MSZ 13553 (Stk.)			1	
9.	Wasserdichte Handlampe	mit Ersatzbirne und Ersatzbatterie	Wasserdichte Handlampe, die von einer unabhängigen Stromquelle betrieben wird, 1 Stück, mit einer Mindestleistung von 2,5 W.			

10.	Akustisches Signalgerät	Monophon, eingebaute oder manuelle Hörner, die im Frequenzbereich über 350 Hz betrieben werden
11.	Bootsleiter (oder Treppen, Trittleiter)	über 0,5 m Freibord Mindestens 1 geeignetes Gerät muss an Bord bereitstehen!

Schutz gegen Überbordfallen													
Schutz, Schutzausrüstung		Kategorie A *			Kategorie B *			Kategorie C *			Kategorie D *		
		M	V	T	M	V	T	M	V	T	M	V	T
Sicherheitsseil / Geländer	450 mm							>8	>8	>8			>8
Arbeiten über Deck:	600 mm	X	X	X	X	X	X					>12	>12
Handlauf		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	>8	X
Schanzkleid zum Schutz gegen Überbordfallen		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
Verankerungspunkte zum Anbringen eines Sicherheitsseils			X	X		X	X	X		X			
Rutschfestes Deck		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Sicherheitsnetz				X			X			X			X

Legende:

M Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb;

V Vergnügungsfahrzeuge unter Segel;

MV Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb unter Segel;

T Mehrumpfvergnügungsfahrzeuge (Katamaran, Trimaran);

>8 obligatorisch für Längen über 8 Meter;

>12 obligatorisch für Längen über 12 Meter;

X obligatorisch

* Kategorien nach der Richtlinie Nr. 2013/53EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG

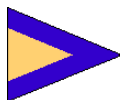
Anlage II-3 INTERNATIONALE SIGNAL(CODE-)FLAGGEN UND WIMPEL

Buchstaben und Ziffern

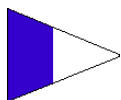
Alfa	Hotel	Oscar	Victor	1	6
Bravo	India	Papa	Whiskey	2	7
Charlie	Juliett	Quebec	Xray	3	8
Delta	Kilo	Romeo	Yankee	4	9
Echo	Lima	Sierra	Zulu	5	0
Foxtrott	Mike	Tango			
Golf	November	Uniform			

Ersatzwimpel

**Erster
Ersatz**



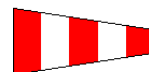
**Zweiter
Ersatz**



**Dritter
Ersatz**



Signal- und Antwortwimpel



Anlage II-4 ZUSÄTZLICHE BEZEICHNUNG VON SCHIFFEN, DIE GEFÄHRLICHE GÜTER IN ODER AUS SEEHÄFEN BEFÖRDERN

Die vorgeschriebenen Bezeichnungen für Schiffe, die gefährliche Güter in oder aus Seehäfen befördern, können, falls die Beförderungspapiere gemäß den Vorschriften des IMDG-Codes ausgestellt worden sind, auch entsprechend den Gefahrzetteln für Container oder Straßenfahrzeuge gemäß der nachstehenden Tabelle gewählt werden.

Gefahrzettel ¹	Kegel/Licht ²
 oder  oder  oder 	3
 oder 	1
 oder 	0
 oder 	0

¹ Zeichen auf den Gefahrzetteln:

* Verträglichkeitsgruppe mit Ausnahme der Gruppe S

** Unterklasse

xxxx UN-Nummer.

² Wenn für ein Schiff mehrere Bezeichnungen zutreffen, muss es nur die Bezeichnung mit den meisten blauen Kegeln bzw. blauen Lichtern, in der folgenden Reihenfolge führen,

- drei blaue Kegel bzw. drei blaue Lichter
- zwei blaue Kegel bzw. zwei blaue Lichter
- ein blauer Kegel bzw. ein blaues Licht.

 oder 	2
 oder 	1
 oder 	1
 oder 	0
 oder 	1
 oder 	1
 oder 	0
 oder  oder  oder 	1

	oder		2		
	oder		0		
	oder		2		
	oder		oder		2
	oder		2		
	oder		2		

Anlage II-5 FAHRWASSERBEZEICHNUNG AUF SEEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Anlage II-6 BEZEICHNUNG VON HÄFEN AUF SEEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Anlage II-7 METEOROLOGISCHE VERHÄLTNISSE AUF SEEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Anlage II-8 VORSCHRIFTEN FÜR DIE FLAGGENFÜHRUNG

1. Die Flaggen können an folgende Stellen des Schiffs gesetzt werden:
 - a) am Flaggenstock am Heck (wichtigster Platz)
 - b) am Flaggenstock am Bug (Göschstock)
 - c) an dem zur Anbringung von Signalen dienenden Mast (Signalmast).
2. Flaggen zur Verwendung auf Schiffen in der Reihenfolge ihres Aufziehens:
 - a) Nationalflagge
 - b) Nationalflagge des Gastlandes
 - c) Flagge der Donaukommission
 - d) Behördenflaggen
 - e) Signalflaggen
 - f) Flaggen von Firmen und Verbänden
 - g) Flaggengala.

Das Einziehen der Flaggen erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.
3. Ordnung der Beflaggung:
 - a) Die Nationalflagge muss am wichtigsten Platz, am Flaggenstock am Heck des Schiffs (auf Schleppschiffen am Flaggenstock hinter dem Steuerstand) gesetzt werden. An diesem wichtigsten Platz darf keine andere Flagge geführt werden. Bei feierlichen Anlässen kann die Nationalflagge gleichzeitig auch am Signalmast gesetzt werden.
 - b) Die Nationalflagge des jeweiligen Gastlandes muss gesetzt werden
 - ☐ am Göschstock, wenn das Schiff das Hoheitsgebiet dieses Staates befährt. Diese Flagge muss nicht geführt werden, wenn das Schiff einen Flussabschnitt (Wasserfläche) befährt, der eine gemeinsame Grenze bildet, ausgenommen, wenn das Schiff in den Hafen des fremden Landes einläuft,
 - ☐ am Signalmast, wenn auf dem Schiff der Staats- oder Regierungschef des fremden Staates reist.
 - c) Die Flagge der Donaukommission muss am Signalmast gesetzt werden, wenn auf dem Schiff ein Mitglied der Donaukommission reist.

- d) Behördenflaggen (Teil I Artikel 3.27 dieser Schifffahrtsordnung) müssen am Göschstock oder am Signalmast gesetzt werden.
 - e) Signalflaggen müssen am Signalmast gesetzt oder als Signalfahnen an einem Fahnenstock befestigt, an den in dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Stellen des Schiffes gezeigt oder geschwenkt werden.
 - f) Firmen- oder Verbandsflaggen (z.B. Sportverbände) können am Signalmast gesetzt werden.
 - g) Die in Teil II Anlage 3 angeführten Signalflaggen dürfen als Flaggengala verwendet werden. Es ist verboten, in die Flaggengala nationale Flaggen oder Flaggen der Behörden einzureihen.
4. Bei Signalmasten mit Saling kann eine Flagge außer an der Mastspitze auch an den Enden der Saling gesetzt werden. Wenn an einem Signalmast mit Saling mehrere Flaggen geführt werden, sind diese von links nach rechts in der unter Nr. 2 angegebenen Reihenfolge zu setzen. Ein Signalmittel (z. B. Signalflagge, Zylinder, Ball) wird auf der rechten Seite, zwei Signalmittel auf beiden Seiten der Saling geführt.
 5. Auf Segelschiffen können Flaggen mangels eines Göschstockes im oberen Drittel des Vorstags, mangels Saling im oberen Drittel der Seitenspannseile gemäß Nr. 3 geführt werden.
 6. Die Nationalflagge dürfen auch im Schiffsregister eingetragene schwimmende Anlagen und schwimmende Geräte führen.
 7. Kriegsschiffen, die den Kommandantenwimpel führen, steht seitens anderer Schiffe eine Ehrenbezeugung zu. Die Ehrenbezeugung erfolgt mit einmaligem langsamen Einziehen und Aufziehen der Nationalflagge.
 8. Bei Anordnung von Staatstrauer oder gemäß Verfügung des Betreibers ist die Nationalflagge als Zeichen der Trauer auf Halbmast zu setzen.

Anlage II-9 AUF DEM HOHEITSGEBIET VON UNGARN VERWENDETE SONDERZEICHEN

1. Wasserflächen, deren Verkehrsregeln durch eine gesonderte Verkehrsordnung festgelegt werden und auf denen das Stillliegen auf den in dieser Verkehrsordnung bestimmten Wasserflächen erlaubt ist, sind am Anfangs- und Endpunkt der Strecke mit dem Zeichen nach Bild 1 zu bezeichnen. Das Zeichen kann mit dem Zusatzzeichen für die in der gesonderten Verkehrsordnung bestimmten Wasserfläche ergänzt werden (nach Teil I Anlage 7 Nr. 3).



Bild 1

2. An Flüssen oder Kanälen errichtete Pontonbrücken sind an einer von der Schifffahrtsbehörde festgelegten Stelle in beiden Richtungen mit dem Zeichen nach Bild 2 zu bezeichnen. Das Zeichen kann mit einem Zusatzzeichen, das die Entfernung zwischen der Pontonbrücke und dem Zeichen angibt, ergänzt werden (nach Teil I Anlage 7, Abschnitt II Nr. 3). Das Zeichen kann auch mit einem Zusatzzeichen (Zeichen C.3 nach Teil I Anlage 7, Abschnitt I) zur Angabe der Breite der Öffnung, die freigemacht werden kann, ergänzt werden.

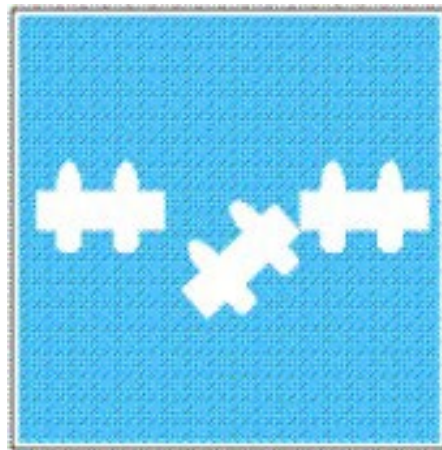


Bild 2

Anlage II-10 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG ODER DIE GEBRAUCHSÜBERLASSUNG VON WASSERFAHRZEUGEN ZU VERGNÜGUNGSZWECKEN

Bei Vermietung oder Gebrauchsüberlassung von Wasserfahrzeugen zu Vergnügungszwecken (im Weiteren Vermietung ohne Besatzung) gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Organisation bzw. die von dieser zur Vermietung von Wasserfahrzeugen zu Vergnügungszwecken ohne Besatzung beauftragte Person haftet für den betriebstüchtigen Zustand des vermieteten Wasserfahrzeugs.
2. Die Organisation bzw. die von dieser beauftragte Person, die Wasserfahrzeuge ohne Besatzung vermietet bzw. zum nichtgewerblichen Gebrauch überlässt, muss sich vom Mieter (Benutzer) eine schriftliche Erklärung darüber geben lassen, dass er schwimmen kann, die Schifffahrtsregeln kennt und das mit Identifizierungsangaben gekennzeichnete Wasserfahrzeug sowie die erforderlichen Rettungsmittel übernommen hat.

Anlage II-11 SONDERVORSCHRIFTEN FÜR RETTUNGSMOTORBOOTE

1. Kleine Schiffe und Boote mit Maschinenantrieb dürfen als Rettungsmotorboote zur Rettung aus dem Wasser eingesetzt werden, wenn sie
 - a) außer dem Fahrer mindestens drei Personen aufnehmen können,
 - b) einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,4 m aufweisen,
 - c) mit Seiten oder Seitenverkleidung aus elastischem Material ausgestattet sind und das Anbordnehmen einer geborgenen Person in jeder Körperlage ohne Verletzungsgefahr möglich ist,
 - d) auch bei Leck schwimmfähig sind,
 - e) auch auf stürmischem Wasser eine entsprechende Stabilität aufweisen, steuerbar und gegen Wellenstand resistent sind,
 - f) bei maximaler Belastung eine Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h (gegen stehendes Wasser) erreichen,
 - g) mit befestigten Sitzen ausgestattet sind,
 - h) mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, die mit einem Schutz versehen ist und deren technische Ausführung es ermöglicht, an die zu bergende Person ohne Verletzungsgefahr heranzufahren,
 - i) an jeder Seite mindestens vier feste Haltegriffe haben,
 - j) über die zusätzliche Ausrüstung nach Nr. 2 verfügen.
2. Außer der Grundausrüstung von kleinen Schiffen und Booten mit Maschinenantrieb muss folgende Ausrüstung an Bord vorhanden sein:
 - a) eine 20 m lange Schwimmleine aus Kunststoff mit mindestens 12 mm Durchmesser,
 - b) ein blaues Funkellicht gewöhnlicher Stärke,
 - c) ein Sprechfunkgerät,
 - d) ein Hand- oder eingebauter Reflektor,
 - e) eine 0,4 x 0,4 m große grüne Flagge, mit einem weißen Kreuz in der Mitte, dessen Schenkel 0,3 m lang und 0,1 m breit sind,
 - f) ein Megaphon,
 - g) ein Eimer.

Kroatien (HR) Die nachfolgenden SONDERBESTIMMUNGEN wurden durch das Gesetz über die Flussschifffahrt und die Binnenhäfen sowie durch die Verordnung über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen der Republik Kroatien festgelegt.

(zuletzt aktualisiert 2013)

GESETZ ÜBER DIE FLUSSSCHIFFFAHRT UND DIE BINNENHÄFEN

Artikel 4 (§ 1.01 – Begriffsbestimmungen)

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. a) Nr. 1 des DFND gilt als: **Fahrzeug**: ein zur Fahrt auf Binnenwasserstraßen bestimmtes oder dazu geeignetes schwimmendes Gerät.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. a) Nr. 2 des DFND gilt als: **Fahrzeug mit Maschinenantrieb**: ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. a) Nr. 10 des DFND gilt als: **Kleinfahrzeug**: ein Fahrzeug mit einer Länge von weniger als 20 m und einem Volumen von weniger als 100 m³, ausgenommen Schlepp- und Schubschiffe, Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die einen Koppelverband fortbewegen.
4. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. b) Nr. 3 des DFND gilt als: **Schubverband**: eine starre Verbindung von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrzeuge, von denen sich mindestens eines vor dem Schubschiff befindet.
5. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. d) Nr. 9 des DFND gilt als: **Rauschzustand**: Zustand einer Person, in dessen Organismus durch Messung der Alkoholmenge pro Liter eingeatmeter Luft, durch Analyse von Blut oder Urin, ärztliche Untersuchung und mit anderen Methoden und Geräten ein Alkoholpegel von über 0,5 g pro kg festgestellt wurde. Als sich im Rauschzustand befindend gilt ferner eine Person, in dessen Körper mit geeigneten Mitteln oder Instrumenten, durch ärztliche Untersuchungen oder Analysen von Blut bzw. Urin Drogen oder andere Bewusstseins beeinträchtigende Substanzen festgestellt wurden.
6. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. d) Nr. 13 gilt als: **Fahrwasser**: Teil der Wasserstraße mit vorgeschriebener Tiefe, Breite und anderen Abmessungen, der reguliert und bezeichnet wird und sicher befahren werden kann.

Artikel 62 (§ 1.02 – Schiffsführer)

1. Der Schiffsführer muss Sorge tragen für: die Versorgung des Fahrzeuges, die Führung einer Dokumentation, die Instandhaltung und den ordnungsgemäßen Zustand des Schiffskörpers, der Maschinen, der Einrichtungen und der Ausrüstung, für die Sicherheit der Einrichtungen für das Ein- und Ausschiffen der Fahrgäste, ordnungsgemäßes Laden, Stauen, Befördern und Löschen der Ladung, ordnungsgemäßes Einschiffen, Unterbringen und Ausschiffen der Fahrgäste und muss alle sonstigen Aufgaben in Zusammenhang mit der Schifffahrt übernehmen.
3. Der Schiffsführer muss vor Abfahrt die Funktionstüchtigkeit des Fahrzeuges und die Menge des Vorrats prüfen, die ihm die Durchführung einer bestimmten Fahrt ermöglicht, sich darüber vergewissern, dass alle vorgeschriebenen Dokumente, Bücher und Besatzungsmitglieder an Bord des Fahrzeuges sind und bei der Beförderung von

Fahrgästen muss er insbesondere prüfen, ob alle Vorkehrungen für die Sicherheit der Fahrgäste getroffen wurden.

4. Der Führer eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb muss vor der Abfahrt die Eignung des Fahrzeuges und seine Leistung im Schlepp- oder Schubverband prüfen.

Artikel 67 (§ 1.02 – Schiffsführer)

1. Stellt der Schiffsführer bei der Fahrt eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Schifffahrt fest, muss er diese per Funk melden.
2. Der Schiffsführer muss die gemäß Nr. 1 dieses Artikels gegebene Warnung ins Bordbuch eintragen.

VERORDNUNG ÜBER DIE SCHIFFFAHRT AUF DEN BINNENWASSERSTRASSEN

Artikel 2 (§ 1.01 – Begriffsbestimmungen)

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. c) Nr. 3) des DFND gilt als: „*Funkellicht*“: Licht mit einer Taktkennung von 50 bis 60 Lichterscheinungen je Minute;
2. Artikel 1.01 des DFND – Begriffsbestimmungen: „*Inland ECDIS*“: internationales System zur elektronischen Darstellung von Binnenschifffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen, das ausgewählte Informationen aus einer funktionellen elektronischen Binnenschifffahrtskarte und, wahlweise, Informationen anderer Messwertgeber des Fahrzeuges darstellt.

Artikel 25 (§ 6.35 – Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten)

Der Führer des ziehenden Fahrzeugs muss von einer mindestens 18 Jahre alten Person begleitet sein, die für den Schleppvorgang und für die Beaufsichtigung der gezogenen Person verantwortlich und in der Lage ist, diese Aufgabe wahrzunehmen.

Artikel 29 (§ 6.37 – Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern)

Personen, die Unterwasserfischen oder sonstige Aktivitäten unter Wasser ausüben, müssen beim Tauchen auf der Wasseroberfläche einen orangefarbenen Ballon mit einem Durchmesser von mindestens 30 cm nach sich ziehen.

Artikel 42 (§ 3.08 - Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb)

Unbeschadet der Bestimmungen des § 3.08 Nr. 1 Buchst. a) des DFND gilt: ...ein Topplicht, das auf dem Vorschiff auf der Längsachse in einer Höhe von mindestens 6 m gesetzt ist; diese Höhe darf bis auf 4 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeuges 40 m nicht überschreitet.

Artikel 87 (§ 4.05 – Sprechfunk)

Unbeschadet der Bestimmungen des § 4.05 Nr. 2 des DFND gilt: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und schwimmende Geräte, ausgenommen Kleinfahrzeuge für den persönlichen Bedarf und für gewerbliche Zwecke bestimmte und für die Fahrgastbeförderung nicht zugelassene Fahrzeuge bis zu einer Länge von 7 m dürfen nur fahren und Arbeiten durchführen, wenn sie mit zwei UKW-Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind. Während der Fahrt oder während der Arbeit im Fahrwasser oder in dessen Nähe müssen die UKW-

Sprechfunkanlagen auf den Kanälen für die Verkehrskreise Schiff-Schiff und Nautische Information ständig sende- und empfangsbereit sein. Der Verkehrskreis Nautische Information darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

KAPITEL 12 VORSCHRIFTEN FÜR ANDERE ABSCHNITTE DER BINNENGEWÄSSER, FÜR WINTERHÄFEN UND WINTERSCHUTZHÄFEN

Artikel 161

1. Für die Ordnung auf anderen Abschnitten der Binnenwasserstraßen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Inspektoren der Schifffahrtssicherheit und die Bevollmächtigten des Ministeriums sowie der Hafenverwaltungen. Im Falle von Grenzgewässern arbeiten sie mit der für die Grenzkontrolle zuständigen staatlichen Behörde zusammen.
2. Abgestellte Fahrzeuge müssen einen Platz im Fahrzeugpark haben und den Anforderungen der zuständigen Hafenverwaltung hinsichtlich Sicherheit und Besatzungsstärke genügen.

Artikel 162

1. Verankerte oder festgemachte schwimmende Geräte, Schwimmkörper und Fahrzeuge (schwimmende Einrichtungen, Fahrzeuge, die Arbeiten unter Wasser oder Sondierungsarbeiten durchführen, usw. ...) sowie sonstige schwimmende Geräte, die die Schifffahrt behindern können, müssen Tag und Nacht die in dieser Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung führen.
2. Die Hafenverwaltung kann in allen Fällen, in denen es die örtlichen Bedingungen erfordern, eine zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge im Interesse der Schifffahrtssicherheit vorschreiben.
3. Die Bedingungen für die Vorbeifahrt der Fahrzeuge an schwimmenden Geräten gemäß Nr. 1 dieses Artikels werden von der Hafenverwaltung festgelegt.

Artikel 163

1. Die Wasserfläche der Winterhäfen muss eine für die Fahrt, für das Anlegen und das Manövrieren der Fahrzeuge ausreichende Tiefe und Breite aufweisen.
2. Einfahrt und Mitte der Wasserfläche der Winterhäfen müssen frei und eisfrei sein.

Artikel 164

In Winterschutzhäfen abgestellte Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen jederzeit bereit sein, sich und bei Bedarf auch andere, vom Eis eingeschlossene Fahrzeuge sowohl an Schutzplätzen als auch im Fahrwasser wirksam zu schützen.

Artikel 165

Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, dürfen in Winterhäfen oder Winterschutzhäfen nur getrennt von anderen Fahrzeugen, in der Nähe der Ausfahrt der Winterhäfen oder Winterschutzhäfen abgestellt werden.

Artikel 166

1. In Winterhäfen abgestellte Fahrzeuge müssen eine Besatzung nach Artikel 9, Nummer 2 dieser Verordnung haben; Gruppen von drei oder weniger Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb müssen mindestens eine Wache haben.
2. Für die Zusammensetzung der Besatzung von in Winterschutzhäfen abgestellten Fahrzeugen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Schiffe in Fahrt.

Artikel 167

In Winterhäfen oder Winterschutzhäfen müssen die Besatzungsmitglieder während der Eisperiode das Eis um die Fahrzeuge herum ständig aufbrechen, damit es ständig Risse aufweist.

Artikel 168

1. Beim Aufenthalt in Winterhäfen oder Winterschutzhäfen dürfen nur die versicherten Teile der Fahrzeuge beheizt werden.
2. Es ist verboten, am Ufer von Winterhäfen oder Winterschutzhäfen offenes Feuer zu machen.

Artikel 169

Wenn die Fahrzeuge durch die Witterungsverhältnisse an der Fortsetzung ihrer Fahrt gehindert werden, dürfen die Schiffsführer Häfen, Schutzhäfen und Winterhäfen benutzen, wenn sie die auf die örtlichen Bedingungen für Laden und Löschen bezogenen besonderen Bestimmungen der zuständigen Behörden einhalten.

Artikel 170

1. Die Bedingungen für den Aufenthalt der Fahrzeuge in Winterhäfen oder Winterschutzhäfen können nur von den zuständigen Personen der Hafenverwaltung festgelegt werden.
2. In Winterhäfen oder Winterschutzhäfen, die außerhalb eines Hafens liegen, werden diese Bedingungen von der Hafenverwaltung festgelegt.
3. Die Bedingungen gemäß Nr. 1 dieses Artikels sind mit Zustimmung der zuständigen Hafenverwaltung festzulegen.

Serbien (SRB) Sonderbestimmungen für die Fahrt von Schiffen und anderen Fahrzeugen auf dem Fahrwasserabschnitt der Donau in der Republik Serbien (Novi Sad) von km 1.250,00 bis km 1.261,00

(zuletzt aktualisiert 2012)

Auf der Grundlage von Artikel 170 des Gesetzes „Über die Schifffahrt und die Häfen auf Binnenwasserstraßen („Amtsblatt der Republik Serbien“ Nr. 73/10) setzt die Hafenverwaltung Novi Sad als örtliche Unterabteilung des Verkehrsministerium im Interesse der Gewährleistung der Schifffahrtssicherheit, bzw. im Interesse des Schutzes von Menschenleben, Sachwerten und Umwelt, der Sicherheit der Wasserwerkenanlagen und der provisorischen Auto- und Eisenbahnbrücke folgende Sonderbestimmungen für die Fahrt von Schiffen und anderen Fahrzeugen auf dem Fahrwasserabschnitt der Donau in der Republik Serbien (Novi-Sad) von km 1.250,00 bis km 1.261,00 in Kraft.

TEIL 1 Allgemeine Bestimmungen für die Schifffahrt und das Fahrwasser

1. Die Fahrt von Schiffen und Verbänden zu Tal und zu Berg ist täglich rund um die Uhr gestattet.
2. Schiffe und Verbände, die das Befahren des betreffenden Streckenabschnitts beabsichtigen, müssen dies sowie ihre Fahrtrichtung im Vorhinein über Sprechfunk auf dem UKW-Kanal 16 melden.

Bei Nachtfahrt müssen Schiffe und Verbände ihre Position auch mit einem Scheinwerfer in geeigneter Weise so signalisieren, dass die Sicherheit der Schifffahrt nicht gefährdet wird, indem der Lichtstrahl des Scheinwerfers nach oben gerichtet und geschwenkt wird.

3. Die Fahrgeschwindigkeit von Schiffen und Verbänden zu Berg darf nicht weniger als 6,00 km/h betragen.

Wenn die Fahrgeschwindigkeit unter dem vorgeschriebenen Wert liegt, müssen große Verbände Teile des Verbands auf dem betreffenden Donauabschnitt einzeln durchziehen, einzeln fahrende Schiffe müssen die Hilfe eines anderen Schiffs anfordern („Vorspann“).

4. Die Abmessungen des Fahrwassers der Donau von km 1.250,00 bis 1.261,00 bei Regulierungsniederwasserstand RNW, der am Pegel Novi Sad +80 cm beträgt, werden in Tabelle 1, die technischen Merkmale der Donau auf diesem

Streckenabschnitt in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 1

Abmessungen des Flussbetts und der Wasserstraße der Donau bei RNW

Flussbett			Fahrwasser			Brückendurchfahrtsöffnung	
Breite (m)	Tiefe (m)	Krümmungsradius (m)	Breite (m)	Tiefe (m)	Krümmungsradius (m)	Breite bei RNW (m)	Höhe bei HSW (m)
250	3,70	900	220	3,70	900	91,30	12,66

Tabelle 2**Technische Merkmale der Donau**

Breite des <u>Flussbetts</u> und des Fahrwassers bei RNW/HSW (m)		Wassertiefe bei RNW/HSW (m)		Pegelnulldpunkt bei Novi Sad 71.73 m ü. M		Krümmungen bei RNW/HSW		
RNW	HSW	RNW	HSW	RNW	HSW	Radius R (m)	Mittelwinkel (°)	Länge L (m)
<u>250</u>	<u>400</u>	<u>3,70</u>	<u>9,79</u>			<u>900</u>		<u>476</u>
220	300	10,70	16,69	+80	+599	1.868	228,16	757

5. Die Fahrt auf dem betreffenden Donastreckenabschnitt ist bei Wasserständen von +80 cm (RNW) bis +599 cm (HSW) am Pegel Novi Sad für alle Schiffe und Schlepp-, Schub- und Koppelverbände erlaubt. Bei Wasserständen unter +80 cm bzw. über +599 cm wird die Schifffahrt von der Hafenverwaltung Novi Sad durch eine gesonderte Anweisung geregelt.

TEIL 2 Abmessungen der Schiffe und Verbände

1. Die Abmessungen der Schiffe und Verbände, ihre Leistung und ihre Manövrierfähigkeit sowie ihre Ausrüstung müssen die Sicherheit der Schifffahrt bei allen Schifffahrts- und Witterungsbedingungen gewährleisten.
2. Die Höhe des höchsten Festpunkts (H_{fp}) der Schiffe bzw. Verbände, gemessen vom untersten Punkt des Schiffsbodens bis zum höchsten Festpunkt, darf 12,60 m nicht überschreiten.
3. Die zulässigen Abmessungen von Schlepp-, Schub- und Koppelverbänden sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3**Abmessungen von Schlepp-, Schub- und Koppelverbänden**

		Länge m	Breite m	Tiefgang m	Anmerkung
in der Bergfahrt	Schleppverbände	200	22	2,50	Diese Verbände dürfen höchstens zwei (2) längsseits gekuppelte Schleppkähne mitführen, das Schleppseil darf nicht länger als 45 m sein.
	Schubverbände unter 1.500 kW	135	23	2,50	Diese Verbände dürfen höchstens zwei (2) in einer Reihe längsseits gekuppelte Schubleichter mitführen.
	Schubverbände über 1.500 kW	195	23	2,50	Diese Verbände dürfen höchstens vier (4) in zwei (2) Reihen längsseits gekuppelte Schubleichter mitführen.
	Einzel fahrende Schiffe und Koppelverbände	150	23	2,50	/
in der Talfahrt	Schleppverbände	135	22	2,50	Zu Tal fahrende Schlepp- und Schubverbände dürfen unabhängig von der Maschinenleistung höchstens zwei (2) längsseits in einer Reihe gekuppelte Kähne/Leichter mitführen. Das Schleppseil muss so kurz wie möglich sein.
	Schubverbände	135	23	2,50	
	Einzel fahrende Schiffe und Koppelverbände	150	23	2,50	Ein (1) an die rechte Seite des Schleppschiffs gekoppelter Schleppkahn
Schiffe mit Übergröße	Bergfahrer	Schiffe mit Übergröße dürfen diesen Streckenabschnitt nur mit einer Sondergenehmigung der Hafenverwaltung Novi Sad durchfahren. Modalitäten und Zeitpunkt der Durchfahrt werden von der Hafenverwaltung Novi Sad festgelegt.			
	Talfahrer				

TEIL 3 Stilliegen und Ankern

1. Schiffe und Verbände, die auf die Durchfahrt des betreffenden Donau-Streckenabschnitts warten, müssen vor Anker gehen oder an dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen am Ufer so festgemacht werden, dass sie die Fahrt und das Manövrieren von Schiffen und Schiffsverbänden, die den betreffenden Abschnitt der Wasserstraße Donau befahren, nicht behindern.
2. Zu Berg fahrende Schiffe und Verbände müssen in der Regel in der Reihe ihrer Ankunft zwischen Donau-km 1.250,00 – 1.253,00 am rechten Ufer so vor Anker gehen, dass das sichere Manövrieren und die sichere Fahrt der anderen

Schiffahrtsteilnehmer gewährleistet ist.

3. Zu Tal fahrende Schiffe und Verbände müssen in der Regel in der Reihe ihrer Ankunft zwischen Donau-km 1.259,60 – 1.261,00 am linken Ufer so vor Anker gehen, dass das sichere Manövrieren und die sichere Fahrt der anderen Schiffahrtsteilnehmer gewährleistet ist.
4. Schiffe mit Übergröße, die Ballastwasser aufnehmen, dürfen vorübergehend bei km 1.255,90 auch näher zum linken Ufer vor Anker gehen, jedoch nur kurzzeitig für die Ballastwasseraufnahme. Wenn lange auf das Sinken des Wasserstands gewartet werden muss, müssen diese Schiffe an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen des Liegeplatzes vor Anker gehen.

Diese Schiffe dürfen durch ihren Aufenthalt die sichere Fahrt der anderen Schiffahrtsteilnehmer nicht behindern.

5. An jeder Anlegestelle am linken Donauufer in Novi Sad (Anlegestelle „Brodokomerc-NS“ km 1254,85, Anlegestelle „Hafen Novi Sad“ km 1254,95 und Anlegestelle „Gradsko zelenilo“ km 1255,15) dürfen gleichzeitig höchstens 2 (zwei) Fahrgastschiffe oder 3 (drei) Güterschiffe stillliegen.

TEIL 4 Verbote und Einschränkungen

1. Zur Vermeidung der Gefährdung der Schiffahrt auf dem betreffenden Donautreckenabschnitt ist verboten:
 - 1.1 die Fahrt der Schiffahrtsteilnehmer bei ungünstigen Witterungsbedingungen wie z.B. starker Wind, Eis und Eisstand, Unter- bzw. Überschreitung der festgelegten Wasserstände, eingeschränkte Sicht (Nebel oder starke Niederschläge, bei denen die Fahrwasserzeichen oder das Ufer nicht sichtbar sind);
 - 1.2 das Begegnen und Überholen;
 - 1.3 das Erzeugen von Wellenschlag und Sogwirkung;
 - 1.4 die Fahrt von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen bei Nacht, und
 - 1.5 die Behinderung des Verkehrs, das Stillliegen und die kommerzielle oder Sportfischerei mit Kleinfahrzeugen (diese Fahrzeuge dürfen den diesen Streckenabschnitt ausschließlich für die Berg- bzw. Talfahrt so benutzen, dass sie die für die Fahrt von Schiffen und Verbänden bestimmte Wasserstraße nicht benutzen.)

Die Schiffahrtsteilnehmer werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei der Fahrt auf diesem Donautreckenabschnitt besonders darauf achten müssen, die Fahrt und das Manövrieren den Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) anzupassen, die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren, und die Schiffahrtsvorschriften im Interesse des Schutzes der Menschenleben, der Sachwerte und der Umwelt sowie der

Schiffahrtssicherheit einzuhalten.

TEIL 5 Sonstiges

1. Die Kapitäne und Führer von Schiffen und anderen Fahrzeugen müssen die geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Schiffahrtssicherheit sowie die von der Hafenverwaltung Novi Sad erlassenen vorübergehenden Anweisungen und Einschränkungen beachten.

2. Verstöße gegen die Vorschriften der vorliegenden Sonderbestimmungen werden als Verstöße gegen die Binnenschifffahrt betrachtet.
3. Die Schifffahrtszeichen und sonstigen Wasserstraßenbezeichnungen dieses Donastreckenabschnitts kennzeichnen die Fahrrinnengrenzen, Hindernisse und Störungen der Schifffahrt sowie Verbote, Gebote und Empfehlungen gemäß der „Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau“.
4. Die Sonderbestimmungen für die Fahrt von Schiffen und anderen Fahrzeugen auf dem Fahrwasserabschnitt der Donau in der Republik Serbien (Novi-Sad) von km 1.250,00 bis km 1.261,00 werden ab dem 3. September 2012 angewendet.

Rumänien (RO) Die nachfolgenden „Sonderbestimmungen für die Schifffahrt auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau“ wurden mit Verordnung des rumänischen Verkehrsministers Nr. 859 vom 7. Juni 2013 erlassen; sie sind am 26. Juli 2013 in Kraft getreten und wurden mit der Verordnung Nr. 624 vom 14. Mai 2015 abgeändert.

(zuletzt aktualisiert 2015)

3. TEIL SONDERREGELN FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DEM RUMÄNISCHEN STRECKENABSCHNITT DER FLUSSDONAU.

Diese Sonderregeln für die Schifffahrt gelten auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau zwischen km 175 (Brăila) und km 1075 (Nera-Mündung) und ergänzen die „Schifffahrtsordnung auf der Donau – Teil 1“.

A. SONDERREGELN FÜR DIE SCHIFFFAHRT BEIM DURCHFAHREN DER BRÜCKE GIURGENI-VADU-OII (km 237 + 800)

§ 1 Durchfahren der Brücke. Abmessungen der Durchfahrtsöffnungen

1. Die Brücke ist in einer Richtung, wie folgt zu durchfahren:
 - Talfahrer benutzen die mittlere Durchfahrtsöffnung;
 - Bergfahrer benutzen die Durchfahrtsöffnung am linken Ufer, unter strenger Beachtung der Brücken- und Fahrwasserbezeichnung in diesem Bereich.

Bei Nebel oder bei Nacht unter beschränkten Sichtverhältnissen ist die Brückendurchfahrt für Schiffe und Verbände, die keine gut funktionierende Radaranlage an Bord haben, verboten.

Bei starkem Wind oder Sturm ist die Brückendurchfahrt verboten.

2. Die Abmessungen des Fahrwassers betragen:
 - a) mittlere Durchfahrtsöffnung:
 - Breite: 120 m;
 - lichte Höhe: 24,14 m über dem Nullpunkt des Pegels Hârşova;
 - b) Durchfahrtsöffnung am linken Ufer:
 - Breite: 100 m;
 - lichte Höhe: 21,64 m über dem Nullpunkt des Pegels Hirşova.

§ 2 Höchstabmessungen der Verbände

1. Zu Berg oder zu Tal fahrende Schlepp- oder Schubverbände dürfen maximal aus drei Reihen mit je drei gekuppelten Fahrzeugen mit einer Länge von maximal 300 m und einer Breite von maximal 35 m bestehen.
2. Zu Tal fahrende Verbände können auch aus zwei Reihen mit je vier gekuppelten Fahrzeugen mit einer Länge von maximal 220 m und einer Breite von maximal 46 m bestehen.

§ 3 Technisch-nautische Anforderungen an Verbände

1. Schleppverbände:

- bei der Brückendurchfahrt müssen Schleppschiffe in der Bergfahrt die Länge des Schleppseils auf maximal 45 m und in der Talfahrt auf maximal 30 m verringern; die Länge der Befestigungsmittel zwischen den gekuppelten Fahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten.

2. Schubverbände:

- müssen über eine gute Manövrierfähigkeit bei Vor- und Rückwärtsfahrt sowie bei seitlicher Versetzung verfügen;
- bei der Vorwärtsfahrt müssen Schubschiffe über eine ausreichende Maschinenleistung verfügen, um den Kurs des Verbandes halten und erforderlichenfalls die Position des Verbandes schnell ändern zu können;
- bei der Rückwärtsfahrt muss der Verband sicher manövrieren können, um die gewünschte Fahrtrichtung einzunehmen und den Kurs bis zum Anhalten zu halten;
- Schubschiffe müssen über eine ausreichende Maschinenleistung verfügen, um während der Brückendurchfahrt bei Gefahr einer Kollision mit den Brückenpfeilern eine seitliche Versetzung zu ermöglichen.

Die Maschinenleistung der Schlepp- oder Schubschiffe muss eine sichere Mindestgeschwindigkeit des Verbandes von 12 km/h im stillen Wasser und das Kurshalten des Verbandes im bezeichneten Fahrwasser bei der Brückendurchfahrt gewährleisten.

§ 4 Liegestellen und Manövrierbedingungen

1. Wenn die Schlepp- oder Schubschiffe die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllen, müssen die Verbände oberhalb der Brücke im Bereich von km 240, oder in Hirşova im Bereich von km 252, in der Talfahrt im Bereich von km 236 anhalten, damit sie die Brücke Giurgeni-Vadu-Oii entsprechend der Maschinenleistung und der Manövrierfähigkeit des Motorschiffs durchfahren können.
2. Bei den Liegestellen oberhalb der Brücke darf die für das Wenden um 180° erforderliche Fläche nicht die Breite einer 1,5fachen Verbandslänge und in Strömungsrichtung nicht das 3,5fache der Verbandslänge überschreiten. Zur Einhaltung der Anforderungen beim Anhalten durch Aufdrehen müssen die Abmessungen der Verbandsformationen den Abmessungen des Fahrwassers an den dafür vorgesehenen Stellen entsprechen.
3. Beim Anhalten in Fahrtrichtung darf die bis zum vollständigen Halt zurückgelegte Entfernung
 - für Bergfahrer 200 m oder die Länge des Verbandes;
 - für Talfahrer 600 m oder die dreifache Länge des Verbandes
 nicht überschreiten.
4. Bei der Brückendurchfahrt muss die Maschinenleistung der Schlepp- oder Schubschiffe ausreichen, um den Verband im bezeichneten Fahrwasser zu halten.

Die Verbandsführer müssen ihre Formationen innerhalb der maximal zulässigen Abmessungen, in Abhängigkeit von der Maschinenleistung des Schlepp- oder Schubschiffs

so zusammenstellen, dass dabei 6 t Ladung/PS und 8 t Tragfähigkeit/PS nicht überschritten werden.

B. SONDERREGELN FÜR DIE SCHIFFFAHRT BEIM DURCHFAHREN DER BRÜCKEN VON CERNAVODĂ (km 300 und km 300 + 070)

§ 1 Durchfahren der Brücken

1. Im Bereich der Brücken von Cernavodă erfolgt die Fahrt auf der Donau in den mittleren Durchfahrtsöffnungen der Brücken abwechselnd in einer Richtung, unter strenger Beachtung der Brücken- und Fahrwasserbezeichnung in diesem Bereich.

Zwischen km 299 + 100 und 301 + 900 sind das Kreuzen, Überholen und die Fahrt auf gleicher Höhe verboten.

Zu Tal fahrende Schiffe/Verbände haben Vorfahrt.

Bei Nebel oder bei Nacht unter beschränkten Sichtverhältnissen ist die Brückendurchfahrt für Schiffe und Verbände, die keine gut funktionierende Radaranlage an Bord haben, verboten.

Bei starkem Wind oder Sturm ist die Brückendurchfahrt verboten.

2. Die Abmessungen des Fahrwassers in den mittleren Brückenöffnungen betragen: – maximale Breite: 150 m; – lichte Durchfahrtshöhe 31,03 m über dem Nullpunkt des Pegels Cernavodă.

§ 2 Höchstabmessungen der Verbände

1. Bei Wasserständen über + 150 cm am Pegel Cernavodă: – zu Berg fahrende Schlepp- oder Schubverbände dürfen maximal 300 m lang und 35 m breit sein und aus drei Reihen mit je drei gekuppelten Fahrzeugen bestehen;
 - zu Tal fahrende Verbände dürfen maximal 220 m lang und 46 m breit sein und aus zwei Reihen mit je vier gekuppelten Fahrzeugen bestehen.
2. Bei Wasserständen zwischen + 150 cm und $\pm 0,00$ cm am Pegel Cernavodă:
 - Zu Berg und zu Tal fahrende Verbände dürfen maximal 220 m lang und 33 m breit sein und aus zwei Reihen mit je drei gekuppelten Fahrzeugen, d.h. aus sechs Fahrzeugen bestehen.
3. Bei Wasserständen unter $\pm 0,00$ cm am Pegel Cernavodă:
 - Zu Berg und zu Tal fahrende Verbände dürfen maximal 220 m lang und 23 m breit sein und aus zwei Reihen mit je zwei gekuppelten Fahrzeugen bestehen.

§ 3 Technisch-nautische Anforderungen an Verbände

1. Schleppverbände:
 - bei der Brückendurchfahrt müssen Schleppschiffe in der Bergfahrt die Länge des Schleppseils auf maximal 45 m und in der Talfahrt auf maximal 25 m verringern; die Länge der Befestigungsmittel zwischen den gekuppelten Fahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten.

2. Schubverbände

- müssen über eine gute Manövrierfähigkeit bei Vor- und Rückwärtsfahrt sowie bei seitlicher Versetzung verfügen;
- bei der Vorwärtsfahrt müssen Schubschiffe über eine ausreichende Maschinenleistung verfügen, um den Kurs des Verbandes zu halten;
- bei der Rückwärtsfahrt muss der Verband sicher manövrieren, um die gewünschte Fahrtrichtung einzunehmen und den Kurs bis zum Anhalten zu halten;
- Schubschiffe müssen über eine ausreichende Maschinenleistung verfügen, um während der Brückendurchfahrt bei Gefahr einer Kollision mit den Brückenpfeilern eine seitliche Versetzung zu ermöglichen.

Die Maschinenleistung der Schlepp- oder Schubschiffe muss eine sichere Mindestgeschwindigkeit von 12 km/h im stillen Wasser und das Kurshalten des Verbandes im bezeichneten Fahrwasser bei der Brückendurchfahrt gewährleisten.

§ 4 Liegestellen und Manövrierbedingungen

1. Die Führer von Verbänden können ihre Formationen innerhalb der höchstzulässigen Abmessungen mit einer geringeren oder größeren Anzahl von Fahrzeugen je nach Maschinenleistung des Schlepp- oder Schubschiffs so zusammenstellen, dass dabei 6 t Ladung/PS und 8 t Tragfähigkeit/PS nicht überschritten werden.
2. Wenn die Schlepp- oder Schubschiffe die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllen, müssen die Verbände anhalten und ihre Formation an die Erfordernisse einer sicheren Durchfahrt der Brücken anpassen.

Es gibt folgende Liegestellen:

- auf der Donau zu Tal bei km 296, bzw. zu Berg bei km 303.

Zur Einhaltung der Anforderungen beim Anhalten durch Aufdrehen müssen die Abmessungen der Formationen den Abmessungen des Fahrwassers an den dafür vorgesehenen Stellen entsprechen.

C. SONDERREGELN FÜR DIE SCHIFFFAHRT BEIM DURCHFAHREN DER BRÜCKEN VON FETEȘTI (km 42 + 220 und km 42 + 300) IM BORCEA-ARM

§ 1 Durchfahren der Brücken, Abmessungen für die Schifffahrt

1. Der Borcea-Arm im Bereich der Brücken von Fetești ist in einer Richtung, wie folgt zu durchfahren:
 - für Bergfahrer durch die mittlere Öffnung,
 - für Talfahrer durch die Öffnung am linken Ufer, unter strenger Beachtung der Brücken- und Fahrwasserbezeichnung im Bereich.

Bei Nebel oder bei Nacht mit beschränkten Sichtverhältnissen ist die Durchfahrt der Brücken für Schiffe und Verbände ohne Radaranlage in gutem Betriebszustand an Bord verboten.

Bei starkem Wind oder Sturm ist die Durchfahrt der Brücken verboten.

2. Die Abmessungen des Fahrwassers unter der Brücke betragen:
 - a) Durchfahrtsöffnungen am linken Ufer:
 - maximale Breite: 100 m;
 - lichte Höhe 17,9 m über dem Nullpunkt des Pegels Călărași;
 - b) mittlere Durchfahrtsöffnungen:
 - maximale Breite: 100 m; – lichte Höhe 18,04 m über dem Nullpunkt des Pegels Călărași.

§ 2 Höchstabmessungen der Verbände

1. Bei der Fahrt bei Wasserständen über + 150 cm am Pegel Cernavodă: – zu Berg fahrende Schlepp- oder Schubverbände dürfen maximal 220 m lang und maximal 33 m breit sein und aus zwei Reihen mit je drei gekuppelten Fahrzeugen bestehen;
 - zu Tal fahrende Verbände dürfen maximal 140 m lang und maximal 40 m breit sein und können auch aus nur einer Reihe von vier gekuppelten Fahrzeugen bestehen.
2. Bei Wasserständen unter oder gleich + 150 cm am Pegel Cernavodă: – zu Berg fahrende Schlepp- oder Schubverbände dürfen maximal 205 m lang und maximal 33 m breit sein und können aus zwei Reihen mit je drei gekuppelten Fahrzeugen bestehen.
 - zu Tal fahrende Verbände, die aus zwei Reihen mit je drei gekuppelten Fahrzeugen bestehen, dürfen maximal 190 m lang und maximal 33 m breit sein. Zu Tal fahrende Verbände dürfen aus nur einer Reihe mit vier gekuppelten Fahrzeugen mit einer Länge von maximal 125 m und einer Breite von maximal 40 m bestehen.

§ 3 Technisch-nautische Anforderungen an Verbände

1. Schleppverbände:
 - bei der Brückendurchfahrt müssen Schleppschiffe in der Bergfahrt die Länge des Schleppseils auf maximal 45 m und in der Talfahrt auf maximal 25 m verringern; die Länge der Befestigungsmittel zwischen den gekuppelten Fahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten.
2. Schubverbände:
 - müssen über eine gute Manövrierfähigkeit bei Vor- und Rückwärtsfahrt sowie bei seitlicher Versetzung verfügen;
 - bei der Vorwärtsfahrt müssen Schubschiffe über eine ausreichende Maschinenleistung verfügen, um den Kurs des Verbandes halten und erforderlichenfalls die Position des Verbandes schnell ändern zu können;
 - bei der Rückwärtsfahrt muss der Verband sicher manövrieren können, um die gewünschte Fahrtrichtung einzunehmen und den Kurs bis zum Anhalten zu halten;
 - Schubschiffe müssen über eine ausreichende Maschinenleistung verfügen, um während der Brückendurchfahrt bei Gefahr einer Kollision mit den Brückenpfeilern eine seitliche Versetzung des Verbandes zu ermöglichen.

Die Maschinenleistung der Schlepp- oder Schubschiffe muss eine sichere Mindestgeschwindigkeit des Verbandes von 12 km/h im stillen Wasser und das Kurshalten des Verbandes im bezeichneten Fahrwasser bei der Brückendurchfahrt gewährleisten.

§ 4 Liegestellen und Manövrierbedingungen

1. Die Führer von Verbänden können ihre Formationen innerhalb der höchstzulässigen Abmessungen mit einer geringeren oder größeren Anzahl von Fahrzeugen je nach Maschinenleistung des Schlepp- oder Schubschiffs so zusammenstellen, dass dabei 6 t Ladung/PS und 8 t Tragfähigkeit/PS nicht überschritten werden.
2. Wenn die Schlepp- oder Schubschiffe die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllen, müssen die Verbände anhalten und ihre Formation an die Erfordernisse einer sicheren Durchfahrt der Brücken anpassen.
3. Es gibt folgende Liegestellen:
 - auf dem Borcea-Arm zu Tal bei km 40 + 800, zu Berg bei km 44.
4. Zur Einhaltung der Anforderungen beim Anhalten durch Aufdrehen müssen die Abmessungen der Verbandsformationen den Abmessungen des Fahrwassers an den dafür vorgesehenen Stellen entsprechen.

D. SONDERREGELN FÜR DIE SCHIFFFAHRT BEIM DURCHFAHREN DER BRÜCKE VON GIURGIU-RUSSE (km 488 + 700)

§ 1 Durchfahren der Brücke

1. Die Durchfahrt der Brücke ist bei Tag und Nacht gestattet.
2. Schiffe und Verbände durchfahren die Brücke ausschließlich in der in Fahrtrichtung rechts neben der mittleren Durchfahrtsöffnung gelegenen Öffnung.
3. Schiffe, deren Höhe zwischen der Wasserlinie und dem höchstgelegenen nicht abbaubaren festen Punkt die Durchfahrt in den seitlichen Durchfahrtsöffnungen nicht zulässt, fahren bei Hochwasser und auch während der übrigen Schifffahrtsperiode durch die mittlere Öffnung mit beweglichem Joch.
4. Die Durchfahrt der mittleren Öffnung erfolgt nur nach Hebung des beweglichen Jochs.
5. Schiffe, die die mittlere Öffnung durchfahren müssen, müssen, um die Hebung des Jochs abzuwarten, vor der Brücke in einer Entfernung von mindestens 500 m bei Bergfahrt und mindestens 1000 m bei Talfahrt in Bereichen, an denen die Erlaubnis zum Ankern an beiden Ufern signalisiert wird, anhalten. Talfahrer können auch in den Häfen von Giurgiu und Russe anhalten.

§ 2 Abmessungen für die Schifffahrt

1. Die Breite des Fahrwassers in den seitlichen Durchfahrtsöffnungen beträgt 120 m.
2. In den seitlichen Durchfahrtsöffnungen beträgt die lichte Höhe unter der Brücke 20,14 m für die Durchfahrt von Tal zu Berg und 20,20 m für die Durchfahrt von Berg zu Tal über dem Nullpunkt am Pegel Giurgiu bzw. 20,96 m für die Durchfahrt von Berg zu Tal und 20,90 m für die Durchfahrt von Tal zu Berg über dem Nullpunkt am Pegel Russe.
3. Die Breite des Fahrwassers in der mittleren Öffnung beträgt 60 m.
4. Bei gehobenem Joch beträgt die lichte Höhe unter der Brücke in der mittleren Öffnung 27,54 m über dem Nullpunkt am Pegel Giurgiu und 28,30 m über dem Nullpunkt am Pegel Russe.

§ 3 Hebung des beweglichen Jochs

1. Schiffe, deren Abmessungen die der seitlichen Durchfahrtsöffnungen überschreiten, müssen die Hebung des beweglichen Jochs und die Durchfahrt der mittleren Öffnung mindestens 5 Stunden vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Durchfahrt beantragen.
2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er ist vom Schiffsführer oder vom Bevollmächtigten der Schifffahrtsgesellschaft, der das Schiff gehört, zu unterzeichnen und
 - für Talfahrer bei der Hafenmeisterei der Häfen Turnu Măgurele oder Giurgiu bzw. Nikopol oder Russe
 - für Bergfahrer bei der Hafenmeisterei der Häfen Oltenița oder Tutrakan einzureichen.
3. Bei den Hafenmeistereien der Häfen von Giurgiu oder Russe eingereichte Anträge werden telefonisch an die Station Giurgiu Nord weitergeleitet, wo ein Zeitpunkt für die Hebung des beweglichen Jochs festgelegt wird, der so weit wie möglich dem beantragten Zeitpunkt entsprechen, jedoch in keinem Fall davor liegen sollte.

Bei den Hafenmeistereien der Häfen von Turnu Măgurele oder Oltenița bzw. Nikopol oder Tutrakan eingereichte Anträge werden von diesen telegrafisch oder telefonisch an die Hafenmeisterei des Hafens Giurgiu bzw. Russe weitergeleitet, die die Station Giurgiu Nord benachrichtigt.

4. Das Schiff, das auf die Durchfahrt der mittleren Durchfahrtsöffnung wartet, muss sich bereithalten, um die Durchfahrt zum beantragten Zeitpunkt durchzuführen.
Mit der Hebung des beweglichen Jochs wird die Freigabe der Durchfahrt der mittleren Brückenöffnung von einer automatischen Signalanlage angezeigt. Erst dann darf die Durchfahrt erfolgen.
5. Wenn das Schiff, das die Hebung des beweglichen Jochs beantragt hat, nicht innerhalb einer Stunde nach Hebung des beweglichen Jochs durchgefahren ist, kann das bewegliche Joch wieder in die normale Stellung gebracht werden.
6. Wenn das Schiff, das die Hebung des beweglichen Jochs beantragt hat, die Durchfahrt nicht zum beantragten Zeitpunkt durchführen konnte, muss es sich mit der Hafenmeisterei des Hafens Giurgiu oder Russe in Verbindung setzen und einen anderen Zeitpunkt für die Durchfahrt vereinbaren.
7. Die Einzelheiten der bei der Durchfahrt der Schiffe durch die mittlere Durchfahrtsöffnung anzuwendenden Schifffahrtsregeln werden von den Hafenmeistereien der Häfen Giurgiu und Russe entsprechend den geltenden Schifffahrtsgesetzen und -regelungen in einer Bekanntmachung für die Schifffahrt festgelegt.

§ 4 Schifffahrtszeichen

1. Die Schifffahrtszeichen entsprechen sowohl im Brückenbereich als auch unter der Brücke und in den Schifffahrtsöffnungen der Schifffahrtsordnung auf der Donau.
2. Die seitlichen Durchfahrtsöffnungen werden für die gewöhnliche Schifffahrt bei Tag und Nacht bezeichnet.
3. Außerhalb der Öffnungszeiten des beweglichen Jochs ist die mittlere Durchfahrtsöffnung bei Tag und Nacht mit Verbotszeichen und -feuern bezeichnet.

§ 5 Schifffahrtsregelung

1. Die Regelung der Schifffahrt im Brückenbereich und unter der Brücke erfolgt gemäß der Schifffahrtsordnung auf der Donau.
2. Die Führer von Schiffen und Verbänden haben sich vor der Durchfahrt der Brücke in der Bekanntmachung für die Schifffahrt über die Bedingungen der Brückendurchfahrt zu informieren.

Die Bekanntmachung für die Schifffahrt kann bei allen Hafenmeistereien des rumänischen und bulgarischen Streckenabschnitts der Donau eingesehen werden.

3. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen und Schifffahrtsregeln, der eine Beschädigung der Brücke oder ihrer Einrichtungen zur Folge hat, zieht außer den vorgesehenen Sanktionen die Erstattung aller mit der Reparatur der Brücke und ihrer Anlagen verbundenen Kosten nach sich.

§ 6 Höchstabmessungen der Verbände

1. Zu Berg oder zu Tal fahrende Schlepp- oder Schubverbände dürfen maximal aus drei Reihen mit je drei gekuppelten Fahrzeugen mit einer Länge von maximal 300 m und einer Breite von maximal 35 m bestehen.
2. Zu Tal fahrende Verbände können auch aus zwei Reihen mit je vier gekuppelten Fahrzeugen mit einer Länge von maximal 220 m und einer Breite von maximal 46 m bestehen.

§ 7 Technisch-nautische Anforderungen an Verbände

1. Schleppverbände:
 - bei der Brückendurchfahrt müssen Schleppschiffe in der Bergfahrt die Länge des Schleppseils auf maximal 45 m und in der Talfahrt auf maximal 30 m verringern; die Länge der Befestigungsmittel zwischen den gekuppelten Fahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten.
2. Schubverbände:
 - müssen über eine gute Manövrierfähigkeit bei Vor- und Rückwärtsfahrt sowie bei seitlicher Versetzung verfügen;
 - bei der Vorwärtsfahrt müssen Schubschiffe über eine ausreichende Maschinenleistung verfügen, um den Kurs des Verbands halten und erforderlichenfalls die Position des Verbands schnell ändern zu können;
 - bei der Rückwärtsfahrt muss der Verband sicher manövrieren können, um die gewünschte Fahrtrichtung einzunehmen und den Kurs bis zum Anhalten zu halten;
 - Schubschiffe müssen über eine ausreichende Maschinenleistung verfügen, um während der Brückendurchfahrt bei Gefahr einer Kollision mit den Brückenpfeilern eine seitliche Versetzung zu ermöglichen.

Die Maschinenleistung der Schlepp- oder Schubschiffe muss eine sichere Mindestgeschwindigkeit des Verbands von 12 km/h im stillen Wasser und das Kurshalten des Verbandes im bezeichneten Fahrwasser bei der Brückendurchfahrt gewährleisten.

§ 8 Liegestellen und Manövrierbedingungen

1. Wenn die Schlepp- oder Schubschiffe die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllen, müssen die Verbände oberhalb oder unterhalb der Brücke in dem für das Ankern zugelassenen und bezeichneten Bereich anhalten, um ihre Formationen zu ändern, damit sie die Brücke Giurgiu-Russe sicher durchfahren können.

Zur Einhaltung der Anforderungen beim Anhalten durch Aufdrehen müssen die Abmessungen der Verbandsformationen den Abmessungen des Fahrwassers an den dafür vorgesehenen Stellen entsprechen.

2. Beim Anhalten in Fahrtrichtung darf die bis zum vollständigen Halt zurückgelegte Entfernung
 - für Bergfahrer 200 m oder höchstens die Länge des Verbands;
 - für Talfahrer 600 m oder höchstens die dreifache Länge des Verbands
 nicht überschreiten.

SONDERREGELN FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DEM STRECKENABSCHNITT DER DONAU ZWISCHEN DER REEDE VON SULINA UND DEM HAFEN VON BRĂILA (km 175)

Die vorliegenden „Sonderregeln für die Schifffahrt auf dem Streckenabschnitt der Donau zwischen der Reede von Sulina und dem Hafen von Brăila (km 175)“ wurden mit Verordnung des **rumänischen** Verkehrsministers Nr. 859 vom 7. Juni 2013 erlassen; sie sind am 26. Juli 2013 in Kraft getreten und wurden mit der Verordnung des Verkehrsministers Nr. 624 vom 14. Mai 2015 abgeändert.

Diese „Sonderregeln für die Schifffahrt“ gelten auf dem Streckenabschnitt der unteren Donau zwischen Brăila (km 175) und der Reede von Sulina und wurden von der Stromverwaltung der unteren Donau (Galați), im weiteren „Verwaltung“, auf der Grundlage von Artikel 23 des am 18. August 1948 in Belgrad unterzeichneten „Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau“ und der von der Donaukommission im Jahr 2010 angenommenen „Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau“ ausgearbeitet.

(zuletzt aktualisiert 2015)

KAPITEL 1 ALLGEMEINE REGELN

§ 1.01 Anwendungsbereich

Diese Sonderregeln ergänzen die Vorschriften der „Schifffahrtsordnung auf der Donau - Teil 1“ und legen die besonderen Bedingungen der Schifffahrt auf dem Seeabschnitt der unteren Donau zwischen dem Hafen Brăila (km 175) und der Reede von Sulina (einschließlich der Reede) fest und gelten für alle See-, Fluss-See- und Flussschiffe, die diesen Streckenabschnitt einzeln oder im Verband befahren.

§ 1.02 Pflichten

1. Die Schiffsführer aller Schiffe müssen unabhängig von deren Flagge diese Regeln beim Befahren des Seeabschnitts der unteren Donau zwischen dem Hafen Brăila (km 175) und der Reede von Sulina (einschließlich der Reede) beachten.

2. Seeschiffe müssen Lichter und Bezeichnung gemäß den „Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See“ führen.

§ 1.03 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) „Lotse“ eine Person, die über ein entsprechendes Zeugnis verfügt, dem Lotsenkorps der Verwaltung angehört oder von dieser nach Ablegung einer Prüfung zum Lotsen der Schiffe auf dem Seeabschnitt der unteren Donau vom Hafen Brăila (km 175) bis zur Sulina-Reede zugelassen ist;
- b) „gelotstes Schiff“ ein Schiff, schwimmendes Gerät oder eine schwimmende Einrichtung, ein Verband oder ein anderer, einzeln oder im Verband fahrender Schwimmkörper bei Inanspruchnahme von Lotsendiensten;
- c) „Verwaltung“ die Stromverwaltung der unteren Donau Galați;
- d) „Fluss-See-Schiff“ ein für die sichere Fahrt auf See und auf Binnenwasserstraßen gebautes und ausgerüstetes Schiff.
- e) Die anderen verwendeten Begriffe sind in Teil 1 der Schifffahrtsordnung auf der Donau definiert.

§ 1.04 Bekanntmachungen für die Schifffahrt

Die Bestimmungen dieser Regeln werden durch von der Verwaltung erlassene Bekanntmachungen für die Schifffahrt ergänzt.

Diese Bekanntmachungen werden den Schiffen über die Hafenmeistereien zur Kenntnis gebracht, im Hydrometeorologischen Bulletin der Donau veröffentlicht und gegebenenfalls auch in den Nachrichten eines Rundfunksenders mit landesweiter Abdeckung im Rahmen des Hydrologischen Bulletins durchgegeben.

§ 1.05 Lotsenpflicht

- a) See- und Fluss-See-Schiffen ist das Befahren des Seeabschnitts der Donau von der Mündung des Sulina-Kanals bis zum Hafen Brăila (km 175) verboten, wenn sich an Bord kein Lotse der Verwaltung oder kein von ihr zugelassener Lotse befindet, der das Lotsen durchführt.
- b) Zu Berg oder zu Tal fahrende Binnenschiffe müssen, unabhängig von ihrer Flagge, einen Lotsen der Verwaltung oder einen von ihr zugelassenen Lotsen an Bord rufen, wenn sie nicht bereits einen Lotsen an Bord genommen haben, der über das für den entsprechenden Streckenabschnitt erforderliche besondere Zeugnis verfügt.

KAPITEL 2 URKUNDEN UND TECHNISCHER ZUSTAND DER SCHIFFE

§ 2.01 Schiffsurkunden

Alle Schiffe müssen unabhängig von ihrer Flagge eine Urkunde zum Nachweis ihrer Staatszugehörigkeit sowie Zeugnisse und Dokumente an Bord mitführen, die in den geltenden nationalen Vorschriften sowie in den internationalen Übereinkommen, bei denen Rumänien Vertragspartei ist, vorgesehen sind.

§ 2.02 Eichschein

1. See- und Fluss-See-Schiffe müssen außer den Dokumenten nach § 2.01 einen von der Verwaltung ausgestellten Eichschein für den Suez-Kanal oder einen gleichwertigen Eichschein mitführen.
2. Die Eichscheine gemäß Nummer 1 werden von der Verwaltung für die Berechnung der Schifffahrtsgebühren verwendet.
3. In Ermangelung eines Eichscheins nach Nummer 1 wird dieser von der Verwaltung ausgestellt.
4. Die Kosten für die zur Ausstellung eines derartigen Eichscheins erforderliche Eichung trägt das Schiff.

§ 2.03 Zugelassene Krängung

Auf dem Seeabschnitt der unteren Donau ist die Fahrt für Schiffe mit einer Krängung von mehr als 4° verboten.

§ 2.04 Überprüfung des Tiefgangs der Schiffe

1. Beim Einlaufen in die Sulina-Reede vom Meer müssen die Führer von See- und Fluss-Seeschiffen den tatsächlichen Tiefgang des Schiffs im Frischwasser mitteilen und der Lotse muss die Genauigkeit der mitgeteilten Angaben vor Anbordgehen überprüfen.
2. Wenn die Schiffe den von der Verwaltung mitgeteilten zulässigen Tiefgang überschritten haben, ist es ihnen verboten, vom Meer einzulaufen oder den Hafen zu verlassen.
3. Bei der Beladung bzw. Ballastaufnahme muss der Schiffsführer ständig den auf dem Seeabschnitt der unteren Donau gemäß § 3.05 maximal zulässigen oder von der Verwaltung mitgeteilten Tiefgang des Schiffs beachten.
4. Vor dem Betreten des Schiffes oder der Formation muss der Lotse überprüfen, ob das Schiff den am entsprechenden Tag zugelassenen maximalen Tiefgang einhält. Er hat über jedes festgestellte Überschreiten die Verwaltung und die Hafenmeisterei zu informieren.

KAPITEL 3 BESONDERE SCHIFFFAHRTSREGELN

§ 3.01 Fahrtrichtung

1. Auf dem Seeabschnitt der unteren Donau müssen sich die Schiffe in Fahrtrichtung steuerbordseitig halten.
2. Dies gilt nicht, wenn besondere lokale Bedingungen eine Änderung der Fahrtrichtung erfordern.
3. In den Fällen nach Nummer 2 darf die Fahrtrichtung erst nach Benachrichtigung der anderen Schiffe durch die in dieser Verordnung festgelegten akustischen bzw. visuellen Zeichen, per Sprechfunk und nach Absprache der Art des Begegnens mit den anderen auf diesem Abschnitt fahrenden Schiffen geändert werden.

§ 3.02 Sicherheitsmaßnahmen

1. Die Führer von fahrenden oder stillliegenden Schiffen haben auf die Sicherheit des Schiffs zu achten, die Anker, Anlegevorrichtungen und Mittel für die Bezeichnung ständig

einsatzbereit zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ihr Schiff die Schifffahrt nicht behindert.

2. Bei ungünstigen hydrometeorologischen Verhältnissen (Wasserstände über +300 cm bei Tulcea, Windstärke über 6° Beaufort / 39-49 km/h, Treibeis usw.) erfolgt die Fahrt auf der Flussbiegung bei Tulcea mit Hilfe eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Schleppers. Die Kosten für die Zuhilfenahme des Schleppers trägt das Schiff.

§ 3.03 Begegnen

Auf dem Seeabschnitt der unteren Donau müssen:

1. einzeln fahrende Binnenschiffe den Seeschiffen Vorfahrt gewähren;
2. Seeschiffe beim Begegnen oder Überholen von Verbänden oder Kleinfahrzeugen, deren Unversehrtheit oder Sicherheit durch den von ihnen verursachten Wellenschlag, Schwall oder Sogwirkung gefährdet werden kann, ihre Geschwindigkeit rechtzeitig und ausreichend verringern;
3. Kleinfahrzeuge aller Art müssen Motorschiffen rechtzeitig ausweichen und dürfen höchstens 15 m vom Ufer entfernt fahren.

§ 3.04 Im Fluss verbliebene bzw. versunkene Gegenstände

1. Anker, Ketten oder andere, auf dem Seeabschnitt der unteren Donau verbliebene Gegenstände, die die Schifffahrt behindern oder gefährden können, werden von der Verwaltung geborgen; die Bergungskosten trägt der Eigentümer dieser Gegenstände.
2. Hat der Eigentümer die Stelle und die Art der verlorenen Gegenstände nicht gemeldet oder kann er nicht belangt werden, werden die betreffenden Gegenstände von der Verwaltung zum Ausgleich der ihr entstandenen Kosten gemäß der geltenden Gesetzgebung verkauft.
3. Führer von auf dem Seeabschnitt der unteren Donau fahrenden Schiffen und Verbänden, die Gegenstände von beachtlicher Größe, Versandstücke, Döpper, Kleinfahrzeuge oder auf der Donau treibende unbemannte, nachts unbeleuchtete, die Schifffahrt gefährdende Schiffe beobachten, müssen deren Standort der Verwaltung, der Hafenmeisterei und auch den diesen Streckenabschnitt befahrenden Schiffen melden.
4. Die Verwaltung sorgt für die Aufbewahrung dieser Gegenstände und gibt sie nach Erstattung der Kosten für Bergung und Aufbewahrung an den Eigentümer zurück oder verkauft sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3.05 Abmessungen der Schiffe

1. Auf dem Seeabschnitt der unteren Donau von Brăila bis zur Sulina-Reede müssen unter normalen Bedingungen alle See- und Fluss-See-Schiffe einen Tiefgang von 23 Fuß im Süßwasser, d.h. maximal 7,01 m einhalten. Die Tiefen werden täglich in einem nationalen Rundfunksender bekannt gegeben und den Schiffen in Bekanntmachungen für die Schifffahrt zur Kenntnis gebracht.
2. Dieser Streckenabschnitt kann unter normalen Bedingungen von Schiffen mit einer Länge von maximal 180 m oder von schwimmenden Geräten mit einer maximalen Breite von 40 m befahren werden.
3. Gegebenenfalls kann die Verwaltung in Abhängigkeit vom Wasserstand der Donau

- a) die Herabsetzung des Tiefgangs gemäß Nummer 1 anordnen oder dessen Überschreitung zulassen;
 - b) die Fahrt von Schiffen mit einer Länge von über 180 m, jedoch höchstens 225 m zulassen;
 - c) die Fahrt von schwimmenden Geräten mit einer Breite von über 40 m zulassen, wenn die hydrometeorologischen Bedingungen dies erlauben.
4. Die Zulassung der Überschreitung des Tiefgangs oder der Länge des Schiffs kann nur von einem Tag auf den anderen erteilt werden. Sie wird der Hafenmeisterei und der Agentur für Lotsendienste mitgeteilt. In diesem Fall muss der Schiffsführer unter Berücksichtigung der von der Verwaltung festgelegten Schifffahrtstiefe die für die sichere Fahrt erforderliche Reserve des Tiefgangs gewährleisten.
 5. Schub- und Schleppverbände müssen die in den Empfehlungen der Donaukommission oder in den Sonderregeln und in den von der Verwaltung erlassenen Bekanntmachungen für die Schifffahrt für besondere Abschnitte oder Verhältnisse festgelegten Abmessungen beachten.

§ 3.06 Von Schiffen und Kleinfahrzeugen einzuhaltender Abstand

1. Beim Durchfahren von schwer befahrbaren Bereichen oder Bereichen mit stark ausgeprägten Kurven sowie des Streckenabschnitts der Donau zwischen der Sulina-Barre und sm 34 ist es den Schiffen verboten, an das vor ihnen fahrende Fahrzeug dichter als 1 Seemeile heranzufahren.
2. Schiffen oder Kleinfahrzeugen ist es verboten, beim Durchfahren des Kanals an in Fahrt befindliche See- und Fluss-See-Schiffe dichter als 1 Seemeile ab Bug des Seeschiffs heranzufahren.

§ 3.07 Versperren des Fahrwassers

1. Es ist verboten, das Fahrwasser durch Schiffe jeglicher Art, schwimmende Anlagen oder Fischereianlagen bzw. -ausrüstungen zu versperren.
2. Auf dem Seeabschnitt der unteren Donau ist es verboten, im Fahrwasser und an für das Stillliegen von Schiffen vorgesehenen Stellen Netze und sonstige Fischereiausrüstungen auszulegen.

KAPITEL 3.1 SONDERREGELN FÜR DEN SULINA-KANAL

§ 3.1.01 Schiffe, für die ein Fahrverbot auf dem Sulina-Kanal gilt

Schiffen mit einer Tragfähigkeit von über 50 t ist die Fahrt unter Segeln auf dem Sulina-Kanal verboten.

§ 3.1.02 Fahrgeschwindigkeit im Sulina-Kanal

1. Auf frei fließenden Strecken ohne Einschränkungen für die Schifffahrt wird die Fahrgeschwindigkeit im Kanal in Absprache mit dem an Bord befindlichen Lotsen festgelegt, wobei die nachfolgend für normale hydrometeorologische Bedingungen aufgeführten Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht überschritten werden dürfen:

	Bergfahrer	Talfahrer
- Kleinfahrzeuge	8 Knoten	9 Knoten
- Schlepper oder Verbände	8 Knoten	9 Knoten
- Fahrgastschiffe, Rettungs-, Feuerwehr- und Militärfahrzeuge	9 Knoten	10 Knoten
- Seeschiffe bis 4000 tdw	7 Knoten	9 Knoten
- Seeschiffe von 4000 bis 12000 tdw	6 Knoten	8 Knoten
- Seeschiffe von 12000 bis 25000 tdw	5 Knoten	7 Knoten

Wenn der Wasserstand bei Tulcea über +300 cm liegt, muss die Geschwindigkeit so weit verringert werden, dass noch eine sichere Steuerfähigkeit und eine geringe Wellenbildung gewährleistet wird.

Auf Anweisung des Lotsen hat der Schiffsführer die Geschwindigkeit entsprechend den im Fahrtbereich herrschenden Bedingungen zu verringern.

§ 3.1.03 Fahrt auf gleicher Höhe, Begegnen, Überholen

1. Die Fahrt auf gleicher Höhe ist verboten.
2. In Kurven und bei unzureichender Fahrwasserbreite sind das Überholen und Begegnen der Schiffe verboten.
3. In Berg- und Talfahrt dürfen sich nur Schiffe mit einer Verdrängung von maximal 4000 t überholen. Das Überholen ist nur an dafür geeigneten Stellen erlaubt.
4. Bei Nacht ist auf dem Streckenabschnitt zwischen der Mündung des Sulina-Kanals und sm 34 das Begegnen und Überholen für See- und Fluss-See-Schiffe verboten.

§ 3.1.04 Fahrt bei Nacht

1. Die Fahrt bei Nacht zwischen sm 0 (Hafen Sulina) und der Barre ist für alle Schiffe verboten, ausgenommen Schiffe der Verwaltung oder Schiffe mit besonderer Erlaubnis der Verwaltung.
2. Für Seeschiffe und Fluss-See-Schiffe ist die Talfahrt bei Nacht von sm 43 bis 0 (Hafen Sulina) verboten.
3. Zwischen der Mündung des Sulina-Kanals und sm 43 ist die Bergfahrt rund um die Uhr gestattet, ausgenommen Seeschiffe mit einer Länge von über 140 bzw. einer Breite von über 28 m, neue Konstruktionen ohne Maschinenantrieb (ohne Eigenantrieb), übergroße Sondertransporte sowie Gefahrgutschiffe. Die Verwaltung kann mit Bekanntmachungen für die Schifffahrt die Bergfahrt zwischen der Mündung des Sulina-Kanals und sm 43 einschränken oder unterbrechen.
4. In Sonderfällen kann die Verwaltung die Bergfahrt bestimmter Schiffe in Abhängigkeit von den hydrometeorologischen und nautischen Bedingungen verbieten.
5. Während der gesamten Schifffahrtsperiode auf dem Seeabschnitt der Donau müssen das Radargerät, die Sprechfunkanlage und das automatische Identifikationssystem (AIS) der Fluss- und Fluss-See-Schiffe betriebsfähig sein.

§ 3.1.05 Sperrung der Schifffahrt im Sulina-Kanal

1. Wenn es die Situation erfordert, beschließt die Verwaltung die vorübergehende Schließung des Kanals.
2. In diesem Fall sind an den Überwachungsstationen von Tchatal Sf. Gheorghe und Tschatal Ismail Tag und Nacht die Verbotszeichen A1 (Anlage 7 der Schifffahrtsordnung auf der Donau) gesetzt und die Agentur für Lotsendienste sowie die Hafenmeistereien von Tulcea und Sulina geben den Schiffen die vorübergehende Schließung des Kanals bekannt. Die Führer der Schiffe bzw. Verbände müssen die für sie zutreffenden Vorschriften nach Nummer 3 bzw. 4 dieses Paragraphen einhalten.
3. Die Führer von zu Berg fahrenden Schiffen bzw. Verbänden müssen die erforderlichen Maßnahmen zum Ankern oder Festmachen an den gemäß den Vorschriften gekennzeichneten, oder vom Lotsen angezeigten Stellen treffen.
4. Die Führer von zu Tal fahrenden Schiffen bzw. Verbänden müssen unter Berücksichtigung ihres Standorts, ihrer Merkmale und der Schifffahrtsbedingungen bei Erhalt der Bekanntgabe gemäß den Vorschriften von § 5.04 Nr. 4 und 5 dieser Verordnung verfahren.

KAPITEL 3.2 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE MÜNDUNG DES SULINA-KANALS

§ 3.2.01 Ein- und Ausfahrt durch die Mündung des Sulina-Kanals

1. Die Einfahrt durch die Mündung des Sulina-Kanals ist rund um die Uhr gestattet, mit Ausnahme der in Kapitel IV §§ 4.01 und 4.03 sowie Kapitel V § 5.04 festgelegten Bedingungen.
In besonderen Fällen kann die Verwaltung die Durchfahrt für bestimmte Schiffe einschränken, wenn die Schifffahrtsbedingungen bzw. die Merkmale der Schiffe nicht den Anforderungen genügen.
2. Die Ausfahrt durch die Mündung des Sulina-Kanals ist nur bei Tag gestattet, mit Ausnahme der in Kapitel IV §§ 4.01 und 4.03 sowie Kapitel V § 5.04 festgelegten Bedingungen.
3. In besonderen Fällen kann die Verwaltung jeweils nach Prüfung der vorliegenden Bedingungen, der Merkmale des Schiffs und der Dringlichkeit des Antrags die Durchfahrt bestimmter Schiffe erlauben.
4. Werden in der Mündung des Sulina-Kanals Bagger- oder sonstige Arbeiten durchgeführt, wird die Ein- und Ausfahrt der Schiffe durch die in der vorliegenden Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung, die auf diese Arbeiten durchführenden Ausrüstungen angebracht ist, oder durch einen Durchfahrtsplan für den betroffenen Abschnitt geregelt, der der Hafenmeisterei und der Agentur für Lotsendienste von Sulina in Form einer Bekanntmachung für die Schifffahrt mitgeteilt wird.
5. Bei Verbot des Auslaufens ins Meer muss das Schiff bis zur Aufhebung des Verbots vor Anker gehen oder an einer von der Verwaltung hierfür eingerichteten und bezeichneten Stelle anlegen.

§ 3.2.02 Wahl des Ankerplatzes auf der Reede von Sulina

1. Bei Ankunft in der Reede von Sulina muss der Schiffsführer den Ankerplatz so wählen, dass sein Schiff weder die anderen in der Nähe befindlichen Schiffe noch die Ein- und Auslaufmanöver in den oder aus dem Sulina-Kanal behindert.

2. Beim Einlaufen aus dem Meer muss der Schiffsführer der Verwaltung und der Hafenmeisterei von Sulina den beantragten Zeitpunkt der Anwesenheit des Lotsen an Bord, die Merkmale des Schiffs, die Art und Menge der Ladung, den höchsten Tiefgang im Frischwasser sowie den Auslauf- und Zielhafen melden.

§ 3.2.03 Ordnung des Einlaufens in den Sulina-Kanal von der Reede

1. Die Reihenfolge des Einlaufens der Schiffe in den Sulina-Kanal von der Reede erfolgt gewöhnlich in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf der Reede.
Ausgenommen sind Fahrgastschiffe, Schiffe mit leicht verderblichen oder gefährlichen Gütern, Schiffe in Gefahr oder solche, die dringende ärztliche Hilfe benötigen.
2. Aus Sicherheitsgründen kann die Verwaltung für Schiffe, die eine solche Maßnahme begründen, ein vorrangiges Einlaufen festlegen oder die Reihenfolge des Einlaufens ändern.
3. Schiffe, die gefährliche Güter befördern und solche, die aus Seuchengebieten kommen oder Personen mit ansteckenden, von den Gesundheitsbehörden als gefährlich erklärten Krankheiten (Pest, Cholera, Gelbfieber usw.) an Bord haben, dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenmeisterei und der Gesundheitsbehörden, die die Einlaufgenehmigung der Verwaltung mitteilen, in den Kanal einlaufen,.
4. Wenn ihre Einfahrt in den Kanal aus bestimmten Gründen (Sturm, Havarie, nicht ansteckende schwere Erkrankung usw.) erlaubt wird, müssen die Schiffe im Kanal an der von der Verwaltung zugewiesenen Stelle unterhalb des Hafens von Sulina warten und dürfen nur mit den dazu ermächtigten Personen (Hafenmeisterei, Grenzpolizei, Zoll und Gesundheits- bzw. tierärztliche Behörden) in Kontakt treten.

§ 3.2.04 Obligatorische Hilfe oder Schleppzwang bei der Fahrt durch die Mündung des Sulina-Kanals

1. Für Schiffe, die nicht die erforderlichen Bedingungen in Bezug auf Abmessungen bzw. Manövrierfähigkeit erfüllen, wird in der Regel bei der Einfahrt in oder Ausfahrt aus der Mündung des Sulina-Kanals Schlepphilfe geleistet.
2. Die Schlepphilfe wird auf Antrag des Schiffsführers an den Lotsen geleistet, den dieser sich von der Verwaltung über Sprechfunk bestätigen lässt. Die Bestätigung der Schlepphilfe und der Antrag werden abschließend dem Führer des Schleppers übergeben.
3. Die Ablehnung der Schlepphilfe hat die Aufschiebung der Einfahrt des Schiffs in den Kanal oder dessen Rückkehr zu Tal zum Hafen von Sulina zur Folge; die Verantwortung für die Folgen der Ablehnung trägt der Schiffsführer.

§ 3.2.05 Begegnen der Schiffe in der Mündung des Sulina-Kanals

Auf dem bezeichneten Abschnitt der Mündung des Sulina-Kanals ist das Begegnen der Schiffe verboten.

KAPITEL 4 FAHRT UNTER SCHWIERIGEN BEDINGUNGEN

§ 4.01 Allgemeine Bestimmungen

1. Die in den Kanal bereits eingelaufenen Schiffe müssen sich ständig bei anderen Schiffen in diesem Bereich oder bei den Überwachungsstationen der Verwaltung über Sprechfunk nach den Witterungsverhältnissen erkundigen.
2. Bei Änderung der Schifffahrtsbedingungen oder bei Vorhersage einer Änderung müssen die Schiffe an den bezeichneten Liegeplätzen oder an anderen, vom Lotsen angegebenen Stellen vor Anker gehen oder anlegen, wobei alle in der „Schifffahrtsordnung auf der Donau“ vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen sind (§§ 6.30, 6.31, 6.32, 6.33).
3. Bei beschränkten Sichtverhältnissen (Nebel, Dunst, Regenschauer, Schnee usw.) ist die Fahrt im Sulina-Kanal verboten.

In diesem Fall wird am Mast der Überwachungsstationen des Kanals die Flagge mit dem Buchstaben „U“ nach dem Internationalen Flaggenalphabet gehisst, oder die aktuellen Verhältnisse und Einschränkungen werden den in den Kanal einfahrenden Schiffen auf Anfrage über Sprechfunk mitgeteilt.

§ 4.02 Sonderfall bei starker Strömung im Sulina-Kanal

1. Wenn im Sulina-Kanal infolge starker Strömung schwierige Schifffahrtsbedingungen bei einem Wasserstand von über +300 cm in Tulcea herrschen, wird auf dem Mast des Tchatal Ismail bei sm 43 die schwarze Flagge gehisst.
2. In diesem Fall müssen die Führer von See- und Fluss-See-Schiffen die vom Lotsen angewiesenen besonderen Vorsichtsmaßnahmen treffen (Verringerung der Geschwindigkeit, Schlepphilfe u.a.).

§ 4.03 Fahrt im Winter

1. Nach Eisbildung auf dem Seeabschnitt der unteren Donau erfolgt die Schifffahrt unter den von der Verwaltung festgelegten besonderen Bedingungen. Die Vorschriften der Verwaltung sind verbindlich.
2. Die Führer von See- und Fluss-See-Schiffen müssen sich bei der Fahrt bei Eisgang über den Zustand des Eises auf der Donau informieren, um die Möglichkeiten der Einfahrt in oder Ausfahrt aus dem Sulina-Kanal sowie des Manövrierens bzw. des Auslaufens aus dem Hafen in Abhängigkeit von Maschinenleistung, Bau und Zustand des Schiffs einschätzen zu können.
3. Alle vom Schiffsführer getroffenen Maßnahmen müssen mit den Empfehlungen des Lotsen und den von der Verwaltung festgelegten Maßnahmen (Reihenfolge der Einfahrt von Verbänden, Geschwindigkeit, Warteplätze usw.) übereinstimmen.
4. Während der Fahrt bei Eisgang müssen die Schiffsführer mit den im Eis eingesetzten Schiffen sowie mit der Verwaltung in ständigem Kontakt stehen, um Lage und Zustand des Eises zu melden und über die Schifffahrtsbedingungen und -beschränkungen informiert zu werden.
5. Im Eis eingeschlossene Schiffe müssen auf dem UKW-Funkkanal 16 in ständiger Hörbereitschaft sein.

6. Bei der Fahrt in natürlichen oder in von den im Eis eingesetzten Schiffen geschaffenen Rinnen dürfen die Schiffe ausschließlich diese Rinnen mit angemessener Geschwindigkeit benutzen, um ein Brechen des Eisrands zu vermeiden. In diesen Rinnen ist das Ankern, Überholen oder Begegnen streng verboten.
7. Durch Eis blockierte Schiffe, die sich in Gefahr befinden oder im Kurs anderer, leistungsfähigerer Schiffe liegen, müssen das sofortige Einschreiten der im Eis zum Freimachen der Fahrrinne eingesetzten Schiffe der Verwaltung akzeptieren. In besonderen Situationen können sie die Schiffe der Verwaltung auch um vorrangige Hilfe bitten. In beiden Fällen müssen die Schiffe an den widerstandsfähigsten Stellen rechtzeitig Schleppmittel (Klüssen, Verholklampen usw.) anbringen, und unabhängig vom Ergebnis für die Kosten aufkommen.
8. Die Verwaltung haftet nicht für Schäden, die den Schiffen durch Treibeis, Einsatz- und andere Schiffe bei der Fahrt bei Eisgang zugefügt werden und trägt keine Verantwortung für Schäden, die durch im Eis eingesetzte Schiffe an anderen Schiffen, Ausrüstungen, hydrotechnischen Bauwerken usw. entstanden sind.
9. Schiffsführer, die Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch genommen haben, müssen dieser schriftlich die Dauer einer jeden Hilfeleistung bestätigen. Anschließend wird die Zahlung schriftlich vom Agenten des Schiffs bestätigt. Schiffe, die keinen Agenten beauftragt haben, entrichten die Zahlung in bar an den Vertreter der Verwaltung.

KAPITEL 5 LOTSEN DER SCHIFFE

§ 5.01 Lotsenannahmepflicht

1. An Bord aller See- und Fluss-See-Schiffe, die den rumänischen Streckenabschnitt der unteren Donau zwischen der Mündung des Sulina-Kanals und dem Hafen Brăila (km 175) befahren, muss sich unabhängig von ihrer Flagge ein Lotse der Verwaltung oder ein von ihr zur Lotsung auf diesem Streckenabschnitt zugelassener Lotse befinden.
2. Manöver zum Anlegen, Ablegen oder zur Veränderung der Position von See- oder FlussSee-Schiffen in den Häfen des Seeabschnitts der Donau und auf ihren Reeden dürfen nur in Anwesenheit eines Lotsen erfolgen.
3. Alle zu Berg oder zu Tal fahrende oder Hafenmanöver durchführende Binnenschiffe mit Maschinenantrieb müssen unabhängig von ihrer Flagge einen Lotsen der Verwaltung oder einen von ihr zugelassenen Lotsen anfordern, wenn sie keine für das Befahren des entsprechenden Streckenabschnitts befähigte Person an Bord haben.

§ 5.02 Anbordkommen und Vonbordgehen des Lotsen

1. Der Schiffsführer muss die Geschwindigkeit verringern und gegebenenfalls anhalten sowie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um ein sicheres Anbordkommen und Vonbordgehen des Lotsen zu gewährleisten.
2. Beim Einlaufen im Sulina-Kanal aus dem Meer besteht Lotsenpflicht von der Spitze des Norddeichs in der Mündung des Sulina-Kanals über eine Entfernung von mindestens einer Seemeile.
3. Beim Auslaufen aus dem Sulina-Kanal ins Meer darf der Lotse das gelotste Schiff erst nach Zurücklegung von mindestens einer Seemeile ab der Spitze des Norddeichs des Sulina-Kanals verlassen.

§ 5.03 Lotsenversetzpositionen

1. Auf der Reede von Sulina erfolgt das Anbordkommen oder Vonbordgehen des Lotsen im Bereich der Seegewässer, im Umkreis von zwei Seemeilen zwischen den tatsächlichen Peilungen von 0° bis 121° von Boje 02 (Verlängerung der Spitze des Norddeichs).
2. In den Häfen des Seeabschnitts der Donau, auf ihren Reeden sowie in den von der Verwaltung in Bekanntmachungen für die Schifffahrt festgelegten Bereichen.
3. Auf dem Seeabschnitt der Donau bei sm 44 und bei km 175 (Brăila).

§ 5.04 Unmöglichkeit des Anbordkommens und Vonbordgehens des Lotsen auf der Reede von Sulina. Unbefahrbare Barre

1. Die Barre gilt als „unbefahrbar“, wenn die Schifffahrt bzw. das Anbordkommen/Vonbordgehen des Lotsen in der Barre infolge von starkem Wind (Windstärke 5-6/29-49 km/h nach der Beaufort-Skala am Tag und 4/20-28 km/h nach der Beaufort-Skala in der Nacht) und starkem Wellengang (Seegang 4 / Wellenhöhe 1,25-2,5 m nach der Douglas-Skala am Tag und Seegang 3 / Wellenhöhe 0,5-1,25 m nach der Douglas-Skala in der Nacht) nicht sicher erfolgen können.

In diesem Fall erfolgt die Kommunikation zwischen den Schiffen über Sprechfunk. Die Meldung „Barre unbefahrbar“ wird nur von der Verwaltung herausgegeben.

2. Wenn die Barre als unbefahrbar erklärt ist, müssen die vom Meer in den Sulina-Kanal einlaufenden Schiffe auf der Reede warten.
3. Talfahrer mit einer Länge von weniger als 120 m, die ins Meer auslaufen wollen, können in den Sulina-Kanal einfahren, müssen jedoch, wenn die Barre unbefahrbar bleibt, in den bezeichneten Bereichen vor Anker gehen.
4. Schiffe mit einer Länge von mehr als 120 m dürfen erst in den Sulina-Kanal einfahren, wenn die Barre als befahrbar erklärt wurde.
5. Wenn ein bereits in den Sulina-Kanal eingefahrenes Schiff mit einer Länge von mehr als 120 m von der Meldung „Barre unbefahrbar“ überrascht wird, muss es vor Anker gehen oder an einer geeigneten, vom Lotsen zugewiesenen und von der Verwaltung zugelassenen Stelle anlegen.

§ 5.05 Behandlung des Lotsen an Bord

Während der Anwesenheit des Lotsen an Bord ist der Schiffsführer verpflichtet, ihm Verpflegung und einen Ruheraum gemäß den für Offiziere geltenden Normen zu gewähren.

§ 5.06 Pflichten des Lotsen

1. Der Lotse muss vor Abfahrt von den hydrometeorologischen Verhältnissen und den Änderungen und Einschränkungen auf dem Streckenabschnitt, über den er das Schiff lotsen wird (Skizzen mit Tiefenangaben der Furten, Bekanntmachungen für die Schifffahrt usw.), Kenntnis haben.
2. Der Lotse muss den Schiffsführer über die Regelung der Schifffahrt auf dem Seeabschnitt der unteren Donau informieren, ihm während des Lotsens des Schiffs technische Unterstützung geben und alle auf dem befahrenen Streckenabschnitt geltenden Fahrbeschränkungen mitteilen.

3. Der Lotse muss beim Schiffsführer alle Informationen in Bezug auf Merkmale des Schiffs, Art der Ladung, Name des Schiffskapitäns, Reeder/Frachtführer des Schiffs usw. einholen.
4. Der Lotse muss die Hafenmeisterei und die Verwaltung über durchgeführte Manöver, Position des Schiffs, hydrometeorologische Verhältnisse in dem Bereich, Verkehr, Vorkommnisse während der Fahrt usw. informieren.
5. Während seiner Anwesenheit auf dem Schiff bzw. Verband muss der Lotse dem Schiffsführer alle Informationen über den entsprechenden Bereich oder Hafen erteilen, damit das Schiff bzw. der Verband die Fahrt und die Hafenmanöver sicher durchführen kann.
6. Auf den Reeden der Häfen des Seeabschnitts der Donau kann der mit dem Schiff ankommende oder abfahrende Lotse bei Manövern zum Ein- bzw. Auslaufen, Festmachen, Anker, Abfahren usw. behilflich sein, allerdings erst nachdem er sich vorher genau über die zur sicheren Ausführung dieser Manöver erforderlichen Bedingungen informiert und die Erlaubnis der zuständigen Behörden (Hafenmeisterei, Hafenverwaltung) erhalten hat.
7. Der Lotse muss beim Anbordkommen Dokumente zum Nachweis seiner Identität und Befähigung zum Lotsen von Seeschiffen vorlegen (Lotsenzulassung oder Vollmacht der Verwaltung und Lotsenzeugnis für die Seedonau).
8. Der Lotse muss die englische Sprache sowie eine der Amtssprachen der Donaukommission (Deutsch, Französisch oder Russisch) beherrschen.
9. Der Lotse muss den Schiffsführer darüber informieren, dass er während der Manöver und bei der Durchfahrt nautisch schwieriger Bereiche auf der Kommandobrücke bleiben muss.

Wenn der Schiffsführer die Kommandobrücke verlassen muss, muss der Lotse verlangen, dass während der Abwesenheit des Schiffsführers eine sachkundige und für das Führen des Schiffs verantwortliche Person bestellt wird.

Im Fall der Weigerung muss der Lotse das Stoppen des Schiffs oder des Manövers verlangen; ist dies in Ermangelung geeigneter Bedingungen nicht sofort möglich, muss er das Schiff lotsen, bis ein Anhalten möglich ist, und anschließend ordnungsgemäß die nächstgelegene Hafenmeisterei sowie die Verwaltung informieren.

10. Der Lotse muss zu jeder Stromaufsicht, Wasserstraßenverwaltung, Hafenmeisterei oder Lotsenagentur des befahrenen Streckenabschnitts Kontakt per Sprechfunk aufnehmen, um eventuelle zusätzliche Informationen zu erhalten.
11. Der Lotse muss überprüfen, ob die Angaben im Lotsenbericht, in der Meldung des Kapitäns, in der Bestätigung der Dienstleistungen oder in anderen, an Bord des Schiffs für die Fahrt ausgestellten Dokumenten wahrheitsgemäß der Wahrheit entsprechen, und diese Dokumente der Verwaltung vorlegen. Wenn er in diesen Dokumenten Ungenauigkeiten feststellt und der Schiffskapitän nicht bereit ist, diese zu berichtigen, sind die Dokumente zusammen mit einem Bericht an die Verwaltung zu übergeben.

Wenn der Lotse feststellt, dass die vom Führer des Schiffs bzw. Verbands erhaltenen Informationen über den technischen Zustand nicht der Wahrheit entsprechen, muss er dies der Hafenmeisterei des Zuständigkeitsbereichs und der Verwaltung melden. Der Lotse muss bis zum Abschluss der Untersuchungen der Behörden der Hafenmeisterei an Bord bleiben und die verfassten Dokumente als Zeuge unterzeichnen.

§ 5.07 Pflichten der Führer von gelotsten Schiffen

1. Der Führer des gelotsten Schiffs muss die Bestimmungen der „Schiffahrtsordnung auf der Donau“ und der „Sonderregeln für die Schifffahrt auf dem Seeabschnitt der unteren Donau“ einhalten.
2. Der Schiffsführer muss die Lotsenzulassung / Vollmacht der Verwaltung zum Nachweis der Berechtigung des Lotsen zur Durchführung des Lotsendienstes überprüfen.
3. Der Schiffsführer bestätigt durch Unterzeichnung der vom Lotsen vorgelegten Dokumente über den Nachweis der Lotsendienste den Zeitpunkt des Anbordkommens des Lotsen, der als Zeitpunkt des Beginns des Lotsendienstes betrachtet wird.
4. Damit die Fahrt sicher erfolgt, muss der Schiffsführer dem Lotsen sämtliche erforderliche Informationen über die Manövriereigenschaften des Schiffs und über den technischen Zustand sämtlicher nautischer Ausrüstungen und Anlagen zur Verfügung stellen. Der Schiffsführer ist ferner verpflichtet, die Bedingungen zum Senden und Empfangen der für die Fahrt erforderlichen Nachrichten und Informationen zu gewährleisten.
5. Nach Konsultation mit dem Lotsen erteilt der Schiffsführer die Befehle für die Fahrt unmittelbar und in eigener Verantwortung.

Wenn der Schiffsführer es im Interesse einer schnelleren Manövrierung für erforderlich hält, dass die Befehle unmittelbar vom Lotsen erteilt werden, gelten die unter diesen Bedingungen durchgeführten Manöver als vom Schiffsführer befohlen, für die er die alleinige Verantwortung trägt.

6. Der Schiffsführer trägt die Verantwortung für die Manöver seines Schiffs und für alle durch diese Manöver eventuell verursachten Schäden, auch wenn ein Lotse an Bord ist.
7. Während der Manöver oder der Durchfahrt von schwierigen Streckenabschnitten muss der Schiffsführer sein Schiff selbst führen. Falls er jedoch nicht auf der Kommandobrücke anwesend sein kann, muss er eine andere sachkundige Person benennen, die für die Führung des Schiffs verantwortlich ist.
8. Der Schiffsführer darf nicht zulassen, dass andere, auf der Kommandobrücke anwesende Besatzungsmitglieder den Lotsen in irgendeiner Weise bei der Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen stören.
9. Der Führer des gelotsten Schiffs bzw. Verbands muss dem Lotsen konkrete Angaben über Tiefgang, Abmessungen, Tragfähigkeit, Ladung, Merkmale und Leistung der Motoren und des Antriebs sowie Manövriereigenschaften machen und alle vom Lotsen erfragten sonstigen Merkmale des Schiffs mitteilen.
10. Der Schiffsführer muss das Schiff im Falle von Missverständnissen zwischen ihm und dem Lotsen auf Aufforderung des Lotsen an einer vom Lotsen angewiesenen Stelle anhalten, damit sich die Vertreter der Hafenmeisterei und der Verwaltung zwecks Schlichtung des Streits vor Ort begeben können.
11. Der Schiffsführer muss vor dem Vonbordgehen des Lotsen alle vom Lotsendienst gegenüber dem Schiff erbrachten Leistungen sowie die Dienstleistungen von Dritten oder der Verwaltung (Lotsenschiffe, Taucher, Hilfsschlepper usw.) bestätigen.
12. Nach dem Auslaufen des Schiffs bzw. Verbands aus dem Bereich oder aus dem Hafen, in dem Lotsenpflicht besteht, darf der Führer des gelotsten Schiffs bzw. Verbands den Lotsen nicht an Bord zurückhalten, sondern ist verpflichtet, diesen sicher von Bord gehen lassen.

Wenn das Vonbordgehen infolge der Witterungs- und hydrologischen Verhältnisse nicht sicher erfolgen kann, muss der Führer des Schiffs bzw. Verbands für das Vonbordgehen des Lotsen an der nächstgelegenen sicheren Stelle sowie für die Rückkehr des Lotsen zum Sitz der Verwaltung auf Kosten des Schiffs sorgen.

§ 5.08 Weigerung der Befolgung von Anweisungen des Lotsen an Bord

1. Wenn der Schiffsführer die Anweisungen des Lotsen nicht beachtet oder diese nicht ausführt, muss der Lotse an Bord auf der Kommandobrücke des Schiffs bleiben und den Schiffsführer über die daraus für die Sicherheit der Schifffahrt resultierenden Folgen belehren.
2. Wenn der Schiffsführer auch weiterhin nicht bereit ist, die Anweisungen des Lotsen zu befolgen, muss der Lotse mit allen Mitteln die nächstgelegene Hafenmeisterei und die Verwaltung informieren und ein Anhalten des Schiffs zwecks Untersuchung verlangen.

Beim Eintreffen der Vertreter der Hafenmeisterei und der Verwaltung muss der Lotse ihnen einen schriftlichen Bericht über den zu untersuchenden Vorfall vorlegen.

§ 5.09 Sicherheitsmaßnahmen beim Anbordkommen und Vonbordgehen des Lotsen

1. Beim Anbordkommen und Vonbordgehen des Lotsen muss ihm der Schiffsführer die Lotsenleiter in einem einwandfreien technischen Zustand, ordnungsgemäß befestigt und sauber zur Verfügung stellen und trägt die Verantwortung für jeden Schaden an der körperlichen Unversehrtheit des Lotsen.
2. Wenn der Lotse feststellt, dass das Lotsengeschirr des Schiffs ungeeignet ist, kann er das Anbordkommen / Vonbordgehen bis zur Herstellung normaler Bedingungen für das Anbordkommen / Vonbordgehen ablehnen.

§ 5.10 Lotsenanforderung, Lotsenschiffe

1. Außer der Anforderung über Sprechfunk nach § 3.2.02 Nr. 2 müssen See- und Fluss-SeeSchiffe bei ihrer Ankunft auf der Reede von Sulina als Zeichen der Anforderung des Lotsendienstes eine Flagge mit blauen und gelben senkrechten Streifen (Buchstabe „G“ des Internationalen Flaggenalphabets) an einer sichtbaren Stelle, über dem Steuerraum hissen und ein dem gleichen Buchstaben entsprechendes Schallzeichen geben.
2. Das Lotsen kann auch schriftlich beantragt werden, in diesem Fall muss der Vertreter des Schiffs den Antrag mindestens vier Stunden vor Abfahrt bei der Lotsenagentur einreichen.
3. Der Lotsendienst erfolgt durch Lotsenschiffe, die an folgenden Zeichen zu erkennen sind:
 - bei Tag - eine weiß-rote Flagge (Buchstabe „N“ des Internationalen Flaggenalphabets) am Mast;
 - bei Nacht - ein von allen Seiten sichtbares rotes Licht oberhalb eines weißen Lichts am Mast.

Das Lotsenschiff hat einen weißen Farbanstrich und trägt an beiden Seitenwänden die schwarze Aufschrift „PILOT“.

KAPITEL 6 SCHLEPPEN

§ 6.01 Zusammenstellung von Verbänden

1. Im Sulina-Kanal darf die Anzahl der geschleppten oder geschobenen Einheiten in der Bergfahrt höchstens 4 Einheiten (zwei Einheiten an beiden Seiten), in der Talfahrt höchstens 2 Einheiten an einer Seite betragen.
2. In beiden Fällen darf das Schleppseil nicht länger als 30 m sein.
3. In Abhängigkeit von den auf dem Sulina-Kanal herrschenden hydrometeorologischen Verhältnissen, vom See- bzw. Flussschiffsverkehr sowie von den Merkmalen der Schlepp- bzw. Schubschiffe und der geschleppten bzw. geschobenen Fahrzeuge kann die Verwaltung Abweichungen von den obigen Bestimmungen zulassen. Diese Abweichungen werden den Hafenmeistereien, in deren Zuständigkeitsbereich diese Operationen erfolgen, unverzüglich mitgeteilt.

§ 6.02 Pflichten des Schlepp-/Schubschiffs gegenüber den Schiffen des Verbands

Wenn ein Verband auf dem Seeabschnitt der Donau ankert oder festgemacht ist, darf das Schlepp-/Schubschiff den Verband unabhängig von seinem Standort erst dann verlassen, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die ankernden oder festgemachten Schiffe des Verbands die Schifffahrt nicht behindern.

§ 6.03 Einlaufen der Verbände durch die Sulina-Barre

1. Das Einlaufen in den Sulina-Kanal aus dem Meer ist nur Schleppern mit höchstens zwei Einheiten und einem Schleppseil von höchstens 100 m Länge gestattet. Im Weiteren müssen diese die Bestimmungen der „Schifffahrtsordnung auf der Donau“ beachten.
2. Das Auslaufen aus dem Sulina-Kanal ins Meer ist nur Schleppern mit höchstens zwei Einheiten und einem Schleppseil von höchstens 50 m Länge gestattet.
3. Das Einlaufen der Verbände durch die Sulina-Barre ist nur mit Erlaubnis der Verwaltung zu den von ihr festgelegten Bedingungen gestattet.

§ 6.04 Besondere Schleppmanöver

Für den Erhalt der Genehmigung für besondere Schleppmanöver auf dem Seeabschnitt der unteren Donau müssen die Verbandsführer bei der Verwaltung die Skizze des Verbands mit sämtlichen Merkmalen des Verbands (Länge und Breite des Verbands, Länge des Schleppseils, Leistung der Bug- und Heckschlepper des Verbands) einreichen.

KAPITEL 7 SCHWIMMKÖRPER

§ 7.01 Bau, Abmessungen

1. Aus mehreren Elementen bestehende Schwimmkörper müssen aus dauerhaft verbundenen Teilen bestehen, wobei das Zusammenstellen und Auflösen der Schwimmkörper auf dem Seeabschnitt der unteren Donau die Schifffahrt nicht stören oder behindern darf.
2. Die Breite der im Sulina-Kanal geschleppten Schwimmkörper darf 16 m und die Länge 40 m nicht überschreiten.
3. Bei Überschreitung der Abmessungen nach Nummer 2 dürfen die Schwimmkörper den Sulina-Kanal nicht ohne vorherige Erlaubnis der Verwaltung befahren.

KAPITEL 8 BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER

§ 8.01 Gefahrguterklärung

1. Die Führer von Schiffen, die entzündbare oder explosive Stoffe befördern (Anlagen 9 und 10 der Schifffahrtsordnung auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau) müssen darüber den zur Lotsung des Schiffs an Bord eintreffenden Lotsen in Kenntnis setzen, auch wenn sie die Verwaltung und die Hafenmeisterei nach § 10.04 dieser Regelung bereits über Sprechfunk informiert haben.
2. Die Führer von Schiffen und Verbänden, für die die Bestimmungen des ADN anwendbar sind und die keinen Lotsen an Bord haben, müssen dies beim Eintritt in den Seeabschnitt der unteren Donau (km 174 und sm 44) der Verwaltung und der Hafenmeisterei per Sprechfunk melden und die Angaben nach § 8.02 – Teil I der „Schifffahrtsordnung auf der Donau“ durch Anruf auf UKW-Kanal 16 und Sendung auf UKW-Kanal 71 mitteilen.

§ 8.02 Ankerplätze für Gefahrgutschiffe. Genehmigungen

1. Vom Meer in den Sulina-Kanal einlaufende, zu Berg fahrende Schiffe, die gefährliche Güter befördern und nicht über die zur Durchfahrt des Sulina-Kanals bei Tag erforderliche Zeit verfügen, müssen auf der Seereede vor Anker gehen.
2. Talfahrer, die gefährliche Güter befördern und nicht über die zur Durchfahrt des Sulina-Kanals bei Tag erforderliche Zeit verfügen, müssen am rechten Ufer im Bereich zwischen sm 34 ½ und sm 35 vor Anker gehen.

KAPITEL 9 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

§ 9.01 Schäden an Schiffen

Die Verwaltung haftet nicht für Schäden, die an Schiffen bei der Durchfahrt des Seeabschnitts der unteren Donau entstehen.

§ 9.02 Schäden an der Wasserstraße

1. Die Beschädigung von Deichen, Uferbefestigungen, Kais, Buhnen, schwimmenden bzw. festen Schifffahrtszeichen sowie die Versperrung oder Verschmutzung des Fahrwassers durch Schiffe bzw. Verbände, die den Seeabschnitt der unteren Donau befahren, gelten als Schäden, die der Verwaltung zugefügt wurden, und alle Folgeschäden gehen zu Lasten des jeweiligen Schiffs/Verbands.
2. Ins Meer ausgelaufene Schiffe bzw. Verbände, die bei der Durchfahrt des Seeabschnitts der unteren Donau Havarien verursacht haben, sind verpflichtet, in der Sulina-Reede zwecks Untersuchung vor Anker zu gehen.

KAPITEL 10 VERHÜTUNG DER WASSERVERSCHMUTZUNG UND ENTSORGUNG DER AN BORD DER SCHIFFE ANFALLENDEN ABFÄLLE

§ 10.01 Information über die unfallbedingten Verschmutzungen

1. Bei unfallbedingten Verschmutzungen muss der Führer des betroffenen Schiffs und Verbands dies mit allen ihm zum Zeitpunkt des Vorfalls an Bord zur Verfügung stehenden Mitteln der nächstgelegenen Hafenmeisterei und der Verwaltung melden.

Die Meldung muss unbedingt enthalten:

- a) Typ, Name und Flagge des meldenden Schiffs;
- b) Name des Führers des Schiffs/Verbands;
- c) hydrometeorologische Verhältnisse vor Ort und zum Zeitpunkt des Vorfalls (Sichtverhältnisse, Windstärke und -richtung, Fließgeschwindigkeit);
- d) Größe der verschmutzten Fläche (große/kleine Fläche/Fleck);
- e) Dicke der Schmutzschicht;
- f) Merkmale des Schadstoffs hinsichtlich Beschaffenheit / Zustand (toxisch, brennbar, explosiv / fest, flüssig, gasförmig);
- g) zur Bekämpfung der Auswirkungen der Verschmutzung eingeleitete Maßnahmen.

Der Führer des Schiffs/Verbands kann die Meldung mit weiteren Hinweisen über die Verschmutzung ergänzen.

2. Führer von Schiffen/Verbänden, die beim Befahren des Seeabschnitts der unteren Donau Wasserverschmutzung wahrnehmen, müssen darüber die nächstgelegene Hafenmeisterei und die Verwaltung informieren und möglichst die Angaben nach Nummer 1 melden.

§ 10.02 Erfassung von Kohlenwasserstoff und Abfällen

1. Seeschiffe und Fluss-See-Schiffe müssen an Bord folgende im revidierten MARPOL 73/78-Übereinkommen aufgeführten Dokumente und Register mitführen:
 - Kohlenwasserstofftagebuch;
 - Tagebuch über die Abfallentladung.
2. Jeder Eintrag in die oben erwähnten Tagebücher muss mit Datum und Unterschrift der für die entsprechenden Operationen zuständigen Person versehen sein. Jede ergänzte Seite ist vom Schiffsführer zu unterzeichnen.
3. Die Eintragungen in die oben erwähnten Tagebücher erfolgen in der Amtssprache des Flaggenstaates sowie in Englisch.
4. Die Hafenmeistereien und die Verwaltung sind berechtigt, die Genauigkeit der Eintragungen in den Tagebüchern zu überprüfen und davon Kopien anzufertigen.

KAPITEL 11 SONSTIGES

§ 11.01 Sonderfälle

1. In besonderen, von der Verwaltung festgelegten Fällen dürfen die Schiffe auch mit anderen Verbandszusammenstellungen fahren, unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die sichere Fahrt ihrer Einheiten oder anderer Schiffe in keiner Weise gefährdet ist.
2. Während der behördlichen Sperrung des Sulina-Kanals für die Schifffahrt nach den §§ 3.1.04, 3.1.05, 4.01 und 4.03 dürfen die Schiffe der Verwaltung unter deren Verantwortung verkehren, um die Ursachen für die Schifffahrtssperre zu beheben oder andere zweckdienliche Maßnahmen durchzuführen.

LÄNDER DIE KEINE LOKALEN SCHIFFFAHRTSREGELN ERLASSEN

Deutschland

2012 (ELWIS) nicht auf Webseite der DK veröffentlicht

Bulgarien

erlässt keine lokalen Schifffahrtsregeln --

Republik Moldau

erlässt keine lokalen Schifffahrtsregeln --

Slowakei

erlässt keine lokalen Schifffahrtsregeln --

Ukraine

erlässt keine lokalen Schifffahrtsregeln --